

Studien- und Prüfungsordnung grundständiger Studiengänge

– Immatrikulation WS 2011 / 2012 –

Ausgabe Wintersemester 2011 / 2012

Die in diesem Dokument abgedruckte Studien- und Prüfungsordnung gilt für im Wintersemester 2011/2012 neu immatrikulierte Studierende. Für Studierende, die sich im Wintersemester 2011/2012 in einem höheren Fachsemester befinden, können abweichende Regelungen gelten. Ausschlaggebend ist die Zuordnung des Studierenden zu einer Version der Studien- und Prüfungsordnung im Prüfungsverwaltungssystem (HIS-POS). Über die Studien- und Prüfungsordnung hinaus sind folgende Satzungen von besonderer Bedeutung:

[Zulassungs- und Immatrikulationssatzung](#)

[Auswahlsatzung für grundständige Studiengänge](#)

Inhaltsverzeichnis

Teil A:	Allgemeiner Teil	3
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Modularisierung	3
§ 3	Arten der Studienleistung	4
§ 4	Bestehen von Studienleistungen	4
§ 5	Prüfer und Beisitzer	5
§ 6	Prüfungsaufbau, Studienaufbau und Studienumfang	5
§ 7	Anmeldung zu Studienleistungen	6
§ 8	Bestehen und Nichtbestehen	7
§ 9	Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen	7
§ 10	Formen der Studienleistungen	8
§ 11	Detailregelungen zu Mündlichen Prüfungen	10
§ 12	Detailregelungen zu Klausurarbeiten	11
§ 13	Detailregelungen zu sonstigen Studienleistungen	11
§ 14	Praktisches Studiensemester	12
§ 15	Zusatzmodule	14
§ 16	Anrechnung von Studienleistungen	14
§ 17	Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, Überschreitung der Bearbeitungsfrist	16
§ 18	Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen	17
§ 19	Benotung von Prüfungsleistungen	18
§ 20	Prüfungsausschuss	20
§ 21	Gesamtnote und Zeugnis der Zwischenprüfung	22
§ 22	Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit	22
§ 23	Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit	23
§ 24	Bildung der Gesamtnote und Zeugnis	24
§ 25	Abschlussgrad und Urkunde	25
§ 26	Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Bachelorprüfung	26
§ 27	Einsicht in die Prüfungsakten	26
§ 28	Sonderregelungen für Studierende mit Kind – Berechtigter Personenkreis	27
§ 29	Sonderregelungen für Studierende mit Kind – Fristverlängerung	27
§ 30	Sonderregelungen für Studierende mit Kind – Prüfungsanmeldung	27
Teil B:	Besondere Regelungen	3
§ 31	Studiengang Druck- und Medientechnologie	28
§ 32	Studiengang Mediapublishing	39
§ 33	Studiengang Medieninformatik	45
§ 34	Studiengang Mobile Medien	52
§ 35	Studiengang Print-Media-Management	61
§ 36	Studiengang Verpackungstechnik	68
§ 37	Studiengang Audiovisuelle Medien	74
§ 38	Studiengang Medienwirtschaft	86
§ 39	Studiengang Werbung und Marktkommunikation	96
§ 40	Studiengang Bibliotheks- und Informationsmanagement	103
§ 41	Studiengang Online-Medien-Management	109
§ 42	Studiengang Wirtschaftsinformatik und digitale Medien	117
§ 43	Studiengang Informationsdesign	126
Teil C:	Schlussbestimmungen	133
§ 44	In-Kraft-Treten, Übergangsregelung	133

Teil A: Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Studien- und Prüfungsordnung gilt für die grundständigen Bachelor Studiengänge

1. Audiovisuelle Medien
2. Bibliotheks- und Informationsmanagement
3. Druck- und Medientechnologie
4. Informationsdesign
5. Mediapublishing
6. Medieninformatik
7. Mobile Medien
8. Medienwirtschaft
9. Online-Medien-Management
10. Print-Media-Management
11. Verpackungstechnik
12. Werbung und Marktkommunikation
13. Wirtschaftsinformatik und digitale Medien

(2) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung beziehen sich in gleicher Weise sowohl auf Frauen als auch auf Männer; im Übrigen gilt § 11 Abs. 7 LHG entsprechend.

§ 2 Modularisierung

- (1) Alle Studiengänge nach §1 Abs. 1 sind in Module gegliedert. Ein Modul umfasst einen definierten Kompetenzerwerb und schließt mit einer einzelnen Studienleistung ab. Art, Form und Umfang der Studienleistungen der Module sind im Besonderen Teil B geregelt.
- (2) Zur internationalen Vergleichbarkeit werden Studienleistungen in Leistungspunkten nach ECTS (European Credit Transfer System) bemessen und für jedes Modul ausgewiesen. Die Regelstudienzeit ist auf den Erwerb von 30 ECTS-Punkten pro Semester ausgelegt. Die ECTS-Punkte werden durch das Bestehen der Studienleistung erbracht.
- (3) Module sowie Studienleistungen können nach Maßgabe des Dozenten ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten bzw. erbracht werden.

§ 3 Arten der Studienleistung

- (1) Studienleistungen werden durch benotete Prüfungsleistungen oder unbenotete Vorleistungen zum zugeordneten Studienabschnitt (Vorleistung zur Zwischenprüfung bzw. Vorleistung zur Bachelorprüfung) erbracht. Für die Erbringung einer Prüfungsleistung kann eine Vorleistung (Prüfungsvorleistung) erforderlich sein. Die Notenbildung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 19. Vorleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Prüfungsleistungen werden im Rahmen einer förmlichen Leistungsfeststellung erbracht. Vorleistungen können im Rahmen einer förmlichen oder einer nicht förmlichen Leistungsfeststellung erbracht werden. Die zulässigen Formen der Leistungsfeststellung werden in § 10 geregelt.
- (3) Gegenstand der Prüfungsleistungen bzw. der Vorleistungen sind die Stoffgebiete der nach Maßgabe des Teil B zugeordneten Module.
- (4) Bei Einhaltung des Regelstudienverlaufs werden in der Regel je Semester maximal sechs formale Leistungsfeststellungen gemäß § 10 Abs. 1 abgenommen. Dabei ist es unerheblich, ob diese als Prüfungsleistungen, Prüfungsvorleistung oder Vorleistung zum Studienabschnitt gewertet werden.

§ 4 Bestehen von Studienleistungen

- (1) Umfasst eine Studienleistung eine einzelne Prüfungsleistung, ist diese bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet ist. Eine Teilnahme an der Prüfungsleistung ist nur dann möglich, wenn die zum Modul gehörende Prüfungsvorleistung vor dem im Studienführer genannten letzten Rücktrittstermin von angemeldeten Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht worden ist.
- (2) Umfasst eine Studienleistung mehr als eine Prüfungsleistung, muss jede dieser Prüfungsleistungen mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet sein. Satz 1 gilt analog auch, wenn eine Studienleistung aus mehreren Vorleistungen besteht.
- (3) Umfasst eine Studienleistung eine Vorleistung zum Studienabschnitt, ist diese bestanden, wenn die Vorleistung mit „bestanden“ bewertet wurde.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

- (1) Die Abnahme von Studienleistungen erfolgt durch einen oder mehrere Prüfer oder einen Prüfer und einen Beisitzer. Prüfer oder Beisitzer sind in der Regel Professoren. Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen und wissenschaftliche Mitarbeiter der Hochschule der Medien können zu Prüfern oder Beisitzern bestellt werden, soweit Professoren nicht als Prüfer oder Beisitzer zur Verfügung stehen.
- (3) Die Namen der Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Zum Prüfer oder Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung (im Sinn § 32 LHG) festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (5) Für Prüfer und Beisitzer gilt § 20 Abs. 6 entsprechend.

§ 6 Prüfungsaufbau, Studienaufbau und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit für die Studiengänge nach § 1 Abs. 1 beträgt sieben Semester. Sie umfasst die theoretischen Studienzeiten, die integrierten praktischen Studienzeiten und die Bachelorarbeit. Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Leistungspunkte beträgt inklusive der Bachelorarbeit und der praktischen Studienzeiten mind. 210 und max. 220 ECTS-Punkte.
- (2) Die Studiengänge nach § 1 Abs. 1 umfassen zwei Studienabschnitte. Der erste Studienabschnitt ist das Grundstudium, das nach zwei Semestern mit der Zwischenprüfung abschließt. Der zweite Studienabschnitt ist das Hauptstudium, das die Folgesemester bis zu der in Absatz 1 genannten Regelstudienzeit einschließlich des Praktischen Studiensemesters und der Bachelorarbeit umfasst und mit der Bachelorprüfung abschließt.
- (3) Durch die Zwischenprüfung soll nachgewiesen werden, dass das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortgesetzt werden kann und dass die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben wurden. Die Studienleistungen zur Zwischenprüfung sollen bis zum Ende des zweiten Semesters abgelegt werden.
- (4) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch die Prüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Faches überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden.

§ 7 Anmeldung zu Studienleistungen

- (5) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Studienabschnitts erforderlichen Studienleistungen ist im Besonderen Teil B festgelegt. Die Studienleistungen werden dabei in Pflicht- und Wahlpflichtbereichen erbracht. Ein Pflichtbereich umfasst Module, auf die sich der Studienabschnitt erstrecken muss. Ein Wahlpflichtbereich umfasst ein Lehrangebot aus mehreren Modulen (Wahlpflichtmodule), aus denen der Studierende eine nach Teil B festgelegte Auswahl trifft.
- (6) In Wahlpflichtfächern kann die Teilnehmerzahl von der Fakultät beschränkt werden, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden kann.
- (7) Über die in Teil B genannten Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus können Studierende weitere Studienleistungen in Zusatzmodulen erbringen. Zusatzfächer unterliegen besonderen Regelungen. Näheres regelt § 15.

§ 7 Anmeldung zu Studienleistungen

- (1) Für die Erbringung von Studienleistungen ist eine Anmeldung erforderlich.
- (2) Die Anmeldung zur Erbringung von Studienleistungen wird vom Studierenden in der Regel elektronisch und in Ausnahmefällen schriftlich innerhalb der gesetzten Termine (siehe Terminplan im Studienführer) vorgenommen. Dabei werden vom Studierenden die zu den Studienleistungen gehörenden einzelnen Prüfungsleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen und Vorleistungen zum Studienabschnitt angemeldet. Mit der Anmeldung legt der Studierende auch seine Wahlpflichtmodule fest. Angemeldete Studienleistungen aus dem Wahlpflichtbereich müssen vom Studierenden im Verlauf des Studiums erfolgreich absolviert werden, sofern kein Rücktritt nach § 17 Abs.1 erklärt wird. Sofern ein Studierender den Anmeldetermin versäumt, besteht für das laufende Semester kein Prüfungsanspruch.
- (3) Die Anmeldung der Bachelorarbeit und der Eintritt in das Praktische Studiensemester unterliegen besonderen Regelungen. Näheres regeln § 14 und § 22.
- (4) Für Wiederholungsprüfungen erfolgt eine automatische Anmeldung zur Prüfung in dem auf den Fehlversuch jeweils folgenden theoretischen Studiensemester. Kann die Prüfung aus Gründen, die der Studierende nicht zu vertreten hat, nicht erbracht werden, so erfolgt auch in den folgenden theoretischen Studiensemestern eine erneute automatische Anmeldung bis die Prüfungsleistung erbracht wurde oder der Studierende den Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen

- (5) Eine angemeldete Studienleistungen kann innerhalb der im Studienführer genannten Frist durch eine schriftliche Erklärung als Zusatzmodul erbracht werden. Es gelten hierbei die Regelungen gemäß § 15.
- (6) Studierende können während einer Beurlaubung nur dann Studienleistungen anmelden, wenn die Regelungen gemäß § 28 und § 30 greifen.

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Ein Modul ist bestanden, wenn die in Teil B jeweils hinterlegte Studienleistung erfolgreich erbracht wurde.
- (2) Ein Wahlpflichtbereich ist mit dem Erreichen der unteren Grenze der im betreffenden Wahlpflichtbereich festgelegten ECTS-Zahl bestanden. Weitere Module bleiben unberücksichtigt. Ausschlaggebend für die Anrechnung ist der Tag der Leistungserbringung.
- (3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle in Teil B festgelegten Module des Grundstudiums bestanden sind. Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt und eine Gesamtnote gebildet. Näheres regelt § 21.
- (4) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Zwischenprüfung, die in Teil B festgelegten Module des Hauptstudiums, sowie das Praktische Studiensemester und die Bachelorarbeit bestanden sind. Über die bestandene Bachelorprüfung wird eine Urkunde, ein Zeugnis und ein Diploma-Supplement ausgestellt und eine Gesamtnote gebildet. Näheres regeln § 24 und § 25.
- (5) Wurde die Zwischenprüfung oder die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Module und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung oder die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 9 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen

- (1) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Zwischenprüfung nicht spätestens zwei Semester oder die Bachelorprüfung nicht spätestens drei Semester (§ 34 Abs. 2 LHG) nach dem im Teil B festgelegten Zeitpunkt (Studienhöchstdauer) erbracht sind, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Der Zentrale Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag (Antragsfrist siehe Terminplan im Studienführer¹), ob der Studierende die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Bei der

¹ Der Studienführer ist für Studierende der Hochschule der Medien im Studienbüro kostenlos erhältlich oder kann über http://www.hdm-stuttgart.de/studienangebot/bestellung_studienfuehrer gegen Erstattung der Versandkosten bestellt werden.

§ 10 Formen der Studienleistungen

Entscheidung über die Verlängerung der Frist zur Erbringung der Zwischenprüfung ist auch zu berücksichtigen, ob die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium innerhalb der Studienstudienhöchstdauer erfolgreich abgeschlossen werden kann.

- (2) Ist eine Studienleistung endgültig nicht bestanden, so zieht das unmittelbar den Verlust des Prüfungsanspruchs und der Zulassung zum Studium nach sich. Näheres regelt § 18.
- (3) Die Zwischenprüfung und die Bachelorprüfung können auch vor Ablauf der festgesetzten Frist abgelegt werden, sofern die erforderlichen Vorleistungen nachgewiesen sind. Analog gilt dies auch für einzelne Studienleistungen.
- (4) Zur Berechnung der Fristen werden die Fachsemester gezählt. Hierunter versteht man alle im jetzigen Studiengang erbrachten Studien- und Praxissemester, einschließlich anerkannter Fachsemester bei einer Einstufung in ein höheres Fachsemester bei der Immatrikulation sowie aufgrund einer Berufsausbildung angerechneter praktischer Studiensemester. Genehmigte Urlaubssemester werden nicht angerechnet.

§ 10 Formen der Studienleistungen

- (1) Studienleistungen werden durch Prüfungsleistungen und Vorleistungen im Rahmen einer förmlichen Leistungsfeststellung erbracht durch:

- KL Klausurarbeiten (Detailregelungen gemäß § 12)
- MP Mündliche Prüfung (Detailregelungen gemäß § 11)
- PA Praktische Arbeit in Verbindung mit einer Ausarbeitung (Detailregelungen gemäß § 13).
- PP Praktische Arbeit in Verbindung mit einer Präsentation (Referat, Vortrag) (Detailregelungen gemäß § 13).
- HA Schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit) eines festgelegten Themas (Detailregelungen gemäß § 13).
- ST Ausarbeitung eines festgelegten Themas (Studie, Studienarbeit), die eine schriftliche Ausarbeitung und einen Vortrag umfasst (Detailregelungen gemäß § 13).
- RE Referat (Präsentation, Vortrag) eines festgelegten Themas. In Abgrenzung zu den Prüfungsarten PP und ST erfolgt keine Einreichung von Unterlagen, die über die reinen Vortragsmedien hinausgehen.

§ 10 Formen der Studienleistungen

- LA Laborarbeiten, die in der Regel durch eine eigenständige Fortführung des Versuchs oder einer Übungsaufgabe (z.B. in Form einer schriftlichen Ausarbeitung) und / oder durch kurze schriftliche (klausurähnliche) und / oder mündliche Prüfungselemente ergänzt werden.
- SP Praktische Arbeit in der Regel mit einem hohen Kreativanteil und in Verbindung mit einer Präsentation (Vortrag), bei deren Bearbeitung eine besondere Arbeitsumgebung (Studio oder Atelier) erforderlich ist.
- TEA Theoretisch-empirische Arbeit zu einem festgelegten Thema in Verbindung mit einer schriftlichen Ausarbeitung sowie einem festgelegten Anteil an praktischer Arbeit, die schriftlich dokumentiert wird. Themenstellung, inhaltlicher Charakter und Umfang der schriftlichen Ausarbeitung und Dokumentation sind zu Beginn der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls den Studierenden schriftlich mitzuteilen.
- (2) In Ergänzung zu Absatz 1 können Vorleistungen auch im Rahmen einer nicht förmlichen Leistungsfeststellung erbracht werden. Dabei sind folgende Prüfungsformen möglich:
- A Anwesenheit in der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls mit einer definierten Mindestquote. Die Mindestquote bezieht sich auf die Anzahl der Termine ab Semesterstart bis zum letzten Rücktrittstermin von angemeldeten Prüfungsleistungen (siehe Terminplan der Hochschule der Medien). Sollte ein Studierender durch entsprechende Nachweise glaubhaft machen, dass die Teilnahme aus Gründen, die der Studierende nicht zu verantworten hat, nicht möglich war, so kann der Prüfungsausschuss der Fakultät auf Vorschlag des Prüfers im Einzelfall auch eine Unterschreitung der Mindestquote zulassen.
- LT Führung und Abgabe eines Lerntagebuchs (inkl. Portfolioverfahren) mit Dokumentation des eigenen Lernfortschritts. Sollten vom Prüfer Rahmenbedingungen für das Lerntagebuch gestellt werden, so sind diese zu Beginn der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls den Studierenden schriftlich mitzuteilen.
- LÜ Laborübungen mit in der Regel standardisierten Abläufen (Versuche oder Übungen), bei denen vorgegebene Versuchsaufbauten oder vorgegebene, strukturierte Übungsaufgaben bearbeitet werden. Die Dokumentation erfolgt in der Regel unter Verwendung eines vorgefertigten Rasters.

§ 11 Detailregelungen zu Mündlichen Prüfungen

- (3) In Lehrveranstaltungen mit Seminarcharakter können Beiträge der Studierenden in die Leistungsbeurteilung bei Vorleistungen bzw. in die Notenfindung bei Prüfungsleistungen einfließen. Der Umfang, mit dem die Beiträge einfließen, ist zu Beginn der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls den Studierenden schriftlich mitzuteilen.
- (4) Alle Prüfungsformen gemäß Absatz 1 und 2 können bis auf KL, A und LT auch als Gruppenarbeit erbracht werden. Auch bei Gruppenarbeiten erfolgt in der Regel eine individuelle Leistungsbeurteilung des einzelnen Studierenden.
- (5) Im Grundstudium können Studienleistungen am Ende der vorlesungsfreien Zeit erbracht werden. Um welche Studienleistungen es sich handelt, wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben. Von Satz 1 nicht betroffene Studienleistungen werden im Fall von Klausurarbeiten während der Prüfungswochen im Anschluss an die Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters erbracht. Bei anderen Formen der Leistungserbringung gelten die Regelungen gem. § 13.
- (6) Macht ein Studierender glaubhaft, dass wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung es nicht möglich ist, Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird gestattet, die Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Studienleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die körperliche Beeinträchtigung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Studierenden.
- (7) Das Praktische Studiensemester (PS) und die Bachelorarbeit (BA) sind eigenständige Formen der Studienleistung (Näheres regelt § 14 bzw. § 22 und § 23).

§ 11 Detailregelungen zu Mündlichen Prüfungen

- (1) Durch mündliche Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers (§ 5) abgelegt.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen dauern mindestens 30, höchstens 45 Minuten je Kandidat.

§ 12 Detailregelungen zu Klausurarbeiten

- (4) Der Termin einer mündlichen Prüfung ist dem Studierenden mindestens 5 Werktage vor dem Prüfungstermin mitzuteilen. Bei der Terminfestsetzung ist die im Modulhandbuch hinterlegte ECTS-Berechnung zu berücksichtigen.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

§ 12 Detailregelungen zu Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Klausurarbeiten nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeiten ist im Teil B geregelt.
- (4) Das Bewertungsverfahren darf nur in begründeten Ausnahmen vier Wochen überschreiten.

§ 13 Detailregelungen zu sonstigen Studienleistungen

- (1) Der Bearbeitungsaufwand für die Studienleistung ergibt sich aus der im Modulhandbuch hinterlegten ECTS-Berechnung.
- (2) Umfasst eine Studienleistung die Abgabe einer praktischen Arbeit, so gilt, dass Themenstellung und inhaltlicher Charakter der praktischen Arbeit, sowie Art, Umfang und Form der einzureichenden Ergebnisse zu Beginn der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls den Studierenden schriftlich mitzuteilen sind.
- (3) Umfasst eine Studienleistung die Abgabe einer schriftlichen Ausarbeitung, so gilt, dass Themenstellung, inhaltlicher Charakter und Umfang der schriftlichen Ausarbeitung zu Beginn der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls den Studierenden schriftlich mitzuteilen sind.
- (4) Umfasst eine Studienleistung einen Vortrag, so sind die Dauer des Vortrags und der Medieneinsatz im Vortrag zu Beginn der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls den Studierenden schriftlich mitzuteilen. Darüber hinaus ist der Vortragstermin mindestens 5 Werktage vorher dem Studierenden mitzuteilen. Bei der Terminfestsetzung ist die im Modulhandbuch hinterlegte ECTS-Berechnung zu berücksichtigen.

§ 14 Praktisches Studiensemester

- (5) Bei semesterbegleitenden (lehrveranstaltungsbegleitenden) Studienleistungen gilt:
1. Wird keine Bearbeitungszeit angegeben, so ist vom Prüfer ein individueller Abgabetermin festzulegen. Der Abgabetermin ist den Studierenden bei Ausgabe des Themas schriftlich mitzuteilen. Der späteste Abgabetermin ist der letzte Werktag vor Vorlesungsbeginn des Folgesemesters. Wird vom Prüfer kein Abgabetermin benannt, so gilt automatisch der späteste Abgabetermin.
 2. Ist eine Bearbeitungszeit angegeben, so ist dies die maximale Zeit, die zwischen Ausgabe des Themas und Abgabe der Arbeit liegen darf. In diesem Fall ist der Zeitpunkt (Datum) der Ausgabe des Themas schriftlich festzuhalten und vom Studierenden und vom Prüfer durch Unterschrift zu bestätigen.
- (6) Das Datum der Leistungserbringung ist das Datum der Abgabe der nach § 10 jeweils festgelegten Leistungselemente. Erfolgt die Abgabe in mehreren Teilen, so ist das Datum der Abgabe des letzten Teilelements das Datum der Leistungserbringung.
- (7) Das Bewertungsverfahren darf nur in begründeten Ausnahmen vier Wochen überschreiten. In jedem Fall muss die Bewertung zwei Wochen nach Beginn des Folgesemesters vorliegen.

§ 14 Praktisches Studiensemester

- (1) Zur Koordination und organisatorischen Abwicklung aller praktischen Studienzeiten einschließlich des Praktischen Studiensemesters sind in den einzelnen Studiengängen Praktikantenämter eingerichtet. Die Praktikantenämter werden von einem vom Dekan beauftragten Professor der jeweiligen Fakultät geleitet (Praktikantenamtsleiter).
- (2) In den Studiengängen nach § 1 Abs. 1 ist ein Praktisches Studiensemester im fünften Studiensemester als Vorleistung zur Bachelorprüfung integriert. In begründeten Ausnahmefällen kann das Praktische Studiensemester verschoben werden. Die Entscheidung darüber trifft der jeweilige Praktikantenamtsleiter auf Antrag des Studierenden. Das Praktische Studiensemester muss spätestens im sechsten Studiensemester erbracht werden.
- (3) Ausbildungsziele und Ausbildungsinhalte der praktischen Studiensemester sind in Teil B dieser Studien- und Prüfungsordnung oder den studiengangsspezifischen Richtlinien für die Durchführung des Praktischen Studiensemesters festgelegt.

- (4) Zum Praktischen Studiensemester werden nur Studierende zugelassen, bei denen die studiengangsspezifischen Bedingungen für die Zulassung zum Praktischen Studiensemester gemäß Teil B erfüllt sind.
- (5) Ein Praktisches Studiensemester umfasst eine praktische Tätigkeit im Berufsfeld mit einem Umfang von 26 Wochen, zusätzlich können die Studiengänge zur Vor- und / oder Nachbereitung des Praktischen Studiensemesters die verpflichtende Teilnahme an ergänzenden Lehrveranstaltungen in Form von Blockveranstaltungen festlegen.

Die Blockveranstaltungen zu Beginn und am Ende des praktischen Studiensemesters dienen der Einführung in die Aufgaben des praktischen Studiensemesters, der Persönlichkeitsbildung der Studierenden sowie der Nachbereitung der während des praktischen Studiensemesters gewonnenen Erkenntnisse. Der Umfang der Blockveranstaltungen ist im Modulhandbuch des jeweiligen Studiengangs hinterlegt und ist auf maximal 14 Zeitstunden begrenzt.

Die einzelnen Studiengänge betreffenden Regelungen sind im Teil B festgelegt.

- (6) Die Praxisstelle ist vom Studierenden vorzuschlagen und vom Leiter des Praktikantenamts oder von einem von diesem beauftragten Professor zu genehmigen; in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät.
- (7) Der Studierende erstellt über die Ausbildung während des Praktischen Studiensemesters einen schriftlichen Bericht, der von der Praxisstelle bestätigt wird. Die Praxisstelle stellt einen Tätigkeitsnachweis aus, der über die Art und Inhalt der Tätigkeit, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten Auskunft gibt.
- (8) Auf der Grundlage des Praxisberichts, des Tätigkeitsnachweises und den in Teil B aufgeführten weiteren Nachweisen entscheidet der Leiter des zuständigen Praktikantenamtes, ob der Studierende das Praktische Studiensemester erfolgreich abgeleistet hat. Ein Praktisches Studiensemester kann nur anerkannt werden, wenn die im Arbeitsvertrag geregelte Vertragsdauer gemäß Absatz 5 eingehalten wurde und nach Abzug von eventuellen Fehltagen mindestens 100 Präsenztage erreicht wurden.
- (9) Im Praktischen Studiensemester dürfen keine Prüfungsleistungen und keine Prüfungsvorleistungen erbracht werden; ausgenommen sind insgesamt höchstens zwei nicht bestandene Prüfungsleistungen oder Prüfungsvorleistungen.

§ 15 Zusatzmodule

- (1) Als Zusatzmodul kann jedes Modul der Hochschule gewählt werden, deren Besuch für die Erreichung des jeweiligen Studienziels nicht erforderlich ist.
- (2) Die Prüfungsergebnisse der Zusatzmodule werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Bezüglich der Anmeldung von Zusatzmodulen sind die Regelungen gem. § 7 Abs. 5 zu beachten.
- (3) Eine endgültig nicht bestandene Leistung in einem Zusatzmodul führt nicht zum Verlust des Prüfungsanspruchs.
- (4) Zusatzmodule im Grundstudium sind nur zugelassen, wenn alle Pflichtfächer entsprechend dem Plan im Teil B angemeldet werden. Bestehen zeitliche Rückstände im ersten Studiensemester entsprechend dem Plan im Teil B, können im zweiten Studiensemester keine Zusatzmodule angemeldet werden.
- (5) Angemeldete Zusatzmodule können später in demselben Studiengang nicht in Wahlpflichtfächer umgewandelt werden.

§ 16 Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Studienleistungen werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und den im Modulhandbuch definierten zu erwerbenden Kompetenzen denjenigen des entsprechenden Studiengangs an der Hochschule der Medien Stuttgart im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Die inhaltliche Gleichwertigkeit kann durch ein Fachgespräch oder einen Test festgestellt werden.

§ 16 Anrechnung von Studienleistungen

- (2) Die vollständige Anrechnung der Zwischenprüfung ist bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen möglich:
1. Es sind überwiegend die gleichen Module und Studienleistungen zu erbringen.
 2. Grund- und Hauptstudium umfassen die gleiche Anzahl von theoretischen Studiensemestern.
 3. Die anzurechnenden Studienleistungen wurden in einem Studiengang erbracht, für den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung eine gültige Akkreditierung vorlag.
 4. Der Studiengang ist an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland angesiedelt.
- (3) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen ECTS-Punkte angerechnet werden, sofern sie nach Inhalt und Niveau mit den Studienleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig im Sinn von Abs. 1 Sätze 1 bis 3 sind. Anrechenbar sind in der Regel nur (§ 32 Abs. 4 Satz 3 LHG) Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine Prüfung vor einer Bildungseinrichtung im Sinn des § 31 LHG oder einer für Berufsbildung zuständigen Stelle im Sinn des Berufsbildungsgesetzes nachgewiesen wurden. Satz 3 gilt auch im Hinblick auf die Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen und Berufsabschlüssen gemäß den Verordnungen zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 in der jeweils aktuellen Fassung.
- (4) Eine Anrechnung des Praktischen Studiensemesters ist möglich, wenn ein qualifiziertes Arbeitszeugnis Tätigkeiten bescheinigt, die hinsichtlich Art, zeitlichem Umfang und notwendiger Qualifikation den in den studiengangsspezifischen Richtlinien zum Praktischen Studiensemester beschriebenen Tätigkeiten mindestens entsprechen. Über die Anrechnung entscheidet der Leiter des für den Studiengang zuständigen Praktikantenamts zusammen mit einem weiteren Professor des Studiengangs auf Basis eines Fachgesprächs. Die Entscheidung über die Anrechnung des Praktischen Studiensemesters wird erst nach Zwischenprüfung getroffen.
- (5) Werden Studienleistungen angerechnet, so erfolgt die Notenbildung gemäß § 19. Bei Studienleistungen, die dem Grundstudium zugeordnet sind, fließt die ermittelte Note ECTS-gewichtet in die gem. § 21 gebildete Gesamtnote der Zwischenprüfung ein. Bei Studienleistungen, die dem Hauptstudium zugeordnet sind, fließt die ermittelte Note in die gemäß § 24 gebildete Gesamtnote der Bachelorprüfung ein. Wird eine Zwischenprüfung anerkannt, so fließt die von der zeugnisausstellenden Hochschule ausgewiesene Gesamtnote in die gem. § 24 gebildete Gesamtnote der Bachelorprüfung ein. Wird von der zeugnisausstellenden Hochschule keine Gesamtnote ausgewiesen, so wird von der Hochschule

§ 17 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, Überschreitung der Bearbeitungsfrist

der Medien aus den benoteten Studienleistungen eine nach ECTS-gewichtete Gesamtnote für die anerkannte Zwischenprüfung gebildet.

- (6) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden vorzulegen.
- (7) Über die Anrechnung von bis zu 60 ECTS entscheidet der Prüfungsausschuss im Anschluss an die Zulassung zum Studium auf Vorschlag des Studiendekans des Studiengangs. Bei Anrechnung von mehr als 60 ECTS erfolgt zusätzlich eine Prüfung durch den Zentralen Prüfungsausschuss. Bei Anrechnung von Leistungen, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, erfolgt stets eine Prüfung durch den Zentralen Prüfungsausschuss.
- (8) Während einer Beurlaubung an einer anderen Hochschule erbrachte Leistungen können unter Berücksichtigung der Regelungen aus Absatz 1 anerkannt werden.
- (9) Angerechnete Studienleistungen werden stets im Zwischenzeugnis und Bachelorzeugnis mit dem Zusatz „angerechnet“ gekennzeichnet.

§ 17 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, Überschreitung der Bearbeitungsfrist

- (1) Für Klausuren und mündliche Prüfungen ist ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen bis 2 Wochen vor Vorlesungsende (siehe Terminplan im Studienführer) möglich. Ein Rücktritt von angemeldeten Wiederholungsprüfungen ist nicht möglich.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn nach Anmeldung zur Prüfung nicht ein Rücktritt nach Abs. 1 erklärt wurde und der Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nach dem festgelegten Bearbeitungsende eingereicht bzw. abgegeben wird (Überschreitung der vorgegebenen Bearbeitungszeit).
- (3) Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Über die Anerkennung der Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss. Werden die Gründe anerkannt, so gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen.

§ 18 Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (4) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Anmeldung zu Prüfungsleistungen, die Wiederholung von Prüfungsleistungen, oder die Gründe für das Versäumnis von Prüfungsleistungen betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich.
- (5) Versucht jemand das Ergebnis seiner Prüfungsleistung oder das eines anderen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen (z. B. Plagiat) kann der Zentrale Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Dies führt zum Verlust des Prüfungsanspruchs und zieht die Exmatrikulation von Amts wegen nach sich.
- (6) Der von der Entscheidung betroffene Studierende kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 5 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Studierenden vom Prüfungsausschuss unverzüglich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitzuteilen.
- (7) Die Regelungen der Absätze 2 bis 6 gelten für Vorleistungen entsprechend. Die Bewertung erfolgt jedoch mit „nicht bestanden“.

§ 18 Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Studienleistungen und nicht bestandene Prüfungsleistungen als Bestandteil einer Studienleistung können innerhalb der in § 9 genannten Fristen einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Studienleistung oder einer bestandenen Prüfungsleistung als Bestandteil einer Studienleistung ist nicht zulässig. Erste Fehlversuche an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. Für genau eine nicht bestandene Wiederholungsprüfung kann eine mündliche Nachprüfung gewährt werden. In diesem Fall findet in der Regel in der 3. Woche nach Vorlesungsbeginn des Folgesemesters eine mündliche Nachprüfung statt, nach der von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer festgestellt wird, ob die Wiederholungsprüfung bestanden ist. In diesem Fall ist eine bessere Note als „ausreichend“ (4,0) nicht möglich. Der Studierende muss erklären, für welche Prüfungsleistung er gemäß Satz 4 eine mündliche Nachprüfung ablegt.
- (2) Die Wiederholungsprüfung ist spätestens in dem auf den Fehlversuch folgenden theoretischen Studiensemester zu erbringen, es sei denn die Prüfung kann aus Gründen, die der Studierende nicht zu vertreten hat, nicht erbracht werden. Wird die Frist für die Durchführung der

§ 19 Benotung von Prüfungsleistungen

Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

- (3) Der Zentrale Prüfungsausschuss kann auf Antrag (Antragsfrist siehe Terminplan im Studienführer) die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung als Bestandteil einer Modulprüfung zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium in der Studienstudienhöchstdauer erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen ist, dass infolge einer außergewöhnlichen Behinderung in der Wiederholungsprüfung bzw. in der mündlichen Nachprüfung ein besonderer Härtefall vorliegt. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Wird eine Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist die zugeordnete Studienleistung „endgültig nicht bestanden“, sofern nicht die Regelungen aus Absatz 3 greifen.
- (5) Prüfungsvorleistungen im Sinn § 3 können innerhalb der in § 9 genannten Fristen beliebig oft wiederholt werden.

§ 19 Benotung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2 =	gut	=	eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt,
3 =	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 =	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 =	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt; die Noten 0,7; 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet (jeder Prüfer bewertet die gesamte Prüfungsleistung), errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Zur Ermittlung der Note einer Prüfungsleistung, die anteilig von mehreren Prüfern bewertet wird, ist die Note aus einer Gesamtpunktzahl zu bestimmen.

§ 19 Benotung von Prüfungsleistungen

- (4) Besteht eine Studienleistung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note der Studienleistung aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung des ECTS-Anteils. Das Ergebnis wird unter Berücksichtigung einer Dezimalen zur nächstliegenden Note gemäß Absatz 1 und 2 gerundet. Falls das Ergebnis genau zwischen zwei Notenstufen liegt, wird zur besseren Note gerundet.
- (5) Werden von in- oder ausländischen Hochschulen abweichende Notengebungssysteme eingesetzt, so erfolgt eine Umrechnung.

1. Für die Umrechnung von Studienleistungen in ECTS-Grades wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

1,0 und 1,3	= A	= „excellent“
1,7 und 2,0	= B	= „very good“
2,3 und 2,7	= C	= „good“
3,0 und 3,3	= D	= „satisfactory“
3,7 und 4,0	= E	= „sufficient“
4,7 und 5,0	= F	= „fail“

Werden ECTS-Grades in das Notensystem der Hochschule der Medien überführt, so wird ebenfalls die oben angegebene Tabelle zu Grunde gelegt, wobei jeweils die bessere Note zur Anrechnung kommt.

2. Bei numerischen Notensystemen erfolgt die Umrechnung anzuerkennender Noten nach der modifizierten bayerischen Formel zur Umrechnung ausländischer Prüfungsleistungen:

$$x = 1 + 3 \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

x	= gesuchte Note
N _{max}	= beste erreichte Note im ausländischen Notensystem
N _{min}	= schlechteste Note zum Bestehen im ausländischen Notensystem
N _d	= in das deutsche Notensystem zu transformierende Note

Das Ergebnis wird unter Berücksichtigung einer Dezimalen zur nächstliegenden Note gemäß Absatz 1 und 2 gerundet. Falls das Ergebnis genau zwischen zwei Noten liegt, wird zur besseren Note gerundet.

3. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird eine Prüfungsleistung als „bestanden“ aufgenommen und fließt mit der Note 4,0 in die Studienleistung bzw. die Gesamtnote der Zwischen- oder Bachelorprüfung je nach zugeordnetem Studienabschnitt ein.

§ 20 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Studiengänge einer Fakultät wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss hat drei Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre.
- (2) Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von der Fakultät, der die Studiengänge zugeordnet sind, aus dem Kreis der Professoren dieser Fakultät und aus dem Kreis der Professoren anderer Fakultäten, die in einem der Fakultät zugeordneten Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, bestellt. Der Leiter des Praktikantenamtes ist von Amts wegen Mitglied des Prüfungsausschusses. Bestehen in einer Fakultät mehrere Praktikantenämter, ist ein Praktikantenamtsleiter stellvertretend für alle Praktikantenämter der Fakultät zu bestimmen. Andere Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seinem Vorsitzenden zur selbstständigen Erledigung übertragen.
- (3) Die Prüfungsausschüsse haben folgende Aufgaben:
 1. Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung.
 2. Erarbeitung von Anregungen zur Reform des Studienplanes und der Studien- und Prüfungsordnung.
 3. Bestellung der Prüfer und der Beisitzer für die Prüfungen (§ 5).
 4. Feststellung des Gesamtergebnisses der Zwischenprüfung und der Bachelorprüfung.
 5. Entscheidungen in Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten mit Ausnahme der Verfahren gemäß Absatz 8 Ziffer 3.
 6. Entscheidungen über die Anrechnung von Studienleistungen (§ 16).
 7. Entscheidung über Fristverlängerung für die Bachelorarbeit (§ 22 Abs. 1), Bestehen und Nichtbestehen (§ 8), Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß (§ 17), falls diese Entscheidung keine Exmatrikulation von Amts wegen nach sich zieht, Ungültigkeit der Zwischenprüfung oder der Bachelorprüfung (§ 26), Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß § 10 Abs. 6.
- (4) Die Entscheidungen gemäß Abs. 3 Ziff. 3 und 4 können vom Fakultätsrat dem Dekan übertragen werden.

§ 20 Prüfungsausschuss

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen.

- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

- (7) Die Unterstützung des Prüfungsausschusses der Fakultät wird durch das Fakultätssekretariat wahrgenommen.

- (8) An der Hochschule besteht neben den Prüfungsausschüssen der Fakultäten ein Zentraler Prüfungsausschuss. Den Vorsitz des Zentralen Prüfungsausschusses führt ein vom Rektor ernanntes Mitglied des Rektorats, weitere Mitglieder sind die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse und beratend ein Mitglied der Verwaltungsleitung. Der Zentrale Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:
 1. Koordination der Organisation und der Durchführung der Leistungserbringung der Studienleistungen.
 2. Koordination der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung an der Hochschule.
 3. Entscheidung über eine zweite Wiederholung von Studienleistungen bzw. Prüfungsleistungen als Bestandteil einer Studienleistung (§ 18 Abs. 3) und über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung zum Studium gemäß § 34 Abs. 2 LHG.
 4. Entscheidungen im Zusammenhang mit Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß (§ 17), falls diese Entscheidung eine Exmatrikulation von Amts wegen nach sich ziehen kann.

§ 21 Gesamtnote und Zeugnis der Zwischenprüfung

- (1) Für die Zwischenprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Diese errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der benoteten Studienleistungen des Grundstudiums unter Berücksichtigung des ECTS-Anteils. Unbenotete Studienleistungen (Vorleistungen zur Zwischenprüfung) werden bei der Notenbildung nicht berücksichtigt. Die Gesamtnote der Zwischenprüfung lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
ab 4,1	= nicht ausreichend.

- (2) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Über die bestandene Zwischenprüfung (§ 8 Abs. 3) wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt, das die Bewertungen der Studienleistungen und die Gesamtnote enthält; die Noten sind mit dem nach § 19 Abs. 1 bis 4 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen. Das Zeugnis wird vom Leiter des Prüfungsausschusses der Fakultät unterzeichnet. Wurden die Aufgaben nach § 20 Abs. 3 Ziffer 3 und 4 dem Dekan übertragen, so wird das Zeugnis vom Dekan unterzeichnet.

§ 22 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss und ist erst dann möglich, wenn weniger als 30 ECTS zum erfolgreichen Abschluss des Studiums fehlen. Die Ausgabe des Themas erfolgt spätestens drei Monate nach Abschluss aller studienbegleitenden Modulprüfungen. Diese Frist beginnt am ersten Vorlesungstag des Semesters, das nach dem Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungs- oder Prüfungsvorleistung liegt. Dabei gilt die Zuordnung der Prüfungs- oder Prüfungsvorleistung zu einem Semester und nicht das kalendarische Datum der Leistungserbringung. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Studierende eine Fristverlängerung beantragen. Die Fristverlängerung von mehr als 2 Monaten ist in der Regel nicht möglich. Über die Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät.

§ 23 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (2) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern betreut. Einer der Prüfer muss Professor der Hochschule der Medien sein.
- (3) Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (4) Die rechtzeitige Ausgabe der Bachelorarbeit wird beim Prüfungsausschuss auf Antrag veranlasst. Die Studierenden können für das Thema und die Prüfer Vorschläge machen. Das Thema, die Prüfer und der Bearbeitungsbeginn werden durch die Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf der Bacheloranmeldung genehmigt gemacht. Die Bacheloranmeldung hat bei Bearbeitungsbeginn zu erfolgen.
- (5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt für alle Bachelor-Studiengänge drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Die Abgabefrist kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens zwei Monate verlängert werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme einer der beiden Prüfer.

§ 23 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im Fakultätssekretariat abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich und eidesstattlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat. Die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung gilt als schwerwiegender Fall im Sinne des § 17 Abs. 5 Satz 3.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von beiden Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren darf nur in begründeten Ausnahmefällen vier Wochen überschreiten.
- (4) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen

§ 24 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 24 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Für alle benoteten Studienleistungen des Hauptstudiums wird eine nach den jeweiligen ECTS gewichtete Durchschnittsnote errechnet (Durchschnittsnote des Hauptstudiums). Unbenotete Studienleistungen (Vorleistungen zur Bachelorprüfung) werden nicht berücksichtigt.

Die Gesamtabschlussnote errechnet sich aus

Durchschnittsnote der Zwischenprüfung	mit dem Notengewicht 15%
Durchschnittsnote des Hauptstudiums	mit dem Notengewicht 70%
Note der Bachelorarbeit	mit dem Notengewicht 15%

Bei der Durchschnittsbildung und der Berechnung der Gesamtabschlussnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
ab 4,1	= nicht ausreichend.

- (2) Neben der Gesamtnote wird eine ECTS-Note ausgewiesen, die aus einer Kohortenberechnung mit den Bereichen

die besten 10%	= A
die nächsten 25%	= B
die nächsten 30%	= C
die nächsten 25%	= D
die letzten 10%	= E

ermittelt wird. Die ECTS-Note wird ohne qualifizierende Angaben ausgewiesen. Die Berechnung erfolgt nur, wenn eine Grundgesamtheit von mindestens 50 Abschlussnoten vorliegt. Liegt keine hinreichend große Grundgesamtheit von Abschlussnoten vor, so kann eine ECTS-Note gemäß § 19 Abs. 5 Ziffer 1 ausgewiesen werden.

§ 25 Abschlussgrad und Urkunde

- (3) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bewertung der letzten Studienleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der Studienleistungen, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote; die Noten werden mit dem nach § 19 Abs. 1 bis 4 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz versehen. Ferner enthält das Zeugnis – auf Antrag – die Prüfungsergebnisse der Zusatzmodule (§ 15) und die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer. Sollten über das in Teil B festgelegte Höchstmaß hinaus Studienleistungen im Wahlpflichtbereich erbracht worden sein, werden die zeitlich zuletzt erbrachten Studienleistungen als Zusatzmodule gewertet.
- (4) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Studienleistung erbracht worden ist. Die Bachelorarbeit ist als Studienleistung im Zeitpunkt der Abgabe erbracht.
- (6) Das Bachelorzeugnis wird vom Leiter des Prüfungsausschusses der Fakultät unterzeichnet. Wurden die Aufgaben nach § 20 Abs. 3 Ziffer 3 und 4 dem Dekan übertragen, so wird das Zeugnis vom Dekan unterzeichnet.
- (7) Das Bachelorzeugnis wird nur ausgehändigt, wenn der Kandidat die durch die Benutzerordnung der Hochschuleinrichtungen auferlegten Pflichten erfüllt hat.

§ 25 Abschlussgrad und Urkunde

- (1) Die Hochschule der Medien Stuttgart verleiht nach bestandener Bachelorprüfung
 1. in den Bachelor-Studiengängen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 3, 11 den Abschlussgrad Bachelor of Engineering.
 2. in den Bachelor-Studiengängen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5, 6, 7, 10, 13 den Abschlussgrad Bachelor of Science.
 3. in den Bachelor-Studiengängen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2, 4, 8, 9, 12 den Abschlussgrad Bachelor of Arts.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Abschlussgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule der Medien Stuttgart versehen.

§ 26 Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Bachelorprüfung

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Studienleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note der der Studienleistung zugeordneten Prüfungsleistung oder Vorleistung entsprechend § 17 Abs. 5 berichtigen. Gegebenenfalls kann die Studienleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ und die Zwischenprüfung oder die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Studienleistung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Studienleistung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Studienleistung abgelegt werden konnte, so kann der Prüfungsausschuss die Studienleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Zwischenprüfung und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklären.
- (3) Der zu prüfenden Person wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

§ 28 Sonderregelungen für Studierende mit Kind – Berechtigter Personenkreis

Studierende, die mit einem Kind unter sechs Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, können die folgenden Sonderregelungen in Anspruch nehmen.

Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Der/die Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen und ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 29 Sonderregelungen für Studierende mit Kind – Fristverlängerung

Studierende, die unter den in § 28 genannten Personenkreis fallen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in Teil B hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Dabei gelten folgende Regelungen:

1. Fristen für Wiederholungsprüfungen können um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen.
2. Die Frist für die Erbringung aller Leistungen des Grundstudiums, die Frist für den Eintritt in das Praktische Studiensemester und die Frist für die Erbringung der Bachelorprüfung verlängern sich für jedes Semester, indem die/der Studierende zum berechtigten Personenkreis zählt, um ein halbes Semester. Dementsprechend verlängert sich die Frist zur Erbringung des Grundstudiums um bis zu 2 Semester, die Frist für den Eintritt in das Praktische Studiensemester um bis zu 3 Semester und die Frist zur Erbringung des Hauptstudiums um bis zu 5 Semester.

§ 30 Sonderregelungen für Studierende mit Kind – Prüfungsanmeldung

Studierende, die unter den in § 28 genannten Personenkreis fallen, sind berechtigt, in einem Urlaubssemester bis zu 3 Prüfungsleistungen zu erbringen, wenn die Beurlaubung in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes bzw. der Kinder steht.

Teil B: Besondere Regelungen

§ 31 Studiengang Druck- und Medientechnologie

- (1) Das Integrierte Praktische Studiensemester (IPS) dient der Vermittlung von Kenntnissen in möglichst vielen Bereichen der Praxisstelle sowie der Erfahrung von wirtschaftlichen, technischen und organisatorischen Zusammenhängen. Darüber hinaus soll der Studierende durch Zuordnung zu einer Führungskraft des Unternehmens an konkrete akademische Aufgabenstellungen herangeführt werden. Dabei sollen eingehende Fachkenntnisse über Produktionsverfahren und Organisationsabläufe erarbeitet werden. Einzelheiten sind in den Richtlinien für die Durchführung des praktischen Studiensemesters für den Studiengang Druck- und Medientechnologie ausgewiesen.
- (2) Der Eintritt in das Integrierte Praktische Studiensemester ist nur zulässig, wenn der Studierende die Zwischenprüfung bestanden hat.
- (3) Die Studierenden können sich während des Studienverlaufs auf die Richtungen „Print&IT“ oder „Technology“ spezialisieren. Die Voraussetzungen für die Richtung „Print&IT“ sind, dass neben den Pflichtmodulen IT1 und IT2 weitere für „Print&IT“ zertifizierte Wahlveranstaltungen (Kennzeichnung PIT) im Umfang von mind. 25 ECTS erworben werden. Sind die oben genannten Anforderungen erfüllt, erhält der Absolvent im Zeugnis den Zusatz der Spezialisierungsrichtung „Print&IT“ ausgewiesen. Werden die beiden Module Print 1 und Print 2 sowie mehr als 25 ECTS aus den anderen, mit TEC gekennzeichneten Wahlveranstaltungen erbracht, erhält der Absolvent im Zeugnis den Zusatz „Technology“.
- (4) Die Wahl des Schwerpunkts erfolgt durch eine verpflichtende Erklärung vor der Prüfungsanmeldung der Module in den alternativen Schwerpunktbereichen IT1 oder Print1. Auf Wunsch des Studierenden kann das Abschlusszeugnis auch ohne Ausweis eines Schwerpunkts erfolgen. Werden im gewählten Schwerpunkt weniger zertifizierte Wahlveranstaltungen wie oben angegeben im Hauptstudium erbracht, so erfolgt kein Ausweis eines Schwerpunkts im Abschlusszeugnis.

- (5) Im Hauptstudium sind Prüfungsleistungen in Höhe von mindestens 51 (bis max. 61) ECTS aus den sog. Wahlpflichtbereichen zu erbringen. Die Verteilung auf die Semester ergibt sich aus Tabelle 1. Die Module der Wahlpflichtbereiche können aus folgenden Angeboten zusammengestellt werden:

1. Angebote aus dem Bachelorstudiengang Druck- und Medientechnologie (siehe Tabelle 4)
2. Angebote aus anderen Studiengängen:

Außer dem Modul "Grundlagen Führung"*) sind maximal 10 ECTS frei wählbar**) aus dem Angebot der Bachelor-Studiengänge Print-Media-Management, Mediapublishing, Verpackungstechnik oder Medieninformatik. Weitere 8 ECTS sind maximal frei wählbar**) aus dem Angebot aller Bachelor-Studiengänge. Dabei sind stets Zulassungsvoraussetzungen und geforderte Vorkenntnisse nach Maßgabe des anbietenden Studiengangs zu beachten. Wird aus dem Angebot anderer Studiengänge die Maximalzahl der zu erbringenden ECTS-Punkte fälschlicherweise überschritten, bleiben die Prüfungsleistungen, die die Überschreitung verursachen, unberücksichtigt. Unberücksichtigt bleiben die zuletzt erbrachten Prüfungsleistungen. Entscheidend sind hier die Prüfungstermine.

*) Das Modul 115814 „Grundlagen Führung“ aus dem Studiengang Print-Media-Management ist zur Erlangung der Ausbilderberechtigung der IHK hilfreich.

**) Dabei dürfen keine Lehrveranstaltungen angemeldet werden, die inhaltlich gleich sind oder deutliche Überschneidungen zu Fächern aufweisen, die der Studierende bereits belegt hat. In Zweifelsfällen ist eine Genehmigung des Studiendekans einzuholen.

- (6) Mobility Window: Auf der Basis eines vorher abzuschließenden Learning Agreements können Leistungen bis zu einer Höhe von 30 ECTS auch von ausländischen Hochschulen eingebracht werden. Der Studiendekan bestimmt die Zuordnung der im Ausland erbrachten Leistungen zu den Schwerpunkten.

Tabelle 1: Studienstruktur

Sem.	Veranstaltungsart	Umfang			Anzahl	
		SWS	ECTS	PL	fPV	nfPV
1	Pflichtveranstaltungen	29	30	6	0	0
2	Pflichtveranstaltungen	20	20	3	0	1
	Schwerpunkt Print 1	8	10	3	0	1
	Schwerpunkt IT 1	10	10	2	1	0
3	Pflichtveranstaltungen	14	16	3	0	0
	Schwerpunkt Print 2	8	10	2	0	0
	Schwerpunkt IT 2	10	10	2	1	0
	Wahlpflichtveranstaltungen	*	4	*	*	*
4	Pflichtveranstaltungen	16	19	3	1	0
	Wahlpflichtveranstaltungen	*	11	*	*	*
5	Integriertes Praktisches Studiensemester	0	30	0	0	1
6	Pflichtveranstaltungen	10	10	3	0	0
	Wahlpflichtveranstaltungen	*	20	*	*	*
7	Pflichtveranstaltungen	0	2	0	1	0
	Wahlpflichtveranstaltungen	*	16	*	*	*
	Thesis	0	12	1	0	0

*) je nach individueller Belegung

ECTS-Punkteüberblick für das gesamte Studium:

Pflicht		159
Wahlpflicht	mindestens	51
	höchstens	61
Gesamt	mindestens	210
	höchstens	220

Tabelle 2: Module und Prüfungsleistungen des Grundstudiums (Pflichtveranstaltungen)

Sem.	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
1	PL: 111101	Grundlagen Informatik	5	5	PL: KL, 60 Min.
1	PL: 111102	Mathematik/Statistik	6	7	PL: KL, 120 Min.
1	111102a	Mathematik	4	4	
1	111102b	Statistik	2	3	
1	PL: 111103	Physik/Elektrotechnik	6	6	PL: KL, 120 Min.
1	111103a	Physik 1 (Optik)	4	4	
1	111103b	Grundlagen Elektrotechnik	2	2	
1	PL: 111104	Werkstoffe 1	4	4	PL: KL, 60 Min.
1	PL: 111105	Druckverfahren 1 (Grundlagen, Offset)	4	4	PL: KL, 60 Min.
1	PL: 115210	Grundlagen Rechnungswesen	4	4	PL: KL, 120 Min.
2	PL: 111201	Produktionstechniken	10	10	PL: KL, 90 Min.
2	PV: 111211				PV: A 80%
2	111201a	Druckverfahren 2 (Tiefdruck, Flexodruck und andere)	4	4	
2	111201b	Praktikum Druck und Medien	6	6	PV
2	PL: 111202	PrePress, Farbe	6	6	PL: KL, 120 Min.
2	111202a	Grundlagen PrePress	4	4	
2	111202b	Farbmestechnik	2	2	
2	PL: 111203	Gestaltung, Typographie	4	4	PL: PA
		Schwerpunktbereich Print 1 ¹⁾			
2	PL: 111204	Werkstoffe 2 (Pappe, Klebstoffe, Folien)	2	2	PL: KL, 60 Min.

2	PL: 111205	Physik 2 (Mechanik, Akustik, Thermo, etc.)	2	3	PL: KL, 60 Min.
2	PV: 111206	Übungen zu Grundlagen PrePress	2	2	PV: LÜ
2	PL: 111207	Druck- und Druckweiterverarbeitungs- maschinen 1	2	3	PL: KL, 60 Min.
Schwerpunktbereich IT 1 ¹⁾					
2	PL: 111208	Datenbanken	4	4	PL: KL, 60 Min.
2	PL: 111209	Softwareentwicklung für Ingenieure I	4	4	PL: KL, 60 Min.
2	PV: 111210	Übungen zur Softwareentwicklung für Ingenieure I	2	2	PV: PA
Summe Grundstudium			*	60	
davon 1. Semester			29	30	
davon 2. Semester Schwerpkt. Print1¹⁾			28	30	
davon 2. Semester Schwerpkt. IT1¹⁾			30	30	

¹⁾ Im Grundstudium sind entweder die Module im Schwerpunktbereich **Print 1** oder im Schwerpunktbereich **IT1** zu erbringen.

*) Je nach individueller Belegung

Tabelle 3: Module und Prüfungsleistungen des Pflichtbereichs des Hauptstudiums

Sem.	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
4	PV: 111301	Projektpraktikum	8	12	PV: PA
3	111301a	Projektpraktikum 1	4	6	
4	111301b	Projektpraktikum 2	4	6	PV
3	PL: 111302	Workflows	4	4	PL: KL, 120 Min.
3	111302a	Prepress-Workflows	2	2	
3	111302b	Medienstandards	2	2	

3	PL: 111303	Qualitätssicherung	2	2	PL: KL, 60 Min.
3	PL: 111304	Druckverarbeitung und -veredelung	4	4	PL: KL, 60 Min.
Schwerpunktbereich Print 2²⁾					
3	PL: 111306	Physik Labor **)	4	6	PL: LA
3	PL: 111307	Druck- und Druckweiterverarbeitungs- maschinen 2/Mechatronik	4	4	PL: KL, 90 Min.
Schwerpunktbereich IT 2²⁾					
3	PL: 111308	Softwareentwicklung für Ingenieure II	4	4	PL: KL, 90 Min.
3	PV: 111309	Übungen zur Softwareentwicklung für Ingenieure II	2	2	PV: PA
3	PL: 111310	Grundlagen Datenmanagementsysteme	4	4	PL: KL, 90 Min.
4	PL: 111401	Betriebswirtschaftslehre	4	4	PL: KL, 120 Min.
4	PL: 111402	Sicherheitstechnik	2	2	PL: KL, 60 Min.
4	PL: 111404	Messtechnik	6	7	PL: KL, 90 Min.
4	111404a	Messtechnik**)	4	4	
4	111404b	Übungen Messtechnik**)	2	3	
5	PV: 111501	Integriertes Praktisches Studiensemester	0	30	PV: PS

§ 31 Studiengang Druck- und Medientechnologie

6	PL: 111601	Management	4	4	PL: KL, 120 Min.
6	115320a	Produktionsplanung und Steuerung	2	2	
6	115320b	Fertigungsorganisation und Fabrikplanung	2	2	
6	PL: 111602	Kalkulation PrepressPressPostpress	4	4	PL: KL, 60 Min.
	115330b	Kalkulation PrepressPressPostpress	4	4	
6	PL: 111603	Technischer Umweltschutz	2	2	PL: ST
7	PL: 111701	Bachelor Thesis ^{***)}	0	12	PL: ST
7	PV: 111702	PET (Projekte, Exkursionen, Tutorien)	0	2	PV: PA
		Summe Pflichtmodule Hauptstudium	*	99	
		davon 3. Semester Schwerpkt. Print²⁾	22	26	
		davon 3. Semester Schwerpkt. IT²⁾	24	26	
		davon 4. Semester	16	19	
		davon 5. Semester	0	30	
		davon 6. Semester	10	10	
		davon 7. Semester	0	14	

²⁾ Im Hauptstudium sind die Module des Schwerpunktbereichs Print 2 zu erbringen, wenn im Grundstudium der Schwerpunktbereich Print 1 gewählt wurde. Wurde im Grundstudium der Schwerpunktbereich IT 1 gewählt, ist im Hauptstudium der Schwerpunktbereich IT 2 zu erbringen.

*) Je nach individueller Belegung

**) begrenzte Teilnehmerzahl

***) Die Abschlussarbeit wird in einem Vortrag/Kolloquium präsentiert, bei dem verifiziert wird, dass die Arbeit inhaltlich vom Studierenden verfasst und erarbeitet wurde.

Tabelle 4: Wahlpflichtmodule Hauptstudium

Sem.	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung	Zertifikat
			SWS	ECTS		
Weitere Grundlagen, verbreiternde Veranstaltungen und aktuelle Themen						
3,4,6,7	PL: 111901	Grundlagen Praktikum PrepressPressPostpress	6	5	PL: PA	TEC/PIT
3,4,6,7	PL: 111902	Technisches Zeichnen/CAD ^{*)}	2	2	PL: PA	TEC
3,4,6,7	PL: 111903	Qualitätsanalyse grafischer Produkte	2	2	PL: MP	TEC
3,4,6,7	PL: 111904	Präsentations- und Verhandlungstechnik	4	4	PL: RE	TEC/PIT
3,4,6,7	PV: 111905	Vorlesung von Gastdozenten	1	1	PV: A 100%	TEC/PIT
3,4,6,7	PL: 111906	Vorlesung von Gastdozenten	2	2	PL: KL, 60 Min.	TEC/PIT
3,4,6,7	PL: 111907	Vorlesung von Gastdozenten	1	1	PL: ST	TEC/PIT
3,4,6,7	PL: 111908	Vorlesung von Gastdozenten	2	2	PL: ST	TEC/PIT
4,6,7	PL: 111909	Digitale Fotografie ^{*)}	4	6	PL: PP	PIT
4,6,7	PL: 111910	Color Management Systeme	2	4	PL: PP	PIT
4,6,7	PL: 111911	Color Management Systeme + TP: CMS	4	6	PL: PP	PIT
4,6,7	PL: 111912	IT-Projektmanagement	2	4	PL: KL, 60 Min.	PIT
4,6,7	PL: 111913	Digitale Bildverarbeitung	4	4	PL: KL, 90 Min.	PIT
4,6,7	PL: 111914	Entwicklung von Web-Anwendungen	4	4	PL: KL, 60 Min.	PIT

4,6,7	PL: 111915	Softwareverbund Druck/Medien	2	2	PL: ST	PIT
4,6,7	PL: 111916	Aktuelle IT-Themen der DuM-Industrie	2	2	PL: ST	PIT
4,6,7	PL: 111917	Rich Internet Applications	4	4	PL: PA	PIT
7	PL: 111918	Wissenschaftliche Arbeit mit selbstgewähltem Thema	0	8	PL: ST	TEC/PIT
		Produktionstechnologien, Vertiefungsveranstaltungen und Techn. Praktika (TP)				
3,4,6,7	PL: 111920	Integration von Produktionsprozessen	2	2	PL: ST	PIT
3,4,6,7	PL: 111921	Druckformherstellung Tiefdruck	2	2	PL: MP	TEC
3,4,6,7	PL: 111922	Druckformherstellung Tiefdruck + TP: Tiefdruck-Formherstellung ^{*)}	4	6	PL: LA	TEC
3,4,6,7	PL: 111923	Offsetdruck Vertiefung	4	4	PL: KL, 60 Min.	TEC
3,4,6,7	PL: 111924	Offsetdruck Vertiefung + TP: Offset ^{*)}	6	8	PL: LA	TEC
3,4,6,7	PL: 111925	Spezielle Druckverarbeitung	4	4	PL: MP	TEC
3,4,6,7	PL: 111926	Spezielle Druckverarbeitung + TP: Druckweiterverarbeitung ^{*)}	4	6	PL: LA	TEC
3,4,6,7	PL: 111927	Siebdruck-Vertiefung	2	2	PL: KL, 60 Min.	TEC
3,4,6,7	PL: 111928	Siebdruck Vertiefung +TP: Siebdruck ^{*)}	4	6	PL: LA	TEC
3,4,6,7	PL: 111929	Tiefdruck-Vertiefung	2	2	PL: MP	TEC
3,4,6,7	PL: 111930	Tiefdruck Vertiefung + TP: Tiefdruck ^{*)}	4	6	PL: LA	TEC

§ 31 Studiengang Druck- und Medientechnologie

3,4,6,7	PL: 111931	Digitaldruck-Vertiefung	2	2	PL: KL, 60 Min.	TEC
3,4,6,7	PL: 111932	Digitaldruck Vertiefung + TP: Digitaldruck ^{*)}	4	6	PL: LA	TEC
3,4,6,7	PL: 111933	Flexodruck-Vertiefung	2	2	PL: KL, 60 Min.	TEC
3,4,6,7	PL: 111934	Flexodruck Vertiefung + TP: Flexodruck ^{*)}	4	6	PL: LA	TEC
3,4,6,7	PL: 111935	Angewandte Internettechnologien	4	4	PL: PA	PIT
3,4,6,7	PL: 111936	XML Technologien	4	4	PL: KL, 60 Min.	PIT
4,6,7	PL: 111937	TP: Digitaldruck ^{3) *)}	2	4	PL: PA	TEC
4,6,7	PL: 111938	TP: Druckweiterverarbeitung ^{3) *)}	2	4	PL: PA	TEC
4,6,7	PL: 111939	TP: Flexodruck ^{3) *)}	2	4	PL: PA	TEC
4,6,7	PL: 111940	TP: Offset ^{3) *)}	2	4	PL: PA	TEC
4,6,7	PL: 111941	TP: Offset-Formherstellung ^{3) *)}	2	4	PL: PA	TEC
4,6,7	PL: 111942	TP: Siebdruck ^{3) *)}	2	4	PL: PA	TEC
4,6,7	PL: 111943	TP: Tiefdruck ^{3) *)}	2	4	PL: PA	TEC
4,6,7	PL: 111944	TP: Tiedruck-Formherstellung ^{3) *)}	2	4	PL: PA	TEC
4,6,7	PL: 111945	TP: Tampondruck ^{3) *)}	2	4	PL: PA	TEC
4,6,7	PL: 111946	TP: Cross-Media-Publishing ^{3) *)}	2	4	PL: PA	TEC
4,6,7	PL: 111947	TP: Softwareentwicklung ^{3) *)}	2	4	PL: PA	PIT

4,6,7	PL: 111948	TP: Datenmanagementsysteme ^{3) *)}	2	4	PL: PA	PIT
Module aus den Schwerpunktbereichen						
3,4,6,7	PL: 111960	Werkstoffe 2 (Pappe, Klebstoffe, Folien) ⁴⁾	2	2	PL: KL, 60 Min.	TEC
3,4,6,7	PL: 111961	Physik 2 (Mechanik, Akustik, Thermo, etc.) ⁴⁾	2	3	PL: KL, 60 Min.	TEC
3,4,6,7	PV: 111962	Übungen zu Grundlagen Prepress ⁴⁾	2	2	PV: PA	TEC
3,4,6,7	PL: 111963	Druck- und Druckweiterverarbeitungs- maschinen 1 ⁴⁾	2	3	PL: KL, 60 Min.	TEC
3,4,6,7	PL: 111964	Datenbanken ⁴⁾	4	4	PL: KL, 60 Min.	PIT
3,4,6,7	PL: 111965	Softwareentwicklung für Ingenieure I ⁴⁾	4	4	PL: KL, 60 Min.	PIT
3,4,6,7	PV: 111966	Übungen zur Softwareentwicklung für Ingenieure I ⁴⁾	2	2	PV: PA	PIT
4,6,7	PL: 111967	Physik Labor ^{5) *)}	4	6	PL: LA	TEC
4,6,7	PL: 111968	Druck- und Druckweiterverarbeitungs- maschinen 2/Mechatronik ⁵⁾	4	4	PL: KL, 90 Min.	TEC
4,6,7	PL: 111969	Softwareentwicklung für Ingenieure II ⁵⁾	4	4	PL: KL, 90 Min.	PIT
4,6,7	PV: 111970	Übungen zur Softwareentwicklung für Ingenieure II ⁵⁾	2	2	PV: PA	PIT
4,6,7	PL: 111971	Grundlagen Datenmanagementsysteme ⁵⁾	4	4	PL: KL, 60 Min.	PIT

*) begrenzte Teilnehmerzahl

³⁾ Die Kenntnisse aus der zugehörigen Vertiefungsvorlesung werden vorausgesetzt.

⁴⁾ wählbar, sofern nicht im Grundstudium bereits erbracht

⁵⁾ wählbar, sofern nicht im dritten Semester als Pflichtmodul erbracht

Die in Tabelle 4 aufgeführten Lehrveranstaltungen werden u.U. nicht in jedem Semester angeboten

§ 32 Studiengang Mediapublishing

- (1) Das Hauptstudium besteht aus einem Pflichtbereich im Umfang von 112 ECTS-Punkten und einem Wahlpflichtbereich im Umfang von mindestens 38 ECTS-Punkten und maximal 47 ECTS-Punkten.
- (2) Der Eintritt in das Integrierte Praktische Studiensemester (IPS) ist nur zulässig, wenn das Grundstudium abgeschlossen ist und die Module Kommunikation und Verkauf, Produktentwicklung / Produktplanung Buch sowie Medienproduktion Print und Digital bestanden sind.
- (3) Mobilitätsfenster: Im Wahlbereich können bis zu 20 ECTS aus anderen Studiengängen der Hochschule und/oder – auf der Basis eines vorher abzuschließenden Learning Agreements – von ausländischen Hochschulen eingebracht werden.

Tabelle 1: Studienstruktur

Sem.	Veranstaltungsart	Umfang			Anzahl	
		SWS	ECTS	PL	fPV	nfPV
1	Pflichtveranstaltungen	24	30	2	1	4
2	Pflichtveranstaltungen	22	30	6	1	1
3	Pflichtveranstaltungen	16	20	3	0	2
	Wahlpflichtveranstaltungen	*	10	*	*	*
4	Pflichtveranstaltungen	18	24	4	0	0
	Wahlpflichtveranstaltungen	*	6	*	*	*
5	Integriertes Praktisches Studiensemester	0	30	0	0	1
6	Pflichtveranstaltungen	13	15	3	0	2
	Wahlpflichtveranstaltungen	*	15	*	*	*
7	Pflichtveranstaltungen	8	11	2	0	0
	Wahlpflichtveranstaltungen	*	7	*	*	*
	Thesis	0	12	1	0	0

* je nach individueller Belegung

ECTS-Punkteüberblick für das gesamte Studium:

Pflicht		172
Wahlpflicht	mindestens	38
	höchstens	47
Gesamt	mindestens	210
	höchstens	219

Tabelle 2: Module und Prüfungsleistungen des Grundstudiums (Pflichtveranstaltungen)

Sem.	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
1	PV: 114110	Kulturgeschichte und Mediensysteme	8	10	PV: LT
1	PL: 114111	(KM)			PL: HA
1	114111a	Einführung in die Medienwissenschaften, -systeme und Verlagsmärkte	4	5	PV
1	114111b	Kulturgeschichtliche Grundlagen und wissenschaftliches Arbeiten	4	5	
1	PL: 114120	Grundlagen Print (GP)	4	5	PL: KL, 60 Min.
1	PV: 114130	Mathematik und Statistik (MS)	6	10	PV: LÜ
2	PL: 114131				PL: KL, 120 Min.
1	115120a	Mathematik	2	3	
1	114131a	Übungen zur Mathematik	2	3	PV
2	114131b	Statistik	2	4	
1	PV: 114140	BWL und Projektmanagement (BP)	8	10	PV: RE
2	PL: 114141				PL: KL, 120 Min.
1	114141a	BWL 1	4	5	PV
2	114141b	BWL 2	2	2	
2	114141c	Projektmanagement in Verlagen	2	3	
1	PV: 114150	Urheber- und Verlagsrecht (UV)	4	5	PV: A 80%
2	PL: 114151				PL: KL, 90 Min.
1	114151a	Grundwissen Recht	2	2	PV
2	114151b	Rechtsfragen in Verlagen	2	3	

1	PV: 114160	Layoutprogramme und Typografie (LT)	6	8	PV: LÜ PL: PA
2	PL: 114161				
1	114161a	Grundlagen Layoutprogramme und Bildbearbeitung	2	2	PV
2	114161b	Grundlagen Typografie und Gestaltung	4	6	
2	PV: 114170	Prepress (PP)	6	6	PV: LÜ PL: KL, 60 Min.
2	PL: 114171				
2	111202b	Grundlagen Prepress	4	4	
2	111206a	Übungen zu Grundlagen PrePress	2	2	PV
2	PV: 114180	Marketing und Marktforschung (MM)	4	6	PV: RE PL: HA
2	PL: 114181				
2	114181a	Grundlagen Marketing	2	2	PV
2	114181b	Einführung Marktforschung	2	4	
Summe Grundstudium			46	60	
davon 1. Semester			24	30	
davon 2. Semester			22	30	

Tabelle 3: Module und Prüfungsleistungen des Pflichtbereichs des Hauptstudiums

Sem.	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
3	PL: 114210	Kommunikation und Verkauf (KV)	4	5	PL: PP
3	114210a	Rhetorik/Präsentation	2	2	
3	114210b	Verkaufstechnik/Verkaufstraining	2	3	
3	PV: 114220	Produktentwicklung/Produktplanung Buch (PB)	4	5	PV: LÜ PL: PP
3	PL: 114221				
3	114221a	Lektoratsmanagement	2	2	PV
3	114221b	Programmplanung	2	3	
3	PL: 114230	Medienproduktion Print und Digital (MP)	6	8	PL: KL, 120 Min.
3	114230a	Verlagsherstellung Buch	4	5	
3	114230b	Grundlagen Elektronischen Publizierens	2	3	

3	PV: 114240	Crossmedia Publishing (CP)	6	7	PV: LÜ PL: HA
4	PL: 114241				
3	114241a	Crossmediales Produktmanagement	2	2	PV
4	114241b	Digitale Geschäftsmodelle	2	3	
4	114241c	Recht der digitalen Medien	2	2	
4	PL: 114250	Buch-, Zeitungs- und Zeitschriftengestaltung (BZ)	6	8	PL: PA
4	PL: 114260	Verlagsmarketing (VM)	4	6	PL: KL, 90 Min.
4	114260a	Buchmarketing	2	3	
4	114260b	Pressemarketing	2	3	
4	PL: 114270	Presse/Journalismus (PJ)	4	5	PL: PA
4	114270a	Journalismus	2	3	
4	114270b	Redaktionsmanagement	2	2	
5	PV: 114300	Integriertes praktisches Studiensemester (IPS)	0	30	PV: PS
6	PL: 114310	Medienökonomie und Verlagsmanagement (MV)	4	6	PL: RE + KL, 60 Min. 1)
6	114310a	Medienökonomie Buch	2	3	
6	114310b	Medienökonomie Presse	2	3	
6	PL: 114320	Medienkonvergenz [Zukunftswerkstatt] (MK)	4	6	PL: PA
6	PV: 114330	Presse-Projekt (ZP)	7	8	PV: LÜ PL: PA
7	PL: 114331				
6	114331a	Verlagsherstellung Presseprodukte	2	2	PV
6	114331b	Presse- und Wettbewerbsrecht	1	1	
7	114331c	Zeitungsprojekt (Mediakompakt)	4	5	

§ 32 Studiengang Mediapublishing

6	PV: 114340	Projekt PR / Eventmanagement (PR)	6	6	PV: LT PL: PP
7	PL: 114341				
6	114341a	Messeprojekt/Publishers Day 1 (Planung)	2	0	PV
7	114341b	Messeprojekt/Publishers Day 2 (Umsetzung)	4	6	
7	PL: 114400	Bachelor-Prüfung (BA)	0	12	PL: BA
7	114400a	Bachelor-Thesis		12	
7	114400b	Verteidigung der Thesis		0	
Summe Hauptstudium			55	112	
davon 3. Semester			16	20	
davon 4. Semester			18	24	
davon 5. Semester			0	30	
davon 6. Semester			13	15	
davon 7. Semester			8	23	

1) Die Prüfungsleistung im Modul 114310 wird als 2 formale Prüfungsleistungen gewertet

Tabelle 4: Wahlpflichtmodule Hauptstudium

Sem.	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
3,4,6,7	PL: 114510	Audiovisuelle und digitale Medien (AD)	4	5	PL: PP
3,4,6,7	114510a	AV-Medien	2	2	
3,4,6,7	114510b	EP-Projekt	2	3	
3,4,6,7	PV: 114520	Medienkreation und -design (MD)	4	6	PV: LÜ PL: PP
3,4,6,7	PL: 114521				
3,4,6,7	114521a	Screen-Design	2	3	PV
3,4,6,7	114521b	Imagemedien	2	3	
3,4,6,7	PL: 114530	Angewandte Marktforschung (AM)	5	5	PL: PP

§ 32 Studiengang Mediapublishing

3,4,6,7	PV: 114540	Book Extensions (BE)	4	5	PV: LÜ
3,4,6,7	PL: 114541				
3,4,6,7	114541a	Vom Buch zum Hörbuch	2	2	PV
3,4,6,7	114541b	Buch und Film	2	3	
3,4,6,7	PV: 114550	Sales/Promotion (SP)	4	5	PV: RE
3,4,6,7	PL: 114551				
3,4,6,7	114551a	English for Publishers	2	2	PV
3,4,6,7	114551b	Lizenzen, Rechtehandel und Vertriebsrecht	1	1	
3,4,6,7	114551c	Verlags-PR	1	2	
3,4,6,7	PV: 114560	Medienrezeption (MR)	4	5	PV: RE
3,4,6,7	PL: 114561				
3,4,6,7	114561a	Medienkontrolle und Zensur	2	3	PV
3,4,6,7	114561b	Medienrezeption und Käuferforschung	2	2	
3,4,6,7	PL: 111901	Grundlagen Praktikum	6	5	PL: PA
		PrepressPressPostpress			

§ 33 Studiengang Medieninformatik

- (1) Das Hauptstudium besteht aus einem Pflichtbereich im Umfang von 76 ECTS-Punkten und einem Wahlpflichtbereich im Umfang von mindestens 74 ECTS-Punkten und höchstens 84 ECTS-Punkten.
- (2) Aus den Wahlpflichtmodulen des Studiengangs Medieninformatik sind mindestens 50 ECTS-Punkte zu erbringen. Hierauf angerechnet werden auch Module aus dem Studiengang Mobile Medien, sofern diese nicht eigentlich dem Angebot eines dritten Studiengangs entstammen.
- (3) Weitere ECTS-Punkte können bis zum Erreichen der notwendigen ECTS-Punktzahl für den erfolgreichen Studienabschluss aus dem Angebot aller Bachelorstudiengänge der Hochschule der Medien erbracht werden.
- (4) Module anderer Studiengänge mit einer inhaltlichen Überschneidung zu studiengangseigenen Modulen können nur nach Zustimmung des Studiendekans eingebracht werden.
- (5) Das Integrierte Praktische Studiensemester (IPS) dient der Vermittlung von Kenntnissen in möglichst vielen Bereichen der Praxisstelle sowie von Erfahrungen in technischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Zusammenhängen. Darüber hinaus soll der Studierende durch Zuordnung zu einer Führungskraft des Unternehmens an konkrete akademische Aufgabenstellungen herangeführt werden. Dabei sollen eingehende Fachkenntnisse über Produktionsverfahren und Organisationsabläufe erarbeitet werden. Einzelheiten sind in den Richtlinien für die Durchführung des praktischen Studiensemesters für den Studiengang Medieninformatik ausgewiesen.
- (6) Eine Vorverlegung des IPS um ein Semester ist auf Antrag möglich. Eine Verschiebung des IPS in das sechste Fachsemester ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich oder dann zwingend erforderlich, wenn im vierten Fachsemester innerhalb der in § 7 Absatz 2 genannten Frist für die Anmeldung zur Erbringung von Prüfungsleistungen mindestens eine der beiden folgenden Bedingungen vorliegen:
 - Die Zwischenprüfung wurde noch nicht abgeschlossen.
 - Es sind in Summe weniger als 70 ECTS-Punkte erfolgreich erbracht.

Tabelle 1: Studienstruktur

Sem.	Veranstaltungsart	Umfang			Anzahl	
		SWS	ECTS	PL	fPV	nfPV
1	Pflichtveranstaltungen	28	30	6	0	2
2	Pflichtveranstaltungen	26	30	6	0	2
3	Pflichtveranstaltungen	21	26	5	0	1
	Wahlpflichtveranstaltungen	0	4	0	0	0
4	Pflichtveranstaltungen	a)	8	1	0	0
	Wahlpflichtveranstaltungen	*	22	*	*	*
5	Integriertes Praktisches Studiensemester	0	30	0	0	1
6	Pflichtveranstaltungen	0	0	0	0	0
	Wahlpflichtveranstaltungen	*	30	*	*	*
7	Pflichtveranstaltungen	0	0	0	0	0
	Wahlpflichtveranstaltungen	*	18	*	*	*
	Thesis	a)	12	1	0	0

a) Kontaktzeit individuell nach jeweiligem Bedarf

* je nach Belegung

ECTS-Punkteüberblick für das gesamte Studium:

Pflicht		136
Wahlpflicht	mindestens	74
	höchstens	84
davon Wahlpflicht aus Medieninformatikmodulen	mindestens	50
gesamt	mindestens	210
	höchstens	220

Tabelle 2: Module und Prüfungsleistungen des Grundstudiums (Pflichtveranstaltungen)

Sem.	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung			
			SWS	ECTS				
1	PL: 113100	Mathematik	9	10	PL: KL, 90 Min. PV: A 80%			
1	PV: 113101							
1	113100a					Analysis	4	4
1	113100b					Diskrete Mathematik	4	4
1	113100c	Seminaristische Übungen in Mathematik	1	2	PV			
1	PL: 113105	Software-Entwicklung 1	8	8	PL: KL, 60 Min.			
1	PL: 113110	Nachrichtentechnik	3	4	PL: KL, 60 Min.			
1	PL: 113115	Medientechnik Grundlagen	2	2	PL: KL, 60 Min.			
1	PL: 119103	Grundlagen der Mensch-Computer-Interaktion	4	4	PL: KL, 60 Min.			
1	PL: 113125	Arbeitsmethodiken	2	2	PL: KL, 60 Min.			
1	PV: 113130	Englisch Einstufungstest	0	0	PV: LÜ			
2	PL: 113200	Theoretische Informatik	2	3	PL: KL, 60 Min.			
2	PL: 113205	Angewandte Mathematik	4	4	PL: KL, 60 Min.			
2	PL: 113210	Datenbanken 1	4	5	PL: KL, 60 Min.			

§ 33 Studiengang Medieninformatik

2	PL: 113215	Software-Entwicklung 2	6	8	PL: KL, 60 Min. PV: LÜ
2	PV: 113216				
2	113215a	Softwareentwicklung 2	3	4	
2	113215b	Übungen Softwareentwicklung 2	3	4	PV
2	PL: 113220	Rechnernetze	4	4	PL: KL, 60 Min.
2	PL: 113225	Betriebssysteme	6	6	PL: KL, 60 Min. PV: LÜ
2	PV: 113226				
2	113225a	Betriebssysteme	4	4	
2	113225b	Linux-Grundlagen	2	2	PV
Summe Grundstudium			54	60	
davon erstes Semester			28	30	
davon zweites Semester			26	30	

Tabelle 3: Module und Prüfungsleistungen des Pflichtbereichs im Hauptstudium

Sem.	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
3	PL: 113300	Entwicklung von Web-Anwendungen	5	6	PL: KL, 60 Min.
3	PL: 113305	Structured data and applications	8	10	PL: KL, 90 Min. PV: A 80%
3	PV: 113306				
3	113305a	Structured data and applications	4	5	
3	113305b	Exercises Structured data and applications	4	5	PV
3	PL: 113310	Algorithmen und Datenstrukturen	4	6	PL: KL, 60 Min.
3	PL: 113315	BWL für Informatiker	2	2	PL: KL, 60 Min.
3	PL: 113320	IT-Recht	2	2	PL: KL, 60 Min.

4,6,7	PL: 113400	Software-Projekt	a)	8	PL: PP
5	PV: 113500	Integriertes Praktisches Studiensemester	0	30	PV: PS
7	PL: 113700	Bachelor-Thesis b)	a)	12	PL: BA
Summe Hauptstudium			21 ^{a)}	76	
davon 3. Semester			21	26	
davon 4. Semester			a)	8	
davon 5. Semester			0	30	
davon 6. Semester			0	0	
davon 7. Semester			a)	12	

a) Kontaktzeit individuell nach jeweiligem Bedarf

b) Die Abschlussarbeit wird in einem Vortrag präsentiert, bei dem verifiziert wird, dass die Arbeit inhaltlich vom Studierenden verfasst und erarbeitet wurde.

Tabelle 4: Wahlpflichtmodule Hauptstudium

Sem.	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
Wahlbereich Software					
4,6,7	PL: 113401	Datenbanken 2	4	5	PL: KL, 60 Min.
4,6,7	PL: 113404	Software-Engineering	6	7	PL: KL, 60 Min.
4,6,7	PV:113405				PV: RE
4,6,7	113404a	Software-Engineering	4	5	
4,6,7	113404b	Aktuelle Programmiersprachen	2	2	PV
4,6,7	PL: 113408	Verteilte Systeme	4	5	PL: KL, 60 Min.
4,6,7	PL: 113411	Design Patterns	4	6	PL: RE
4,6,7	PL: 113414	Datenbanken und Anwendungen	4	4	PL: KL, 60 Min.
4,6,7	PL: 113417	Aktuelle Themen der Software- Technologie	4	5	PL: KL, 60 Min.
4,6,7	PL: 113420	Spez. Themen für Web-Anwendungen	4	4	PL: PP

4,6,7	PL: 113423	Aktuelle Themen der Internet-Technologien	4	5	PL: KL, 60 Min.
4,6,7	PL: 113426	Entwicklung von Computerspielen	2	2	PL: PP
4,6,7	PL: 113429	Konzepte moderner Programmiersprachen und virtueller Maschinen	2	2	PL: PP
4,6,7	PL: 113432	Enterprise Software	4	6	PL: KL, 60 Min.
4,6,7	113432a	Planung und Methodik großer SW-Projekte	2	3	
4,6,7	113432b	Großrechner-technologie	2	3	
4,6,7	PL: 113435	Enterprise-Content-Management	6	8	PL: KL, 60 Min.
4,6,7	113435a	Wissens- und Content-Management-Systeme	4	5	
4,6,7	113435b	Document Management Systeme	2	3	
4,6,7	PL: 113438	Sprachsteuerung	2	2	PL: PP
Wahlbereich KI					
4,6,7	PL: 113441	Einführung in die künstl. Intelligenz	4	6	PL: KL, 60 Min.
4,6,7	PL: 113444	Data Mining	6	7	PL: LA
4,6,7	113444a	Data Mining und Mustererkennung	4	4	
4,6,7	113444b	Natural Language Processing	2	3	
Wahlbereich Computergrafik					
4,6,7	PL: 113447	Computergrafik	4	6	PL: KL, 60 Min.
4,6,7	PL: 113450	Spez. Themen der Computeranimation	2	2	PL: KL, 60 Min.
4,6,7	PL: 113453	Computer Grafik und Animation	4	8	PL: PP
4,6,7	113453a	Grundlagen Computeranimation	2	4	
4,6,7	113453b	Grundlagen Virtual Reality	2	4	

§ 33 Studiengang Medieninformatik

Wahlbereich Netze					
4,6,7	PL: 113456	Sicherheit im Internet	4	6	PL: KL, 60 Min.
4,6,7	PL: 113459	Praktikum Rechnernetze	4	5	PL: LA
4,6,7	PL: 113462	Praktikum Network Security	4	5	PL: LA
Wahlbereich übergreifende Themen					
4,6,7	PL: 113465	Präsentation und Kommunikation	2	2	PL: RE
4,6,7	PL: 113468	Projektarbeit	0	8	PL: PP
4,6,7	PL: 113471	IT-Projektmanagement	2	2	PL: PA
4,6,7	PV:113474	Tutorium	2	2	PV: A 100%

§ 34 Studiengang Mobile Medien

- (1a) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt mindestens 210 ECTS-Punkte und höchstens 220 ECTS-Punkte.
- (1b) Das Grundstudium umfasst die ersten beiden Studiensemester und schließt mit der Zwischenprüfung, das heißt mit dem Bestehen der Module aus diesen Semestern, ab. Es besteht aus einem Pflichtbereich im Umfang von 60 ECTS-Punkten. Die Note der Zwischenprüfung errechnet sich aus den nach ECTS-Punkten gewichteten Modulnoten des Grundstudiums.
- (1c) Das Hauptstudium umfasst die folgenden fünf Studiensemester einschließlich des Integrierten Praktischen Studiensemesters (IPS) und schließt mit der Bachelorprüfung ab. Es besteht aus einem Pflichtbereich im Umfang von 91 ECTS-Punkten und einem Wahlbereich im Umfang von 59 bis 69 ECTS-Punkten. Die Verteilung auf Pflicht- und Wahlpflichtbereich, sowie auf interdisziplinäre Themen ist in Tabelle 1 dargestellt.
- (2a) Aus den Wahlpflichtmodulen sind Moduleile (Lehrveranstaltungen) frei wählbar, d.h. Wahlpflichtmodule müssen nicht komplett erbracht werden. Empfohlen wird jedoch das Erbringen kompletter Module.
- (2b) Die Studierenden müssen ein interdisziplinäres Schwerpunktthema wählen. Hierzu sind zwei Basismodule und das Modul „Interdisziplinärer Schwerpunkt“ zu belegen. Die Basismodule dienen dazu, notwendige Grundlagen für die Arbeit in einem verpflichtenden interdisziplinären Projekt und der Teilnahme an spezialisierten Veranstaltungen in kooperierenden Studiengängen vorzubereiten.
- (2c) Im Modul Übergreifendes Angebot (ÜAN) können bis zu 10 ECTS-Punkte aus dem Angebot anderer Bachelor-Studiengänge erbracht werden. Welche Veranstaltungen des jeweiligen Studiengangs in welcher zeitlichen Kombination wählbar sind, sowie Prüfungsdetails legt dieser Studiengang in seiner Studien- und Prüfungsordnung selbst fest. Wählbar sind nur Veranstaltungen, deren Inhalte durch die bisher vom Studierenden belegten Veranstaltungen noch nicht abgedeckt wurden.
- (2d) Im Modulbereich Medieninformatik Angebot (MIN) können beliebige Prüfungsleistungen aus dem Studiengang Medieninformatik (Bachelor) erbracht werden.
- (2e) Wird die Maximalzahl von ECTS-Punkten im Wahlpflichtbereich oder in umfangsmäßig begrenzten Modulen oder Modulbereichen überschritten, bleiben die gemäß Prüfungstermin zuletzt erbrachten Prüfungsleistungen, welche die Überschreitung verursachen, unberücksichtigt.

- (3) Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des Dozenten in englischer Sprache abgehalten bzw. erbracht werden.
- (4) In Wahlpflichtfächern kann die Teilnehmerzahl von der Fakultät beschränkt werden, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den Studiengang zugelassenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann.
- (5) Das Integrierte Praktische Studiensemester¹ (IPS) liegt im Allgemeinen im fünften Studiensemester, eine Vorverlegung um ein Semester ist auf Antrag und Entscheidung des Leiters des Praktikantenamtes möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann das IPS verschoben werden. Die Entscheidung darüber trifft der Praktikantenamtsleiter des Studiengangs auf Antrag des Studierenden. Das IPS muss spätestens im sechsten Studiensemester durchgeführt werden. Zusätzlich zu den nachfolgenden Zulassungsvoraussetzungen ist vor Eintritt in das IPS die Teilnahme an definierten Blockveranstaltungen verpflichtend. Es dient der Vermittlung von Kenntnissen in möglichst vielen Bereichen der Praxisstelle sowie der Erfahrung von technischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Zusammenhängen. Darüber hinaus soll der Studierende durch Zuordnung zu einer Führungskraft des Unternehmens an konkrete akademische Aufgabenstellungen herangeführt werden. Dabei sollen eingehende Fachkenntnisse über Produktionsverfahren und Organisationsabläufe erarbeitet werden. Einzelheiten sind in den der aktuell gültigen Version der Richtlinien für die Durchführung des praktischen Studiensemesters IPS für den Studiengang Mobile Medien ausgewiesen geregelt.
- (6) Das Integrierte Praktische Studiensemester kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag in das sechste Studiensemester verschoben werden. Unabhängig von einer eventuellen Verschiebung ist das IPS spätestens im sechsten Studiensemester zu erbringen. In dem auf das Integrierte Praktische Studiensemester folgende Präsenzsemester müssen noch studienbegleitende Prüfungsleistungen erbracht werden. Das IPS wird in das sechste Fachsemester verschoben, wenn im vierten Fachsemester innerhalb der in § 7 Absatz 2 genannten Frist für die Anmeldung zur Erbringung von Prüfungsleistungen mindestens eine der beiden folgenden Bedingungen vorliegen:
- Die Zwischenprüfung wurde noch nicht abgeschlossen
 - Es sind in Summe weniger als 75 ECTS-Punkte erfolgreich erbracht.
- (7) Alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen eines Semesters werden während (z.B. RE) oder im Anschluss an das Semester (z.B. KL) abgelegt.

¹ Weitergehende Informationen, Merkblätter und Formulare zum IPS können über <https://wiki.mi.hdm-stuttgart.de/wiki/Praxissemester> abgerufen werden.

Tabelle 1: ECTS-Punkteüberblick für das gesamte Studium:

Grundstudium		60
Pflicht im Hauptstudium		91
Interdisziplinäre Themen	mindestens	32
	höchstens	34
Wahlpflicht inkl. ÜAN	mindestens	24
	höchstens	36
gesamt	mindestens	210
	höchstens	220

Tabelle 2: Module und Prüfungsleistungen des Grundstudiums (Pflichtveranstaltungen)

Sem.	EDV-Nr.	Modul Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung		Modul- kürzel	
			Art	SWS	ECTS	Form		Art
1	PL: 113100 PV: 113101	Mathematik		9	10	KL, 90 Min A80	PL PV	MAT
1	113100a	Analysis		4	4			MAT
1	113100b	Diskrete Mathematik		4	4			MAT
1	113100c	Seminaristische Übungen in Mathematik		1	2	PV	PV	MAT
1	113105	Software-Entwicklung 1		8	8	KL, 60 Min	PL	SE1
1	119103	Grundlagen der Mensch-Computer-Interaktion		4	4	KL, 60 Min	PL	HCI
1	113315	BWL für Informatiker		2	2	KL, 60 Min	PL	BWL
1	113110	Nachrichtentechnik		3	4	KL, 60 Min	PL	NAT
1	113125	Arbeitsmethodiken		2	2	KL, 60 Min	PL	LTE
1	119199	Englisch Einstufungstest		0	0	LÜ	PV	ETS
		Summe 1. Semester		28	30			
2	113205	Angewandte Mathematik		4	4	KL, 60 Min	PL	ANM
2	PL: 119201 PV: 119202	Medien		3	3	KL, 60 Min LÜ	PL PV	MED
2	119201a	Informationspsychologie		2	2			MED
2	119201b	Mediengestaltung		1	1	PV	PV	MED
2	113210	Datenbanken 1		4	5	KL, 60 Min	PL	DB1

2	PL:-113215	Software-Entwicklung 2	6	8	KL, 60 Min LÜ	PL PV	SE2
2	PV: 113216						
	113215a	Softwareentwicklung 2	3	4			
	113215b	Übungen Softwareentwicklung 2	3	4	PV	PV	
2	113220	Rechnernetze	4	4	KL, 60 Min	PL	NWT
2	PL: 113225	Betriebssysteme	6	6	KL, 60 Min LÜ	PL PV	BSY
2	PV: 113226						
2	113225a	Betriebssysteme	4	4			BSY
2	113225b	Linux-Grundlagen	2	2	PV	PV	BSY
Summe 2. Semester			27	30			
Gesamtsumme Grundstudium			55	60			

Tabelle 3: Module und Prüfungsleistungen des Hauptstudiums

Teil 1: Allgemeine Pflichtmodule (alle Module und Moduleile müssen erbracht werden)

Sem.	EDV-Nr.	Modul Lehrveranstaltung	Art	Umfang		Prüfung		Modul- kürzel
				SWS	ECTS	Form	Art	
	96200	Mobile Anwendungsentwicklung						MOB
3	22150	Entwicklung von Anwendungen für mobile Endgeräte	V, Ü	4	5	KL, 60 Min	PL	MOB
3,4	21804	Praktikum Mobile Applications	P	3	3	LA	PL	MOB
3	22160	User Interface Design	S	4	5	PA	PL	MOB
		Modul Summe		11	13			
	96230	Mobile Netze und Sicherheit						MVB
3,4	21802	Mobile Communication Systems	V	4	4	KL, 60 Min	PL	MVB
3,4	22200	Security in IT-Systemen	V	4	5	KL, 60 Min	PL	MVB
		Modul Summe		8	9			
	96220	Content						CON
3,4	22210	Mobile Content	V, Ü	4	5	MP	PL	CON
3,4	22220	Cross-Media-Prozesse	S	2	3	PA	PL	CON
3	22120	Mediensysteme	V	2	2	KL, 60 Min	PL	CON
		Modul Summe		8	10			

§ 34 Studiengang Mobile Medien

	96240	Projektarbeit						PRA
4	22230	Projekt	P	2	6	PA	PL	PRA
4	21903	IT-Projektmanagement	S	2	2	PA	PL	PRA
		Modul Summe		4	8			
	96210	Soft Skills und Management						SSM
3,4	22170	Tutorium	S	1	2	HA	PV	SSM
3	22180	Präsentationstraining	S	2	2	RE, HA	PL	SSM
3	22190	BWL und Marketing	V	4	5	KL, 60 Min	PL	SSM
		Modul Summe		7	9			
3	113305	IT-Recht		2	2	KL, 60 Min	PL	ITR
		Summe Pflicht im 3. und 4. Semester		40	51			

Teil 2: Integriertes Praktisches Studiensemester (alle Module und Modulteile müssen erbracht werden)

Sem.	EDV-Nr.	Modul Lehrveranstaltung	Art	Umfang		Prüfung		Modul- kürzel
				SWS	ECTS	Form	Art	
	96250	Integrierte Praxisphase						IPP
5	22222	Integrierte Praxisphase	P	a)	22	PA	PV	IPP
		Modul Summe			22			
	96260	Praxisbegleitendes Studium						PBS
5	22223	Praxisbegleitendes Studium	P	a)	8	ST, 12 Wo	PV	PBS
		Modul Summe			8			
		Summe 5. Semester			30			

Teil 3: Studienabschluss (alle Module und Modulteile müssen erbracht werden)

Sem.	EDV-Nr.	Modul Lehrveranstaltung	Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
			Art	SWS	ECTS	Form	Art	
	96300	Bachelor Abschluss						BAC
7	22555	Thesis ^{b)}	a)	12		BA	PL	BAC
		Modul Summe		12				

^{a)} Die Kontaktzeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

^{b)} Die Abschlussarbeit wird in einem Vortrag präsentiert, bei dem verifiziert wird, dass die Arbeit inhaltlich vom Studierenden verfasst und erarbeitet wurde (übergreifende mündliche Abschlussprüfung)

Teil 4: Interdisziplinäre Schwerpunktthemen

Sem.	EDV-Nr.	Modul Lehrveranstaltung	Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
			Art	SWS	ECTS	Form	Art	
	96310	Basismodul: Technologie						BMT
4,6	20702	Dokumenterstellung 1	V,Ü	4	4	KL, 60 Min	PL	BMT
4,6	20703	Grundlagen Computergrafik	V,Ü	4	4	KL, 60 Min	PL	BMT
		Modulsumme		8	8			
	96320	Basismodul: Wirtschaft						BWI
4,6	22240	Einführung in die Medienwirtschaft	V	4	4	KL, 60 Min	PL	BWI
4,6	22250	e-business	V	2	4	KL, 60 Min	PL	BWI
		Modulsumme		6	8			
	96330	Basismodul: Content						BCO
4,6	51004	Journalistik, Konzeption	S	2	2	ST	PL	BCO
4,6	41416	Radio-Workshop 1	Ü	4	6	ST, 4 Wo	PL	BCO
		Modulsumme		6	8			
	119440	Basismodul: User Interaction		8	8	MP	PL	BUI
3,6	119440a	Usability Engineering		4	4			
4,7	119440b	Usability Engineering Projekt		4	4			

96350		Interdisziplinärer Schwerpunkt						IDS
4,6,7	22444	Interdisziplinäres Projekt	P	2	8	PA	PL	IDS
4,6,7		Medienwirtschaft [☺]		☺	☺	☺	☺	IDS
4,6,7		Audiovisuelle Medien [☺]		☺	☺	☺	☺	IDS
4,6,7		Informationsdesign [☺]		☺	☺	☺	☺	IDS
4,6,7		Medieninformatik [☺]		☺	☺	☺	☺	IDS
4,6,7		Media Publishing [☺]		☺	☺	☺	☺	IDS
Modul Summe				☺	☺			

☺ Es müssen Veranstaltungen im Umfang von min. 8 und max. 10 ECTS aus dem Angebot des angegebenen Studiengangs belegt werden. Die Auswahl aller Veranstaltungen muss vor der Anmeldung der ersten Prüfungsleistung in diesem Modul mit den Studiendekanen beider Studiengänge (MMB und anbietender Studiengang) genehmigt werden. Wählbar sind nur Veranstaltungen, deren Inhalte durch die bisher vom Studierenden belegten Veranstaltungen noch nicht abgedeckt wurden. Die Kontaktzeit und Prüfungsdetails sind jeweils durch den anbietenden Studiengang festgelegt

☺ Die Summe der ECTS bzw. SWS ergibt sich aus den gewählten Lehrveranstaltungen. Gemäß Fußnote ☺ sind im Modul IDS min. 16 ECTS und max. 18 ECTS zu erbringen.

Tabelle 4: Wahlpflichtmodule Hauptstudium

Teil 1: Mobile Medien (in alphabetischer Reihenfolge):

Sem.	EDV-Nr.	Modul Lehrveranstaltung	Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
			Art	SWS	ECTS	Form	Art	
	96400	Business Development						BDV
4,6,7	22310	Innovationsmanagement	V	4	5	KL, 60 Min	PL	BDV
4,6,7	22320	Mobile Dienste u. Geschäftsmodelle	V	4	5	PA	PL	BDV
4,6,7	22330	Fallstudie	S	3	5	PA	PL	BDV
Modul Summe				11	15			
	96410	Mobile Application Development						MAD
4,6,7	21702	Sicherheit im Internet	P	4	4	KL, 60 Min	PL	MAD
4,6,7	22340	Mobile Web Applikationen	S	3	4	PA	PL	MAD
Modul Summe				7	8			

	96420	Mobile Content						MCO
4,6,7	21601	Wissens- und Content-Management-Systeme	V, Ü	4	4	KL, 60 Min	PL	MCO
4,6,7	21602	Document Management Systeme	V, Ü	2	2	KL, 60 Min	PL	MCO
		Modul Summe		6	6			
4,6,7	119630	Spieleentwicklung für mobile Geräte		4	6	PA	PL	SMG
	96430	Mobile User Interaction						MUI
4,6,7	22360	User Interaction in Mobile und Embedded Systems	S	2	3	PA	PL	MUI
4,6,7	22370	UID for Gaming	S	2	3	PA	PL	MUI
		Modul Summe		4	6			
	96440	Spezielle Themen mobiler Medien						STM
4,6,7	21907	Maschinelle Sprachverarbeitung	V	4	4	PA, RE	PL	STM
4,6,7	21908	Sprachsteuerung	V	2	2	PA, RE	PL	STM
		Modul Summe		6	6			
	96450	Systemtechnik						SYT
4,6,7	21404	Rechnernetze 2	V	3	3	KL, 60 Min	PL	SYT
4,6,7	22380	Labor Systemtechnik	P	4	5	LA	PL	SYT
		Modul Summe		7	8			
		Summe Wahlpflicht		45	55			

Teil 2: Wahlpflichtmodule aus anderen Studiengängen

Sem.	EDV-Nr.	Modul Lehrveranstaltung	Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
			Art	SWS	ECTS	Form	Art	
4,6,7	96460	Übergreifendes Angebot ^{e)}						ÜAN
		Modul Summe		f)	f)			
4,6,7	119701	Angebot Medieninformatik ^{e,g)}		f,g)	f,g)			MIN

^{e)} Kontaktzeit und Prüfungsdetails sind jeweils durch den anbietenden Studiengang festgelegt

^{f)} Die Summe der ECTS bzw. SWS ergibt sich aus den gewählten Lehrveranstaltungen

^{g)} Aus dem Angebot des sechssemestrigen Studiengangs Medieninformatik können Lehrveranstaltungen aus dem Hauptstudium frei importiert werden. Aus dem Angebot des siebensemestrigen Studiengangs Medieninformatik können Module aus dem Hauptstudium (EDV-Nummernbereich 113xxx) frei importiert werden. Wählbar sind nur Veranstaltungen, deren Inhalte durch die bisher vom Studierenden belegten Veranstaltungen noch nicht abgedeckt wurden.

§ 35 Studiengang Print-Media-Management

- (1) Das Hauptstudium besteht aus einem Pflichtbereich im Umfang von 120 ECTS-Punkten und einem Wahlpflichtbereich. Im Wahlpflichtbereich sind aus den aufgeführten Wahlpflichtmodulen Module im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten und höchstens 40 ECTS-Punkten frei wählbar, wobei maximal 15 ECTS-Punkte aus frei wählbaren Modulen aus anderen Bachelor-Studiengängen der Hochschule der Medien erbracht werden können.
- (2) Das Integrierte Praktische Studiensemester (IPS) dient der Vermittlung von Kenntnissen in möglichst vielen Bereichen der Praxisstelle sowie der Erfahrung von wirtschaftlichen, technischen und organisatorischen Zusammenhängen. Darüber hinaus soll der Studierende durch Zuordnung zu einer Führungskraft des Unternehmens an konkrete akademische Aufgabenstellungen herangeführt werden. Dabei sollen eingehende Fachkenntnisse über Produktionsverfahren und Organisationsabläufe erarbeitet werden. Einzelheiten sind in den Richtlinien für die Durchführung des praktischen Studiensemesters für den Studiengang Print-Media-Management ausgewiesen.
- (3) Der Eintritt in das Integrierte Praktische Studiensemester ist nur zulässig, wenn der Studierende die Zwischenprüfung und die Module Produktionsmanagement und Kostenmanagement bestanden hat.

Tabelle 1: Studienstruktur

Sem.	Veranstaltungsart	Umfang			Anzahl	
		SWS	ECTS	PL	fPV	nfPV
1	Pflichtveranstaltungen	28	30	5	1	1
2	Pflichtveranstaltungen	26	30	6	0	1
3	Pflichtveranstaltungen	30	29	4	1	0
	Wahlpflichtveranstaltungen	*	1	*	*	0
4	Pflichtveranstaltungen	12	15	2	0	0
	Wahlpflichtveranstaltungen	*	15	*	*	0
5	Integriertes Praktisches Studiensemester	0	30	0	0	1
6	Pflichtveranstaltungen	8	10	1	0	0
	Wahlpflichtveranstaltungen	*	20	*	*	0
7	Pflichtveranstaltungen	22	24	3	0	0
	Wahlpflichtveranstaltungen	*	4	*	*	0
	Thesis	0	12	1	0	0

* je nach individueller Belegung

ECTS-Punkteüberblick für das gesamte Studium:

Pflicht		180
Wahlpflicht	mindestens	30
	höchstens	40
Gesamt	mindestens	210
	höchstens	220

Tabelle 2: Module und Prüfungsleistungen des Grundstudiums (Pflichtveranstaltungen)

Sem.	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
1	PL: 115100	Oxford Englisch Spracheinstufungstest	0	0	PV: LÜ
1	PL: 115110	Grundlagen Wirtschaft (GLW)	8	10	PL: KL, 120 Min.
1	115110a	Betriebswirtschaftslehre	6	8	
1	115110b	Organisation	2	2	
1	PL: 115120	Mathematik/Statistik (MST)	6	8	PL: KL, 120 Min.
1	115120a	Mathematik	2	3	
1	115120b	Statistik	4	5	
1	PL: 115130	Physik (PHYS)	4	4	PL: KL, 60 Min.
1	PL: 115140	Grundlagen Prozesse und Verfahren in	8	6	PL: KL, 120 Min. PV: MP
1	PV: 115141	der Druck- und Medienindustrie (GPV)			
1	115140a	Grundlagen Printmedien (Produkte und Märkte)	2	2	
1	115140b	Grundlagen Printtechnologien (Techniken, Prozesse)	4	4	
1	115140c	Print Simulation 1 (Sheetfed Offset)	2	2	PV
1	PL:115150	Werkstoffe (Farbe, Papier, Kunststoffe) (WST)	2	2	PL: KL, 60 Min.
2	PL: 115210	Grundlagen Rechnungswesen (GRW)	4	4	PL: KL 120 Min.

2	PL: 115220	Grundlagen Projektmanagement (GPM)	2	3	PL: KL, 60 Min.
2	PL: 115230	Grundlagen Wirtschaftsrecht (GWR)	2	3	PL: KL, 60 Min.
2	PL: 115202	Prepress, Farbe (PPR)	8	8	PL: KL, 120 Min. PV: LÜ
2	PV: 111206				
2	111202a	Grundlagen Prepress	4	4	
2	111202b	Farbmestechnik	2	2	
2	111206	Übungen zu Grundlagen PrePress	2	2	PV
2	PL: 115260	Druckverfahren (Tiefdruck, Flexodruck, u.a.)	4	5	PL: KL, 90 Min.
2	PL: 115270	Druckverarbeitung	6	7	PL: KL, 120 Min.
2	111304	Druckverarbeitung und -veredlung	4	4	
2	111207	Druck- u. Druckweiterverarbeitungs- maschinen 1	2	3	
Summe Grundstudium			54	60	
davon 1. Semester			28	30	
davon 2. Semester			26	30	

Tabelle 3: Module und Prüfungsleistungen des Hauptstudiums

Sem.	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
3	PL: 115310	Informationsmanagement (INFM)	8	8	PL: KL, 90 Min. PV: HA
3	PV: 115311				
3	115310a	Informatik	4	4	
3	115310b	Computersysteme	2	2	
3	115310c	Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	2	2	PV

§ 35 Studiengang Print-Media-Management

3	PL: 115320	Produktionsmanagement (PRM)	8	8	PL: KL, 120 Min.
3	115320a	Produktionsplanung und Steuerung	2	2	
3	115320b	Fertigungsorganisation und Fabrikplanung	2	2	
3	115320c	Qualitäts- und Umweltmanagement	2	2	
3	115320d	Produktionslogistik	2	2	
3	PL: 111901	Grundlagen Praktikum PrepressPressPostpress (GPR)	6	5	PL: PA
3	PL: 115330	Kostenmanagement (KOM)	8	8	PL: KL, 120 Min.
3	115330a	Kosten- und Leistungsrechnung	4	4	
3	115330b	Kalkulation PrepressPressPostpress	4	4	
4	PL: 115410	Kommunikationsprojekt (KPR)	6	8	PL: PA
4	PL: 115420	Technologiemanagement (TEM)	6	7	PL: KL, 120 Min.
4	115420a	Kalkulatorische Verfahrensvergleiche	4	5	
4	115420b	Zukunftstechnologien der Druck- und Medienindustrie	2	2	
5	PV: 115510	Integriertes Praktisches Studiensemester	0	30	PV: PS
6	PL: 115610	Finanzmanagement (FIM)	8	10	PL: KL, 120 Min.
6	115610a	Grundlagen Bilanzierung und Steuerlehre	2	2	
6	115610b	Investitionswirtschaft	2	3	
6	115610c	Finanzwirtschaft	4	5	

6,7	PL: 115620	Vertriebsmanagement (VEM)	8	10	PL: MP
6,7	115620a	Marketing	4	5	
6,7	115620b	Sales Print	4	5	
6,7	PL: 115630	Medienproduktionen (MPR)	10	10	PL: MP
6,7	115630a	Internationale Medienproduktionen	2	2	
6,7	115630b	Perspektiven der Druck- und Medienindustrie	2	2	
6,7	115630c	Druckmedienproduktion	6	6	
6,7	PL: 115640	Medienkonvergenz (MEK)	4	4	PL: KL, 90 Min.
6,7	115640a	Medienmärkte	2	2	
6,7	115640b	Marktentwicklung	2	2	
7	PL: 115710	Bachelor-Thesis	0	12	PL: BA
		Summe Hauptstudium	72	120	
		davon 3. Semester	30	29	
		davon 4. Semester	12	15	
		davon 5. Semester	0	30	
		davon 6. Semester	8	10	
		davon 6./7. Semester	22	24	
		davon 7. Semester	0	12	

¹⁾ Die Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs des 4. Semesters können bei Durchführung eines Auslandsemesters alternativ auch im 6. Semester erbracht werden.

Tabelle 4: Wahlpflichtmodule Hauptstudium

Sem.	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
3,4,6,7	PL: 115811	Unternehmensplanung Print (UPP)	6	6	PL: PA
3,4,6,7	115811a	Grundlagen Unternehmensplanung	4	4	
3,4,6,7	115811b	Unternehmensplanspiele	2	2	
3,4,6,7	PL: 115812	Unternehmensanalyse (UAL)	6	7	PL: KL, 120 Min.
3,4,6,7	115812a	Wirtschaftsmathematik	2	3	
3,4,6,7	115812b	Grundlagen Controlling	2	2	
3,4,6,7	115812c	Unternehmensanalyse	2	2	
3,4,6,7	PL: 115813	Management (MAN)	6	8	PL: KL, 120 Min.
3,4,6,7	115813a	Management	4	6	
3,4,6,7	115813b	Grundlagen Gesellschafts- und Handelsrecht	2	2	
3,4,6,7	115813c	Grundlagen Vertragsrecht	2	2	
3,4,6,7	PL: 115814	Grundlagen Führung (GLF)	8	8	PL: MP
3,4,6,7	115814a	Personalwirtschaft	2	2	
3,4,6,7	115814b	Arbeitspädagogik	2	2	
3,4,6,7	115814c	Arbeitsrecht	2	2	
3,4,6,7	115814d	Psychologie	2	2	
3,4,6,7	PL: 115815	Projektarbeit in Gruppen (PAG)	8	10	PL: PA
3,4,6,7	PL: 115816	Volkswirtschaftslehre (VWL)	6	9	PL: KL, 90 Min.
3,4,6,7	115816a	Einführung in die VWL	4	6	
3,4,6,7	115816b	Ausgewählte Kapitel der VWL	2	3	
3,4,6,7	PL: 115817	Grundzüge Präsentation und Verhandlung (GPV)	4	6	PL: RE
3,4,6,7	PL: 115818	Ausgewählte Fragen des Arbeits- und Gesellschaftsrechts (FAG)	2	2	PL: KL, 90 Min.

3,4,6,7	PL: 111203	Gestaltung, Typografie	4	4	PL: PA			
3,4,6,7	PL: 111302	Workflows (WFL)	4	4	PL: KL, 120 Min.			
3,4,6,7	111302a	Prepress-Workflow	2	2				
3,4,6,7	111302b	Medienstandards	2	2				
3,4,6,7	PL: 115821	Printsimulation (PRS)	6	9	PL: MP			
3,4,6,7	115821a	Drucksimulation (Heatset)	2	3				
3,4,6,7	115821b	Drucksimulation (Coldset)	2	3				
3,4,6,7	PL: 115822	Softwareanwendungen Print (SAP)	4	6	PL: MP			
3,4,6,7	115822a	Software in der Druckindustrie	2	3				
3,4,6,7	115822b	Praktikum Softwareanwendungen	2	3				
3,4,6,7	PL: 113220	Rechnernetze (RN)	4	4	PL: KL, 60 Min.			
3,4,6,7	PL: 115824	Informationsmanagement Print (IMP)	14	16	PL: KL, 120 Min.			
3,4,6,7	115824a	Informationsmanagement (MIS-Systeme)	6	8				
3,4,6,7	115824b	PPS-Systeme Print	8	8				
3,4,6,7	PL: 115825	Prozessmanagement (PZM)	10	10	PL: KL, 90 Min.			
3,4,6,7	PV: 115826				PV: PA			
3,4,6,7	115825a				Prozess- und Technologiemanagement	4	4	
3,4,6,7	115825b	Projekte Prozessoptimierung in der Druckindustrie	6	6	PV			
3,4,6,7	PL: 115827	Druckmedienproduktion (DMP)	12	12	PL: KL, 120 Min.			
3,4,6,7	PV: 115828				PV: PA			
3,4,6,7	115827a				Projektkonzeption	4	4	
3,4,6,7	115827b				Produktgestaltung und technische Innovation	4	4	
3,4,6,7	115827c	Projekte	4	4	PV			
3,4,6,7	PL: 115829	Zeitungstechnologie (ZT)	2	3	PL: KL, 90 Min.			

§ 36 Studiengang Verpackungstechnik

- (1) Das Hauptstudium besteht aus einem Pflichtbereich im Umfang von 118 ECTS-Punkten und einem Wahlpflichtbereich im Umfang von mindestens 32 ECTS-Punkten und höchstens 42 ECTS-Punkten. Davon können bis zu 10 ECTS Punkte aus beliebigen Lehrveranstaltungen anderer Bachelorstudiengänge erbracht werden.
- (2) Das Integrierte Praktische Studiensemester (IPS) dient der Vermittlung von Kenntnissen in möglichst vielen Bereichen der Praxisstelle sowie der Erfahrung von wirtschaftlichen, technischen und organisatorischen Zusammenhängen. Darüber hinaus soll der Studierende durch Zuordnung zu einer Führungskraft des Unternehmens an konkrete akademische Aufgabenstellungen herangeführt werden. Dabei sollen eingehende Fachkenntnisse über Produktionsverfahren und Organisationsabläufe erarbeitet werden. Einzelheiten sind in den Richtlinien für die Durchführung des praktischen Studiensemesters für den Studiengang Verpackungstechnik ausgewiesen.
- (3) Der Eintritt in das IPS ist nur zulässig, wenn der Studierende die Zwischenprüfung bestanden und die Pflichtmodule des dritten Semesters bestanden bzw. angemeldet hat

Tabelle 1: Studienstruktur

Sem.	Veranstaltungsart	Umfang			Anzahl	
		SWS	ECTS	PL	fPV	nfPV
1	Pflichtveranstaltungen	30	30	6	0	1
2	Pflichtveranstaltungen	30	30	6	0	0
3	Pflichtveranstaltungen	26	26	5	0	0
	Wahlpflichtveranstaltungen	*	4	*	*	*
4	Pflichtveranstaltungen	22	22	4	0	0
	Wahlpflichtveranstaltungen	*	8	*	*	*
5	Integriertes Praktisches Studiensemester	0	30	0	0	1
6	Pflichtveranstaltungen	0	10	1	0	0
	Wahlpflichtveranstaltungen	*	20	*	*	*
7	Pflichtveranstaltungen	0	18	1	0	0
	Thesis	0	12	1	0	0

*) je nach individueller Belegung

ECTS-Punkteüberblick für das gesamte Studium:

Pflicht		178
Wahlpflicht	mindestens	32
	höchstens	42
Gesamt	mindestens	210
	höchstens	220

Tabelle 2: Module und Prüfungsleistungen des Grundstudiums (Pflichtveranstaltungen)

Sem.	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
1	PV: 116199	Englisch Einstufungstest	0	0	PV: LÜ
1	PL: 116110	Mathematik	6	6	PL: KL, 90 Min.
1	116110a	Mathematik	4	4	
1	116110b	Statistik	2	2	
1	PL: 116120	Physik	6	6	PL: KL, 90 Min.
1	PL: 116130	Chemie	4	4	PL: KL, 90 Min.
1	PL: 116140	Faserstoffe 1	4	4	PL: KL, 90 Min.
1	116140a	Faserstoffe	2	2	
1	116140b	Faserstoffverpackungen	2	2	
1	PL: 116150	Verpackungsdruck 1	6	6	PL: KL, 90 Min.
1	116150a	Druckverfahren	4	4	
1	116150b	Verpackungsdruck mit praktischen Vorführungen	2	2	
1	PL: 116160	Verpackungstechnologie 1	4	4	PL: KL, 90 Min.
2	PL: 116210	Werkstoffprüfung	6	6	PL: LA
2	116210a	Werkstoffprüfung	2	2	
2	116210b	Praktikum Werkstoffprüfung	4	4	

§ 36 Studiengang Verpackungstechnik

2	PL: 116220	Kunststoffe 1	6	6	PL: KL, 90 Min.
2	116220a	Kunststoffe	2	2	
2	116220b	Technology of Polymer Packaging	4	4	
2	PL: 116230	Faserstoffe 2	4	4	PL: PA
2	PL: 116240	Maschinenbau 1	6	6	PL: KL, 90 Min.
2	116240a	Technische Grundlagen	2	2	
2	116240b	Mechatronik	4	4	
2	PL: 116250	Betriebswirtschaft	4	4	PL: KL, 90 Min.
2	116250a	Betriebswirtschaft	2	2	
2	116250b	Kosten- und Leistungsrechnung	2	2	
2	PL: 116260	Sprache 1	4	4	PL: ST
2	116260a	Current Aspects of Packaging	2	2	
2	116260b	Sprachkurs Englisch	2	2	
Summe Grundstudium			60	60	
davon 1. Semester			30	30	
davon 2. Semester			30	30	

Tabelle 3: Module und Prüfungsleistungen des Pflichtbereichs des Hauptstudiums

Sem.	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
3	PL: 116310	Glas und Metall	6	6	PL: KL, 90 Min.
3	116310a	Glas/Keramik/Metall	2	2	
3	116310b	Glas-, Keramik-, Metallverpackungen	4	4	
3	PL: 116320	Kunststoffe 2	4	4	PL: LA
3	PL: 116330	Gestaltung 1	8	8	PL: PA
3	116330a	Verpackungsdesign	6	6	
3	116330b	Workflow, Druckformherstellung	2	2	

§ 36 Studiengang Verpackungstechnik

3	PL: 116340	Maschinenbau 2	4	4	PL: KL, 90 Min.
3	116340a	Konstruktionselemente	2	2	
3	116340b	Verpackungsmaschinen	2	2	
3	PL: 116350	Projektmanagement	4	4	PL: KL, 90 Min
4	PL: 116410	Ökologie und Recycling	4	4	PL: KL, 90 Min.
4	PL: 116420	Lebensmitteltechnologie	4	4	PL: KL, 90 Min.
4	PL: 116430	Verpackungsentwicklung 1	8	8	PL: LA
4	116430a	Verpackungsentwicklungsprojekt	6	6	
4	116430b	Systematische Entwicklungsprozesse	2	2	
4	PL: 116440	Logistik 1	6	6	PL: KL, 90 Min.
4	116440a	Supply Chain Management	4	4	
4	116440b	Warenidentifikationssysteme	2	2	
5	PV: 116510	Integriertes Praktisches Studiensemester	0	30	PV: PS
6	PL: 116610	Studienarbeit Packaging	0	10	PL: HA
7	PL: 116710	Forschung und Entwicklung	0	18	PL: ST
7	PL: 116720	Bachelorthesis	0	12	PL: BA
Summe Hauptstudium			48	118	
davon 3. Semester			26	26	
davon 4. Semester			22	22	
davon 5. Semester			0	30	
davon 6. Semester			0	10	
davon 7. Semester			0	30	

Tabelle 4: Wahlpflichtmodule Hauptstudium

Sem.	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
3,4,6,7	PL: 116810	Wissenschaftliches Arbeiten	4	4	PL: ST
3,4,6,7	116810a	Wissenschaftliches Arbeiten	2	2	
3,4,6,7	116810b	Statistische Versuchsplanung	2	2	
4,6,7	PL: 116811	Analytik	6	6	PL: KL, 90 Min.
4,6,7	116811a	Analytische Chemie	2	2	
4,6,7	116811b	Wechselwirkungen Packstoff / Packgut	4	4	
3,4,6,7	PL: 116812	Ökologie	4	4	PL: KL, 90 Min.
3,4,6,7	116812a	Ökobilanz mit Projekt	2	2	
3,4,6,7	116812b	Regenerative Werkstoffe	2	2	
4,6,7	PL: 116813	Verpackungsentwicklung 2	4	4	PL: KL, 90 Min.
4,6,7	PL: 116814	Kunststoffe 3	6	6	PL: LA
4,6,7	116814a	3D CAD / Solid Works	2	2	
4,6,7	116814b	Konstruktion Kunststoffverpackungen	4	4	
3,4,6,7	PL: 116815	Verpackungstechnologie 2	4	4	PL: KL, 90 Min.
3,4,6,7	116815a	Verschlussysteme	2	2	
3,4,6,7	116815b	Klebertechnologien	2	2	
3,4,6,7	PL: 116816	Verpackungsdruck 2	4	4	PL: KL, 90 Min.
3,4,6,7	116816a	Vertiefung Flexodruck	2	2	
3,4,6,7	116816b	Qualitätssicherung im Verpackungsdruck	2	2	
4,6,7	PL: 116817	Maschinenbau 3	4	4	PL: KL, 90 Min.
4,6,7	116817a	Festigkeitslehre	2	2	
4,6,7	116817b	Technische Mechanik	2	2	

§ 36 Studiengang Verpackungstechnik

4,6,7	PL: 116818	Gestaltung 2	4	4	PL: LA
3,4,6,7	PL: 116819	Qualitätsmanagement	6	6	PL: KL, 90 Min.
3,4,6,7	116819a	QM-Systeme, Qualitätssicherung	4	4	
3,4,6,7	116819b	Betriebsorganisation	2	2	
6,7	PL: 116820	Logistik 2	6	6	PL: KL, 90 Min.
6,7	116820a	Distributionslogistik mit Projekt	4	4	
6,7	116820b	Beschaffungslogistik / Handelsrecht	2	2	
3,4,6,7	PL: 116821	Verpackungsrecht	4	4	PL: KL, 90 Min.
3,4,6,7	116821a	Lebensmittelrecht mit Fallbeispielen	2	2	
3,4,6,7	116821b	Gefahrgutverordnung mit Fallbeispielen	2	2	
3,4,6,7	PL: 116822	Patentrecht	4	4	PL: ST
3,4,6,7	PL: 116823	Sprache 2	6	6	PL: ST
3,4,6,7	116823a	Temas Actuales Embalaje y Envase	4	4	
3,4,6,7	116823b	Sprachkurs Spanisch	2	2	
3,4,6,7	PL: 116824	Sprache 3	6	6	PL: ST
3,4,6,7	116824a	Sujets d' Actualité Emballage	4	4	
3,4,6,7	116824b	Sprachkurs Französisch	2	2	
3,4,6,7	PL: 116825	Welthandel	6	6	PL: ST
3,4,6,7	116825a	Welthandel / Corporate Social Responsibility	4	4	
3,4,6,7	116825b	Interkulturelle Kompetenz	2	2	

§ 37 Studiengang Audiovisuelle Medien

- (1) Das Hauptstudium besteht aus einem Pflichtbereich im Umfang von 70 ECTS-Punkten und einem Wahlpflichtbereich im Umfang von mindestens 80 ECTS-Punkten und höchstens 90 ECTS-Punkten. Im Wahlpflichtbereich sind aus dem Bereich "Wahlpflichtmodule Hauptstudium / Wahlpflichtbereich Studioteknik" maximal drei Seminare sowie minimal eine und maximal drei Studioproduktionen zu erbringen.
- (2) Module anderer Bachelor-Studiengänge können im Umfang von maximal 12 ECTS erbracht werden. Hinsichtlich besonderer Zulassungsvoraussetzungen, Umfang und Prüfungsform gelten die Regelungen des betreffenden Studiengangs. Das Erbringen von Modulen aus dem Grundstudium anderer Bachelor-Studiengänge erfordert die Zustimmung des Studiendekans des Studiengangs Audiovisuelle Medien. Im Rahmen des Mobilitätsfensters sind Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht wurden, im Umfang von maximal 30 ECTS anrechenbar.
- (3) Der Eintritt in das Integrierte Praktische Studiensemester (IPS) ist nur zulässig, wenn der Studierende die Zwischenprüfung und das Modul Medientechnik bestanden sowie an den Blockveranstaltungen zur Vorbereitung auf das Praxissemester teilgenommen hat.

Tabelle 1: Studienstruktur

Sem.	Veranstaltungsart	Umfang			Anzahl	
		SWS	ECTS	PL	fpV	nfPV
1	Pflichtveranstaltungen	29	30	4	1	2
2	Pflichtveranstaltungen	25	30	6	0	1
3	Pflichtveranstaltungen	14	14	2	0	0
	Wahlpflichtveranstaltungen	*	16	4	0	0
4	Pflichtveranstaltung (Studioproduktion 1)	6	12	1	0	0
	Wahlpflichtveranstaltungen	*	18	4	0	0
5	Integriertes Praktisches Studiensemester	0	30	0	0	1
6	Pflichtveranstaltungen	0	2	0	0	1
	Wahlpflichtveranstaltungen	*	28	6	0	0
7	Thesis	0	12	1	0	0
	Wahlpflichtveranstaltungen	*	18	4	0	0

* Je nach individueller Belegung

ECTS-Punkteüberblick für das gesamte Studium:

Pflicht		130
Wahlpflicht	mindestens	80
	höchstens	90
Gesamt	mindestens	210
	höchstens	220

Tabelle 2: Module und Prüfungsleistungen des Grundstudiums (Pflichtveranstaltungen)

Sem.	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung			
			SWS	ECTS				
1	PL: 221000	Mathematik 1 (MAT1)	5	6	PL: KL, 60 Min.			
1	PV: 221001							
1	221000a	Mathematik 1	4	4				
1	221000b	Übungen Naturwissenschaft 1	1	2	PV			
1	PL: 221002	Physik (PHY)	4	4	PL: KL, 60 Min.			
1	PL: 221003	Informatik 1 (INF1)	6	6	PL: LA			
1	221003a					Informatik 1	4	4
1	221003b					Übungen Informatik 1	2	2
1	PL: 221004	Grundlagen AVT /MG (AVT)	8	8	PL: KL, 120 Min.			
1	221004a					Audiovisuelle Technik	4	4
1	221004b					Grundlagen der Mediengestaltung 1	4	4
1	PV: 221005	Englisch Einstufungstest	0	0	PV: LÜ			
2	PL: 221010	Mathematik 2 (MAT2)	3	4	PL: KL, 60 Min.			
2	PV: 221011							
2	221010a	Mathematik 2	2	2				
2	221010b	Übungen Naturwissenschaft 2	1	2	PV			
2	PL: 221012	Informatik 2 (INF2)	6	8	PL: LA			
2	221012a					Informatik 2	4	5
2	221012b					Übungen Informatik 2	2	3

§ 37 Studiengang Audiovisuelle Medien

2	PL: 221013	Elektronik (ELK)	6	6	PL: KL, 60 Min.
1	221013a	Elektronik 1	2	2	
2	221013b	Elektronik 2	4	4	
2	PL: 221014	Medienmanagement (MMAG)	6	6	PL: KL, 120 Min.
2	221014a	Produktion AV-Medien	4	4	
2	221014b	Medienrecht	2	2	
2	PL: 221015	Mediengeschichte und -analyse (FGA)	6	8	PL: KL, 90 Min.
1	PV: 221016				
1	221015a	Mediengeschichte und -analyse 1	4	4	PV
2	221015b	Mediengeschichte und -analyse 2	2	4	
2	PL: 221017	Mediengestaltung (MGS)	4	4	PL: PA
Summe Grundstudium			54	60	
davon 1. Semester			29	30	
davon 2. Semester			25	30	

Tabelle 3: Module und Prüfungsleistungen des Pflichtbereichs des Hauptstudiums

Sem.	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
3	PL: 221020	Medientechnik (MT)	12	12	PL: MP
3	221020a	Tontechnik 1	2	2	
3	221020b	Event Media	2	2	
3	221020c	Filmtechnik	2	2	
3	221020d	Videotechnik	2	2	
3	221020e	Interaktive Medien 1	2	2	
3	221020f	Computeranimation	2	2	
3	PL: 221021	Sicherheitstechnik (SIT)	2	2	PL: KL, 90 Min
4		Studioproduktion *	6	12	PL: SP

5	PV: 221030	Integriertes Praktisches Studiensemester	0	30	PV: PS
3,4,6,7	PV: 221041	Tutorium (TUT)	0	2	PV: LT
7	PL: 221040	Bachelorarbeit (BA)	0	12	PL: BA
Summe Hauptstudium			20	70	
davon 3. Semester			14	14	
davon 4. Semester			6	12	
davon 5. Semester			0	30	
davon 6. Semester			0	2	
davon 7. Semester			0	12	

* Es ist eine Studioproduktion (Typ 1) gemäß Tabelle 6 zu belegen.

Tabelle 4: Wahlpflichtmodule Hauptstudium / Wahlpflichtbereich Technik

Sem.	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
Bereich Kommunikationstechnik					
3	PL: 221100	Übungen Elektronik 1 (ÜE1)	4	4	PL: MP
4	PL: 221101	Übungen Elektronik 2* (ÜE2)	4	4	PL: MP
3	PL: 221102	Nachrichtentechnik (NTT)	4	4	PL: KL, 60 Min.
* BZ: Übungen Elektronik 1 oder gleichwertige Kenntnisse					
Bereich Bildbearbeitungstechnik					
3	PL: 221110	Bildverarbeitung (BVA)	2	3	PL: KL, 60 Min.

Bereich Technik elektronischer Medien					
3,4,6,7	PL: 221120	Übungen Fernsehstudioteknik (ÜTV)	4	5	PL: HA
3,4	PL: 221121	Fotografie (FOT)	4	4	PL: HA
4	PL: 221122	Tontechnik 2 (TO2)	2	3	PL: KL, 60 Min.
4	PL: 221123	Interaktive Medien 2 (IM2)	2	3	PL: KL, 60 Min.
4	PL: 221124	Technische Innovationen (TIN)	2	2	PL: HA
Bereich Informationstechnik					
3	PL: 221130	Übungen Informatik 3 (ÜINF3)	4	4	PL: HA
3	PL: 221131	Übungen Computergrafik (ÜCG)	4	4	PL: HA
4,6,7	PL: 113210	Datenbanken 1 (DB1)	4	5	PL: KL, 60 Min.
4,6,7	PL: 113204	Rechnernetze (NWT)	4	4	PL: KL, 60 Min.
4,6,7	PL: 113456	Sicherheit im Internet	4	6	PL: KL, 60 Min.

Tabelle 5: Wahlpflichtmodule Hauptstudium / Wahlpflichtbereich Gestaltung

Sem.	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
Bereich Text-Ton-Bild					
3,4	PL: 221140	Kreativität (KRE)	4	6	PL: HA
3,4	PL: 221141	Text-Ton-Bild-Gestaltung (TTB)	10	10	PL: HA
4,6,7	PL: 221142	Präsentation (PRÄ)	2	4	PL: RE

Bereich Dramaturgie					
4	PL: 221150	Dramaturgie (DRA)	4	4	PL: HA
3	PL: 221151	Inszenierung 1 (INS1)	4	4	PL: HA
4	PL: 221152	Inszenierung 2 (INS2)	2	2	PL: HA
3	PL: 221153	Drehbuchentwicklung 1 (DRE1)	4	4	PL: HA
4	PL: 221154	Drehbuchentwicklung 2* (DRE2)	4	4	PL: HA
Bereich Film 1					
3	PL: 221160	Grundlagen Licht (GLI)	2	4	PL: HA
3	PL: 221161	Bildgestaltung (BGE)	4	6	PL: RE
3,4	PL: 221162	Film als Werk (FWE)	2	2	PL: HA
Bereich Film 2					
4	PL: 221170	Filmgestaltung 1 (FGE1)	2	2	PL: HA
6,7	PL: 221171	Filmgestaltung 2 (FGE2)	4	4	PL: HA
4	PL: 221172	Sounddesign (SOD)	4	6	PL: PP
Bereich Gestaltung journalistischer Beiträge					
3	PL: 221180	Journalistische Grundlagen (JGR)	4	4	PL: HA
3	PL: 221181	Radio-Workshop 1 (RWS1)	4	6	PL: PA
4	PL: 221182	Radio-Workshop 2 (RWS2)	4	6	PL: PA
6,7	PL: 221183	Radio-Workshop 3 (RWS3)	4	6	PL: PA
3,4,6,7	PL : 221184	Journalistisches Projekt (JPR)	4	4	PL: PA

Bereich Postproduktion					
4	PL: 221190	Visual Effects (VIE)	4	4	PL: HA
3,4	PL : 221191	Montage und Continuity (MUC)	4	4	PL: HA
3,4	PL: 221192	Digitaler Schnitt (DIS)	2	4	PL: HA
3,4	PL : 221193	Postproduction (PPR)	2	2	PL: RE
3,4	PL: 221194	Compositing (Basics) (COM)	2	4	PL: HA
Bereich Design					
3	PL: 221200	Graphic Arts (GRA)	4	6	PL: HA
3	PL: 221201	Screendesign (SCD)	4	6	PL: HA
6,7	PL: 221202	Produktionsdesign (PRO)	2	3	PL: HA
Bereich Aktuelle Gestaltung					
4	PL: 221210	Aktuelle Fragen der Medienkonzeption 1 (AMK1)	2	2	PL: HA
6,7	PL: 221211	Aktuelle Fragen der Medienkonzeption 2 (AMK2)	4	4	PL: HA
4	PL: 221212	Aktuelle Fragen der Mediengestaltung 1 (AMG1)	2	2	PL: HA
6,7	PL: 221213	Aktuelle Fragen der Mediengestaltung 2 (AMG2)	4	4	PL: HA

Bereich Spezielle Themen der Mediengestaltung					
3,4	PL: 221220	Konzeption für Interaktive Medien (KIM)	4	6	PL: HA
4,6,7	PL: 221221	Interface Culture (ICU)	4	4	PL: RE
4	PL: 221222	Spezielle Fragen der Mediengestaltung 1 (SMG1)	2	2	PL: HA
6,7	PL: 221223	Spezielle Fragen der Mediengestaltung 2 (SMG2)	4	4	PL: HA
* BZ: 221153 Drehbuchentwicklung 1					

Tabelle 6: Wahlpflichtmodule Hauptstudium / Wahlpflichtbereich Studiotechnik

Sem.	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
Bereich Ton					
4,6,7	PL: 221300	Ton Seminar (SETO)	2	3	PL: RE
4,6,7	PL: 221301	Studioproduktion Ton 1 (T+G)* (STO1)	6	12	PL: SP
6,7	PL: 221302	Studioproduktion Ton 2 (T+G)* (STO2)	6	12	PL: SP
7	PL: 221303	Studioproduktion Ton 3 (T+G)* (STO3)	6	12	PL: SP
Bereich Event Media					
4,6,7	PL: 221310	Event Media Seminar (SEEV)	2	3	PL: RE
4,6,7	PL: 221311	Studioproduktion Event 1 (T+G)* (SEV1)	6	12	PL: SP
6,7	PL: 221312	Studioproduktion Event 2 (T+G)* (SEV2)	6	12	PL: SP
7	PL: 221313	Studioproduktion Event 3 (T+G)* (SEV3)	6	12	PL: SP

Bereich Film

4,6,7	PL: 221320	Film Seminar (SEFI)	2	3	PL: RE
4,6,7	PL: 221321	Studioproduktion Film 1 (T+G)* (SF11)	6	12	PL: SP
6,7	PL: 221322	Studioproduktion Film 2 (T+G)* (SF12)	6	12	PL: SP
7	PL: 221323	Studioproduktion Film 3 (T+G)* (SF13)	6	12	PL: SP

Bereich Fernsehen

4,6,7	PL: 221330	Fernsehen Seminar (SEVI)	2	3	PL: RE
4,6,7	PL: 221331	Studioproduktion Fernsehen 1 (T+G)* (SFE1)	6	12	PL: SP
6,7	PL: 221332	Studioproduktion Fernsehen 2 (T+G)* (SFE2)	6	12	PL: SP
7	PL: 221333	Studioproduktion Fernsehen 3 (T+G)* (SFE3)	6	12	PL: SP

Bereich Interaktive Medien

4,6,7	PL: 221340	Interaktive Medien / Fotografie Seminar (SEIM)	2	3	PL: RE
4,6,7	PL: 221341	Studioproduktion Interaktive Medien 1 (T+G)* (SIM1)	6	12	PL: SP
6,7	PL: 221342	Studioproduktion Interaktive Medien 2 (T+G)* (SIM2)	6	12	PL: SP
7	PL: 221343	Studioproduktion Interaktive Medien 3 (T+G)* (SIM3)	6	12	PL: SP

Bereich Computeranimation

4,6,7	PL: 221350	Computeranimation Seminar (SECA)	2	3	PL: RE
4,6,7	PL: 221351	Studioproduktion Computeranimation 1 (T+G)* (SCA1)	6	12	PL: SP
6,7	PL: 221352	Studioproduktion Computeranimation 2 (T+G)* (SCA2)	6	12	PL: SP
7	PL: 221353	Studioproduktion Computeranimation 3 (T+G)* (SCA3)	6	12	PL: SP

Bereich Internet

4,6,7	PL: 221360	Internet Seminar (SEIN)	2	3	PL: RE
4,6,7	PL: 221361	Studioproduktion Internet 1 (T+G)* (SIN1)	6	12	PL: SP
6,7	PL: 221362	Studioproduktion Internet 2 (T+G)* (SIN2)	6	12	PL: SP
7	PL: 221363	Studioproduktion Internet 3 (T+G)* (SIN3)	6	12	PL: SP

Bereich Visual Effects

4,6,7	PL: 221370	Visual Effects Seminar (SEVE)	2	3	PL: RE
4,6,7	PL: 221371	Studioproduktion Visual Effects 1 (T+G)* (SVE1)	6	12	PL: SP
6,7	PL: 221372	Studioproduktion Visual Effects 2 (T+G)* (SVE2)	6	12	PL: SP
7	PL: 221373	Studioproduktion Visual Effects 3 (T+G)* (SVE3)	6	12	PL: SP

* BZ: 221004, 221020 und 221021

Tabelle 7: Wahlpflichtmodule Hauptstudium / Wahlpflichtbereich Wirtschaft

Sem.	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
3,4,6	PL: 223012	Wirtschaft I (WIR1)	6	8	PL: KL, 90 Min.
3,4,6	223012a	Grundlagen Betriebswirtschaftslehre	4	5	
3,4,6	223012b	Volkswirtschaftslehre	2	3	
4,6,7	PL: 223024 PV: 221025	Wirtschaft II: Externes und internes Rechnungswesen (WIR2)	4	5	PL: KL, 90 Min. PV: LÜ
4,6,7	PL: 223230	Wirtschaft III: Führungsorientiertes Rechnungswesen (WIR3)	4	5	PL: KL, 90 Min.

Tabelle 8: Wahlpflichtmodule Hauptstudium / Wahlpflichtbereich Medienwissenschaft

Sem.	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
4,6,7	PL: 221400	Medienwissenschaft (MWI)	4	4	PL: RE
4,6,7	PL: 221401	Medienpolitik (MPO)	2	2	PL: RE
4,6,7	PL: 221402	Mediengeschichte (MGE)	2	2	PL: KL, 60 Min.
4,6,7	PL: 221403	Filmgeschichte (FIG)	4	4	PL: HA

Tabelle 9: Wahlpflichtmodule Hauptstudium / Wahlpflichtbereich Studienpraxis

Sem.	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
3,4,6	PL: 221410	Methoden wissenschaftlichen Arbeitens (MWA)	2	2	PL: HA
3	PV: 221411	Projekt 1 (PRO1)	0	2	PV: HA
4	PV: 221412	Projekt 2 (PRO2)	0	2	PV: HA
6,7	PV: 221413	Projekt 3 (PRO3)	0	2	PV: HA
6,7	PV: 221414	Forschungsprojekt (FPRO)	2	2	PV: HA
3,4,6,7	PV: 221415	Bachelor-Tutorium 2 (BTU)	0	2	PV: LÜ
7	PL: 221416	Bachelor-Kolloquium (BKO)	2	2	PL: RE

§ 38 Studiengang Medienwirtschaft

- (1) Der Studierende kann zur Profilierung innerhalb des Studiengangs einen Schwerpunkt wählen. Als Optionen stehen der Schwerpunkt „Management“ sowie der Schwerpunkt „Konzeption und Analyse“ zur Verfügung. Der jeweilige Schwerpunkt wird auf Wunsch des Studierenden auf dem Abschlusszeugnis mit dem Zusatz „Medienwirtschaft, Schwerpunkt Management“ bzw. „Medienwirtschaft, Schwerpunkt Konzeption und Analyse“ ausgewiesen.
- (2) Die Wahl eines Schwerpunkts ist keine Voraussetzung für den Abschluss des Studiums. Beantragt der Studierende keinen Ausweis des Schwerpunkts auf dem Abschlusszeugnis oder hat er nicht die erforderlichen Bedingungen des jeweiligen Schwerpunkts erfüllt (vgl. Abs. 3), zeigt das Zeugnis als Abschluss „Medienwirtschaft“ an.
- (3) Der Ausweis eines Schwerpunkts ist möglich, wenn folgende Bedingungen erfolgreich abgeschlossen werden:
 - a. Pflichtbereich Schwerpunkt „Management“ oder „Konzeption und Analyse“,
 - b. Wahlpflichtbereich Schwerpunkt „Management“ oder „Konzeption und Analyse“
 - c. Schwerpunkt-affines Integriertes Praktisches Studiensemester (IPS),
 - d. Schwerpunkt-affines Thema in der Bachelorarbeit.
- (4) Die Schwerpunkt-Affinität des Integrierten Praktischen Studiensemester (IPS) muss vom Leiter des Praktikantenamts und dem Studiendekan vor Beginn des IPS bestätigt werden.
- (5) Die Schwerpunkt-Affinität des Themas in der Bachelorarbeit muss vom Erstprüfer und vom Studiendekan bei Anmeldung der Bachelorarbeit bestätigt werden.
- (6) Das Studium besteht
 - a. aus einem für alle Studierenden identischen Grundstudium und einem im Studienverlauf zu erbringenden Pflicht-Tutorium,
 - b. aus dem für alle Studierenden identischen Pflichtbereich im Hauptstudium mit den Modulen „Medienproduktion“, „Recht“, „Grundlagen Medienforschung“ und „Wirtschaftsethik“ sowie jeweils einem Modul aus den Wahlpflichtangeboten „Interdisziplinäres Projekt“ und „Produktionen“,

- c. im Schwerpunkt „Management“ zusätzlich aus den verpflichtenden Modulen „Wirtschaft III“ und „Operative Steuerung“ sowie mindestens zwei Modulen aus dem Angebot „Spezielle Betriebswirtschaftslehre (SBWL)“,
- d. im Schwerpunkt „Konzeption und Realisation“ zusätzlich aus den verpflichtenden Modulen „Technik III“ und „Medientheorie“ sowie mindestens einem weiteren Modul aus dem Angebot „Produktionen“.

Zum Studium zählen außerdem das Integrierte Praktische Studiensemester (IPS) und die Bachelorarbeit mit obligatorischem Kolloquium. Die zur Mindestanzahl von 210 ECTS-Punkten fehlenden Leistungen sind durch Module aus dem Wahl- und Wahlpflichtbereich zu erbringen.

- (7) Module aus dem Modulangebot „Produktionen“ können frühestens nach erfolgreichem Abschluss des Grundstudiums belegt werden; darüber hinaus erforderliche Zulassungsvoraussetzungen legt der Fachdozent fest.
- (8) Das Integrierte Praktische Studiensemester (IPS) liegt im fünften Studiensemester. Einzelheiten sind in den Richtlinien für die Durchführung des IPS für den Studiengang Medienwirtschaft ausgewiesen.
- (9) Der Eintritt in das Integrierte Praktische Studiensemester ist nur zulässig, wenn

(I) der Studierende folgende Leistungen bestanden hat:

- a. sämtliche Module des Grundstudiums,
- b. das Pflichtmodul „Medienproduktion“,
- c. im Schwerpunkt „Management“: die Module „Wirtschaft III“ und „Operative Steuerung“,
- d. im Schwerpunkt „Konzeption und Analyse“: die Module „Technik III“ und „Medientheorie“,
- e. ohne Schwerpunktsetzung: mindestens zwei der vier Module „Wirtschaft III“, „Technik III“, „Operative Steuerung“ oder „Medientheorie“.

und wenn (II) der Studierende folgende Pflichtmodule des vierten Studiensemesters zur Prüfung angemeldet hat: „Recht“ und „Grundlagen der Medienforschung“.

Tabelle 1: Studienstruktur

Sem.	Veranstaltungsart	Umfang			Anzahl	
		SWS	ECTS	PL	fPV	nfPV
1	Pflichtveranstaltungen	24	30	4	0	2
2	Pflichtveranstaltungen	24	30	6	0	1
3	<i>ohne Schwerpunkt (SP):</i> Pflichtveranst.	8	9	1	1	0
	<i>ohne Schwerpunkt (SP):</i> Wahlpflichtveranst.	*	21	*	*	*
	<i>SP Management:</i> Pflichtveranst.	18	22	3	1	0
	<i>SP Management:</i> Wahlpflichtveranst.	*	8	*	*	*
	<i>SP Konzeption & Analyse:</i> Pflichtveranst.	20	24	3	1	0
	<i>SP Konzeption & Analyse:</i> Wahlpflichtveranst.	*	6	*	*	*
4	Pflichtveranstaltungen**	6	7	2	0	0
	Wahlpflichtveranstaltungen**	*	23	*	*	*
5	Integriertes Praktisches Studiensemester	0	30	0	0	1
6	Pflichtveranstaltungen**	2	3	1	0	0
	Wahlpflichtveranstaltungen**	*	27	*	*	*
7	Pflichtveranstaltungen**	1	3	0	2	0
	Wahlpflichtveranstaltungen**	*	15	*	*	*
	Thesis	0	12	1	0	0

*) je nach individueller Belegung

***) Angaben schwerpunktunabhängig

ECTS-Punkteüberblick für das gesamte Studium:

Pflicht*		124-139
Wahlpflicht*	mindestens	86-71
	höchstens	96-81
gesamt	mindestens	210
	höchstens	220

*) je nach individueller Belegung bzw. Schwerpunktwahl

Tabelle 2: Module und Prüfungsleistungen des Grundstudiums (Pflichtveranstaltungen)

Sem.	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung			
			SWS	ECTS				
1	PV: 223000	Englisch Einstufungstest	0	0	PV: LÜ			
1	PL: 223010	Medienwirtschaft (MWI)	6	8	PL: KL, 90 Min.			
1	223010a	Einführung in die Medienwirtschaft	4	5				
1	223010b	Mediensysteme	2	3				
1	PL: 223012	Wirtschaft I (WIR1)	6	8	PL: KL, 90 Min.			
1	223012a	Grundlagen Betriebswirtschaftslehre	4	5				
1	223012b	Volkswirtschaftslehre	2	3				
1	PL: 223014	Technik I: Technische Grundlagen Medienwirtschaft (TEC1)	6	7	PL: KL, 90 Min.			
1	PL: 223016	Schlüsselkompetenzen (KEY)	4	5	PL: ST			
1	223016a	Wissenschaftliches Arbeiten und Texten	2	3				
1	223016b	Präsentationstechniken	2	2				
2	PL: 223018	Gestaltung und Konzeption (GUK)	8	9	PL: PA			
1	PV: 221019				PV: LÜ			
1	223018a				Medienkonzeption und Dramaturgie	2	2	PV
2	223018b				Grundlagen Mediengestaltung	4	4	
2	223018c	Journalistik, Konzeption	2	3				
2	PL: 223020	Strategie und Führung (SUF)	4	5	PL: KL, 90 Min.			
2	223020a	Unternehmensführung	2	3				
2	223020b	Personalführung	2	2				

2	PL: 223022	Marketing (MKT)	4	5	PL: KL, 90 Min.
2	PL: 223024	Wirtschaft II: Externes und internes	4	5	PL: KL, 90 Min.
2	PV: 221025	Rechnungswesen (WIR2)			PV: LÜ
2	PL: 223026	Technik II: AV- und IuK-Technik (TEC2)	4	5	PL: KL, 90 Min.
2	PL: 223028	Rezeptionsforschung (REZ)	2	3	PL: RE
		Summe Grundstudium	48	60	
		davon 1. Semester	24	30	
		davon 2. Semester	24	30	

Tabelle 3: Module und Prüfungsleistungen des Pflichtbereichs des Hauptstudiums

Sem.	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
3	PL: 223130	Medienproduktion (MPR)	6	7	PL: KL, 90 Min.
3	223130a	Projektmanagement und Medienproduktion	4	5	
3	223130b	Medienkalkulation	2	2	
4	PL: 223132	Recht (LAW)	4	4	PL: KL, 60 Min.
3	223132a	Grundlagen Recht	2	2	
4	223132b	Medienrecht	2	2	
4	PL: 223140	Grundlagen Medienforschung (MFO)	4	5	PL: KL, 60 Min.
4	223140a	Medienforschung	2	2	
4	223140b	Statistik	2	3	
4	PV: 223752	Praxisbegleitendes Studium (PBS)	0	0	PV: LA
5	PV: 223750	Integriertes Praktisches Studiensemester (IPS)	0	30	PV: PS

6	PL: 223160	Wirtschaftsethik: Ethik und Corporate Social Responsibility (WET)	2	3	PL: ST
7	PL: 223170	Bachelorprüfung (BAC)	0	13	PL: BA PV: RE
6, 7	PV: 223171				
6, 7	223171	Kolloquium	1	1	PV
7	223170	Bachelorarbeit	0	12	
1,2,3, 4,6,7	PV: 223110	Tutorium (TUT)	0	2	PV: PA

Tabelle 4: Module und Prüfungsleistungen des Pflichtbereichs des Hauptstudiums /Schwerpunkte

Sem.	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
Schwerpunkt Management					
3	PL: 223230	Wirtschaft III: Führungsorientiertes Rechnungswesen (WIR3)	4	5	PL: KL, 90 Min.
3	PL: 223232	Operative Steuerung (OPS)	6	8	PL: KL, 90 Min.
3	223232a	Medienmarketing	2	2	
3	223232b	Psychologie	2	3	
3	223232c	Wirtschaftsinformatik	2	3	
Schwerpunkt Konzeption & Analyse					
3	PL: 223430	Medientheorie (MTH)	4	5	PL: KL, 90 Min.
3	223430a	Mediensoziologie	2	2	
3	223430b	Medientheorien	2	3	
3	PL: 223432	Technik III (TEC3)	8	10	PL: KL, 120 Min.
3	223432a	Audio	2	2	
3	223432b	Video	2	3	
3	223432c	Interaktive Medien, Computeranimation	2	3	
3	223432d	Printtechniken	2	2	

Tabelle 5: Wahlpflichtmodule Hauptstudium / Produktionen (alle Studierende)

Sem.	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
3,4,6,7	PL: 223530	Produktion Audio * (PRA)	6	8	PL: PA
3,4,6,7	223530a	Konzeption Audio	2	2	
3,4,6,7	223530b	Realisation Audio	4	6	
3,4,6,7	PL: 223531	Produktion HoRadS * (PRR)	6	8	PL: PA
3,4,6,7	223531a	Konzeption HoRadS	2	2	
3,4,6,7	223531b	Realisation HoRadS	4	6	
3,4,6,7	PL: 223532	Produktion Webcasting * (PRW)	6	8	PL: PA
3,4,6,7	223532a	Konzeption Webcasting	2	2	
3,4,6,7	223532b	Realisation Webcasting	4	6	
3,4,6,7	PL: 223533	Produktion Video, Film * (PRV)	6	8	PL: PA
3,4,6,7	223533a	Konzeption Video, Film	2	2	
3,4,6,7	223533b	Realisation Video, Film	4	6	
3,4,6,7	PL: 223534	Produktion Convergent Journalism * (PRJ)	6	8	PL: PA
3,4,6,7	223534a	Konzeption Convergent Journalism	2	2	
3,4,6,7	223534b	Realisation Convergent Journalism	4	6	
3,4,6,7	PL: 223535	Produktion TV * (PRT)	6	8	PL: PA
3,4,6,7	223535a	Konzeption TV-Produktion	2	2	
3,4,6,7	223535b	Realisation TV-Produktion	4	6	

§ 38 Studiengang Medienwirtschaft

3,4,6,7	PL: 223536	Produktion Interaktive Medien, Multimedia * (PRI)	6	8	PL: PA
3,4,6,7	223536a	Konzeption Interaktive Medien, Multimedia	2	2	
3,4,6,7	223536b	Realisation Interaktive Medien, Multimedia	4	6	
3,4,6,7	PL: 223537	Produktion Print * (PRP)	6	8	PL: PA
3,4,6,7	223537a	Konzeption Print	2	2	
3,4,6,7	223537b	Realisation Print	4	6	
3,4,6,7	PL: 223538	Produktion Digitale Mediengestaltung * (PRD)	6	8	PL: PA
3,4,6,7	223538a	Gestaltung Computeranimation	2	2	
3,4,6,7	223538b	Gestaltung Online-Medien	4	6	

* Es gelten besondere Bedingungen für die Zulassung: Das Grundstudium muss erfolgreich abgeschlossen sein. Darüber hinaus erforderliche Zulassungsvoraussetzungen legt der jeweilige Fachdozent fest.

Tabelle 6: Wahlpflichtmodule Hauptstudium / Interdisziplinäres Projekt (alle Studierende)

Sem.	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
3,4,6,7	PL: 223162	Interdisziplinäres Projekt: Journalismus (IPJ)	6	8	PL: SP
3,4,6,7	PL: 223164	Interdisziplinäres Projekt: Medienwissenschaft (IPM)	6	8	PL: TEA
3,4,6,7	PL: 223166	Interdisziplinäres Projekt: Wirtschaft (IPW)	6	8	PL: TEA
		Summe Hauptstudium	*	*	
		davon 3. Semester o. Schwerpunkt	8	9	
		davon 3. Semester Schwerpunkt Management	18	22	
		davon 3. Semester Schwerpunkt Konzeption und Analyse	20	24	
		davon 4. Semester	6	7	
		davon 5. Semester	0	30	
		davon 6. Semester	2	3	
		davon 7. Semester	1	15	

*) je nach individueller Belegung

Tabelle 7: Wahlpflichtmodule Hauptstudium / Schwerpunkt Management

Sem.	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
3,4,6,7	PL: 223330	Spezielle BWL: Controlling (CTR)	4	6	PL: ST
3,4,6,7	PV: 223331				PV: A 80%
3,4,6,7	223330a	Controlling, Management Accounting	2	3	PV
3,4,6,7	223330b	Transferprojekt Angewandtes Medien-Controlling	2	3	PV
3,4,6,7	PL: 223332	Spezielle BWL: Investition und Finanzierung (IUF)	4	6	PL: ST
3,4,6,7	PV: 223333				PV: A 80%
3,4,6,7	223334a	Investition und Finanzierung	2	3	PV
3,4,6,7	223334b	Rating, Finanzierungsmodelle	2	3	PV
3,4,6,7	PL: 223334	Spezielle BWL: Personal und Organisation (PUO)	4	6	PL: ST
3,4,6,7	PV: 223335				PV: A 80%
3,4,6,7	223336a	Personalmanagement	2	3	PV
3,4,6,7	223336b	Organisation	2	3	PV

Tabelle 8: Wahlpflichtmodule Hauptstudium / Zusätzlicher Wahlbereich

Sem.	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
3,4,6,7	PL: 223630	Medienwirtschaft: Film und TV (MFT)	4	6	PL: ST
3,4,6,7	223630a				
3,4,6,7	223630b	Transferprojekt Film- und TV-Management	2	3	
3,4,6,7	PL: 223331	Medienwirtschaft: Internationales Medienmanagement (IMM)	4	6	PL: ST
3,4,6,7	223331a				
3,4,6,7	223331b	Transferprojekt Internationales Medienmanagement	2	3	
3,4,6,7	PL: 223632	Medienwirtschaft: Internet und Digitale Medien (MID)	4	6	PL: ST
3,4,6,7	223632a				
3,4,6,7	223632b	Transferprojekt Internet und Digitale Medien	2	3	

3,4,6,7	PL: 223633	Medienwirtschaft: Verlage und Medienhäuser (MVM)	4	6	PL: ST
3,4,6,7	223633a	Verlagsmanagement und Konvergenzstrategie	2	3	
3,4,6,7	223633b	Transferprojekt Verlag und Konvergenz	2	3	
3,4,6,7	PL: 223634	Empirische Medienforschung (EMF)	4	6	PL: ST
3,4,6,7	223634a	Empirische Medienforschung: Methoden und Theorien	2	3	
3,4,6,7	223634b	Transferprojekt Empirische Medienforschung	2	3	
3,4,6,7	PL: 223635	Kommunikation, Gesellschaft, Politik (KGP)	6	6	PL: ST
3,4,6,7	223635a	Unternehmenskommunikation, PR	2	2	
3,4,6,7	223635b	Interkulturelles Management	2	2	
3,4,6,7	223635c	Politik und Gesellschaft	2	2	
6	PL: 223660	Gesprächsführung und Verhandlungstechnik (GVT)	2	3	PL: RE

Tabelle 9: Wahlpflichtmodule Hauptstudium/Forschungs- und studentische Projekte

Sem.	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
3,4,6,7	PL: 223636	Forschungsprojekt 1 (FPR1)	2	3	PL: HA
3,4,6,7	PL: 223637	Forschungsprojekt 2 (FPR2)	2	3	PL: HA
3,4,6,7	PL: 223638	Studentische Projekt 1 (SPR1)	0	3	PL: PA
3,4,6,7	PL: 223639	Studentische Projekt 2 (SPR2)	0	3	PL: PA

§ 39 Studiengang Werbung und Marktkommunikation

- (1) Der Studierende kann innerhalb des Studiengangs einen Schwerpunkt wählen.
Die freiwillige Schwerpunkt-Setzung stellt eine Möglichkeit zur Profilierung des Studierenden dar.
Als Optionen stehen der Schwerpunkt „Integrierte Kommunikation“ oder der Schwerpunkt „Public Relations“ zur Verfügung.
- (2) Der jeweilige Schwerpunkt wird auf Wunsch des Studierenden auf dem Abschlusszeugnis mit dem Zusatz „Werbung und Marktkommunikation, Schwerpunkt Integrierte Kommunikation“ bzw. „Werbung und Marktkommunikation, Schwerpunkt Public Relations “ ausgewiesen.
- (3) Der Ausweis eines Schwerpunkts ist möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:
 - a. erfolgreicher Abschluss des jeweiligen Schwerpunkt-Wahlpflichtbereichs
(„Integrierte Kommunikation“: 20 ECTS, „Public Relations“: 21 ECTS),
 - b. Schwerpunkt-affines Integriertes Praktisches Studiensemester (vgl. Abs. (9)),
 - c. Schwerpunkt-affines Thema in der Bachelorarbeit (vgl. Abs. (10)).
- (4) Die Wahl eines Schwerpunkts ist keine Voraussetzung für den Abschluss des Studiums („ohne Schwerpunktsetzung“). Beantragt der Studierende keinen Ausweis des Schwerpunkts auf dem Abschlusszeugnis oder hat er nicht die erforderlichen Bedingungen des jeweiligen Schwerpunkts erfüllt (vgl. Abs. (2)), zeigt das Zeugnis als Abschluss „Werbung und Marktkommunikation“ an.
- (5) Das Hauptstudium besteht
 - a. im Schwerpunkt „Integrierte Kommunikation“: aus 10 Pflichtmodulen mit 97 ECTS und 3 Wahlpflicht-Modulen mit insgesamt 20 ECTS.
 - b. im Schwerpunkt „Public Relations“: aus 10 Pflichtmodulen mit 97 ECTS, und 3 Wahlpflicht-Modulen mit insgesamt 21 ECTS.
 - c. ohne Schwerpunktsetzung: aus 10 Pflichtmodulen mit 97 ECTS.

Die zur Mindestzahl von 210 ECTS-Punkten fehlenden Leistungen sind durch Module aus dem Wahlpflichtbereich zu erbringen.
- (6) Für den Schwerpunkt „Integrierte Kommunikation“ sind im Hauptstudium zusätzlich zu den Pflichtmodulen folgende Module als dem Wahlpflichtbereich verpflichtend zu belegen: „Online-Kommunikation“, „Strategie“ und „Planning“.
- (7) Für den Schwerpunkt „Public Relations“ sind im Hauptstudium zusätzlich zu den Pflichtmodulen folgende Module aus dem Wahlpflichtbereich verpflichtend zu belegen: „PR und Unternehmenskommunikation“, „Spezielle PR“, und „PR-Praxis“.

§ 39 Studiengang Werbung und Marktkommunikation

- (8) Der Eintritt in das IPS nur zulässig, wenn der Studierende mindestens folgende Leistungen erfolgreich erbracht hat:
- a. Bestandenes Grundstudium
 - b. das Modul „Konzeption der Marktkommunikation“
 - c. das Modul „Public Relations“.
- (9) Wird eine Schwerpunkt-Ausweisung angestrebt, muss die Schwerpunkt-Affinität des Integrierten Praktischen Studiensemesters (IPS) vom Leiter des Praktikantenamts und dem Studiendekan vor Beginn des IPS bestätigt werden.
- (10) Wird eine Schwerpunkt-Ausweisung angestrebt, muss die Schwerpunkt-Affinität des Themas der Bachelorarbeit vom Erstprüfer und vom Studiendekan bei Anmeldung der Bachelorarbeit bestätigt werden.

Tabelle 1: Studienstruktur

Sem.	Veranstaltungsart	Umfang			Anzahl	
		SWS	ECTS	PL	fPV	nfPV
1	Pflichtveranstaltungen	20	30	2	1	5
2	Pflichtveranstaltungen	22	30	4	0	0
3	Pflichtveranstaltungen	12	18	3	0	1
	Wahlpflichtveranstaltungen	*	12	*	*	*
4	Pflichtveranstaltungen	10	15	2	0	0
	Wahlpflichtveranstaltungen	10	15	4	0	0
5	Integriertes Praktisches Studiensemester	0	30	0	0	1
6	Pflichtveranstaltungen	6	9	2	0	0
	Wahlpflichtveranstaltungen	*	21	*	*	*
7	Pflichtveranstaltungen	2	5	1	0	0
	Wahlpflichtveranstaltungen	*	5	*	*	*
	Bachelorprüfung/Mündl. Bachelorprüfung	0	20	2	0	1

*) je nach individueller Belegung

ECTS-Punkteüberblick für das gesamte Studium:

Pflicht		157
Wahlpflicht	mindestens	53
	höchstens	63
Gesamt	mindestens	210
	höchstens	220

Tabelle 2: Module und Prüfungsleistungen des Grundstudiums (Pflichtveranstaltungen)

Sem.	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung				
			SWS	ECTS					
1	PV: 224100	Englisch Einstufungstest	0	0	PV: LÜ				
1	PL: 224101	Grundlagen der Marktkommunikation	8	12	PL: PP PV: LT				
1	PV: 224111								
1	224101a					Werbung - Theorie	2	3	
1	224101b					Werbung – Praktische Übung	2	4	
1	224101c	SoftSkills und Präsentationstechnik	4	5	PV				
1	PL: 224102	Grundlagen Sozialwissenschaften	6	9	PL: KL, 90 Min. PV: LÜ				
1	PV: 224112								
1	224102a					Psychologie	2	3	
1	224102b					Statistik	2	3	PV
1	224102c	Soziologie	2	3					
2	PL: 224201	Grundlagen Public Relations	8	12	PL: ST PV: PA				
1	PV: 224211								
1	224201a					Wissenschaftliches Arbeiten	2	3	PV
2	224201b					Theorien, Modelle und Geschichte der Public Relations	2	3	
2	224201c	Grundlagen der Public Relations	2	3					
2	224201d	Grundlagen Medienwissenschaften	2	3					
2	PL: 224202	Grundlagen Wirtschaft	8	11	PL: KL, 90 Min. PV: A 80%				
1	PV: 224212								
1	224202a					Grundlagen Marketing	2	3	PV
2	224202b					Volkswirtschaftslehre	2	3	
2	224202c	Betriebswirtschaftslehre	4	5					

§ 39 Studiengang Werbung und Marktkommunikation

2	PL: 224203	Grundlagen Gestaltung	6	8	PL: SP
1	PV: 224213				
1	224203a	Grundlagen DTP	2	3	PV
2	224203b	Grundlagen Gestaltung und Typografie	2	3	
2	224203c	Übungen Gestaltung und Typografie	2	2	
2	PL: 224204	Grundlagen Technik	6	8	PL: KL, 90 Min.
2	224204a				
2	224204b	Technische Grundlagen der Digitalen Kommunikation	4	5	
Summe Grundstudium			42	60	
davon 1. Semester			20	30	
davon 2. Semester			22	30	

Tabelle 3: Module und Prüfungsleistungen des Pflichtbereichs des Hauptstudiums

Sem.	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
3	PL: 224301	Konzeption der Marktkommunikation	4	6	PL: KL, 60 Min.
3	PV: 224311				
3	224301a	Kommunikationsstrategie und -konzeption	2	3	PV
3	224301b	Marketing	2	3	
3	PL: 224302	Public Relations	4	6	PL: ST
3	224302a				
3	224302b	Presse- und Medienarbeit/Interne Kommunikation	2	3	
3	224302b	PR-Strategie und -Konzeption	2	3	
3	PL: 224303	Kommunikation	4	6	PL: ST
3	224303a				
3	224303a	Interaktive Kommunikation	2	3	
3	224303b	Kommunikationswissenschaften	2	3	

§ 39 Studiengang Werbung und Marktkommunikation

4	PL: 224401	Integrierte Marktkommunikation	4	6	PL: KL, 90 Min.
4	224401a	Integrierte Kommunikation	2	3	
4	224401b	Mediaplanung	2	3	
4	PL: 224402	Sozialwissenschaften	6	9	PL: KL, 90 Min.
4	224402a	Mediensoziologie	2	3	
4	224402b	Konsumentenforschung	2	3	
4	224402c	Markt- und Werbepsychologie	2	3	
5	PV: 224500	Integriertes Praktisches Studiensemester (IPS)	0	30	PV: PS
6	PL: 224601	Management	4	6	PL: KL, 90 Min.
6	224601a	Projektmanagement	2	3	
6	224601b	Unternehmensmanagement	2	3	
6	PL: 224602	Werbe- und Wettbewerbsrecht	2	3	PL: KL, 60 Min.
7	PL: 224701	Kommunikationsprojekt	2	5	PL: PP
7	PL: 224702	Bachelorprüfung		17	PL: BA PV: LT
7	PV: 224712				
7	224702a	Wissenschaftliche Recherche		5	PV
7	224702b	Bachelorarbeit		12	
7	PL: 224703	Mündliche Bachelorprüfung		3	PL: MP
Summe Hauptstudium			30	97	
davon 3. Semester			12	18	
davon 4. Semester			10	15	
davon 5. Semester			0	30	
davon 6. Semester			6	9	
davon 7. Semester			2	25	

Tabelle 4: Wahlpflichtmodule Hauptstudium

Sem.	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
3	PL: 224351	Visuelle Kommunikation	4	5	PL: SP
3	PL: 224352	Zeitbasierte Medien	4	5	PL: PA
3	PL: 224353	Screendesign	2	3	PL: SP
3	PL: 224354	Werbespotkonzeption	2	3	PL: PP
3	PL: 224355	Kalkulation und Herstellung Print	2	3	PL: KL, 60 Min.
3	PL: 224356	Kalkulation und Herstellung AV-Medien	2	3	PL: KL, 60 Min.
4	PL: 224451	Typografie	2	3	PL: PP
4	PL: 224452	Kreatives Schreiben	2	3	PL: PP
4	PL: 224453	Bildsprache und Fotodesign	4	5	PL: SP
4	PL: 224454	Werbetext	4	5	PL: PA
4	PL: 224431	Online-Kommunikation	6	8	PL: KL, 90 Min.
4	224431a	Online-Strategie und Konzeption	4	5	
4	224431b	Online-Marketing	2	3	
4	PL: 224432	Public Relations und Unternehmenskommunikation	4	6	PL: ST
4	224432a	Online-PR	2	3	
4	224432b	Corporate Publishing	2	3	
6	PL: 224651	Instrumente der Marktkommunikation	4	6	PL: KL, 90 Min.
6	224651a	Below-the-line-Instrumente 1	2	3	
6	224651b	Below-the-line-Instrumente 2	2	3	

§ 39 Studiengang Werbung und Marktkommunikation

6	PL: 224652	Qualitative Sozialforschung	2	3	PL: PA
6	PL: 224653	Quantitative Sozialforschung	2	3	PL: PA
6	PL: 224631	Strategie	4	6	PL: KL, 60 Min. PV: RE
6	PV: 224641				
6	224631a	Strategisches Marketing	2	3	
6	224631b	Strategische Markenführung	2	3	PV
6	PL: 224632	Planning	4	6	PL: PP
6	224632a	Planning - Analyse	2	3	
6	224632b	Planning - Konzeption	2	3	
6	PL: 224633	Spezielle Public Relations	4	6	PL: ST
6	224633a	Internationale Public Relations	2	3	
6	224633b	Politische, institutionelle und organisatorische Public Relations	2	3	
6	PL: 224634	PR-Praxis	6	9	PL: ST
6	224634a	Fallstudien zu PR-Strategien	2	3	
6	224634b	Aktuelle Themen der PR	2	3	
6	224634c	Journalistisches Schreiben	2	3	
6	PL: 224654	Bachelor-Kolloquium	2	3	PL: ST
3,4,6,7	PV: 224851	Tutorium	2	3	PV: LT

§ 40 Studiengang Bibliotheks- und Informationsmanagement

- (1) Das Grundstudium umfasst die ersten beiden Studiensemester einschließlich zweier Kurzpraktika im Umfang von insgesamt 10 Wochen und schließt mit der Zwischenprüfung ab. Es besteht aus einem Pflichtbereich im Umfang von 60 ECTS-Leistungspunkten (Tabelle 1).
- (2) Das Hauptstudium umfasst die folgenden fünf Studiensemester einschließlich des Integrierten Praktischen Studiensemesters und schließt mit der Bachelorprüfung ab. Es besteht aus einem Pflichtbereich im Umfang von 100 ECTS-Leistungspunkten (Tabelle 2) und einem Wahlpflichtbereich im Umfang von mindestens 50 ECTS-Leistungspunkten und höchstens 62 ECTS-Leistungspunkten (Tabelle 3 - Teil 4).

Wahlmodule können aus einem Katalog von 2- oder 4-stündigen (4 bzw. 6 ECTS) Modulen aus den Bereichen Dienstleistungen, Informationstechnik, Management und Medien gewählt werden. Jedes Wahlmodul kann nur einmal belegt werden. Die Anrechenbarkeit einer Lehrveranstaltung eines anderen Studiengangs bedarf der Genehmigung durch die Studiengangleitung. Jedes Wahlmodul ist mit einer benoteten Prüfungsleistung abzuschließen.

- (3) Der Eintritt in das Integrierte Praktische Studiensemester ist nur zulässig, wenn der Studierende die Zwischenprüfung bestanden hat.
- (4) Regelungen zu Modul "Besondere Prüfungsleistungen"
 - (a) Studierende können für die Organisation und Durchführung freiwilliger hochschulbezogener Aktivitäten, die der Förderung sozialer, geistiger, musischer oder sportlicher Interessen der Studierenden dienen, ASC-Punkte (Activity and Social Credits) erwerben.
 - (b) Anrechenbare Tätigkeiten müssen mit einem eigenverantwortlichen Engagement über die Maße des Studiums hinaus verbunden sein. Sie dienen der Weiterbildung der sozialen, organisatorischen und kommunikativen Kompetenz der Studierenden. Die Wahrnehmung der freiwilligen Aufgabe muss außerhalb ECTS-bewerteter Lehrveranstaltungen stattfinden. Pro Semester können nicht mehr als 10 ASC für Tätigkeiten eines Studierenden angerechnet werden.
 - (c) Über die Anrechnung von Tätigkeiten sowie die Höhe der dafür zu vergebenden ASC entscheidet hochschulweit der vom Senat bestimmte ASC-Koordinator. Die Auswahl der Tätigkeiten und Bestimmung der Voraussetzungen erfolgt im Benehmen mit dem Allgemeinen Studierenden-Ausschuss.
 - (d) Auf Antrag des Studierenden werden je volle 10 ASC als 1 ECTS-Credit auf die im Wahlpflichtbereich für das Studium zu erbringenden Credits angerechnet, bis zu einem Maximum

von 3 Credits. Hierzu sind durch den Studierenden die Prüfungsvorleistungen Schlüsselqualifikationen A und/oder B anzumelden und der Nachweis über die entsprechende Menge an erworbenen ASC beim Prüfungsamt einzureichen.

- (e) Auf Antrag des Studierenden kann ein anrechenbares Sprachmodul als Prüfungsvorleistung im Wahlpflichtbereich anerkannt werden. Hierzu muss der Studierende die Prüfungsvorleistung Fremdsprache anmelden und den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Sprachkurs beim Prüfungsamt einreichen. Die Liste der anrechenbaren Sprachkurse führt das Sprachzentrum.
- (f) Die Prüfungsvorleistungen Schlüsselqualifikationen A, Schlüsselqualifikationen B und Fremdsprache können von Studierenden anderer Bachelorstudiengänge der Hochschule der Medien belegt werden. Studierende des Studiengang Bibliotheks- und Informationsmanagement erbringen diese im Rahmen des Wahlpflichtangebots. Andere Studiengänge regeln die Einzelheiten der Belegung in den jeweiligen Paragraphen des Teils B der Studien- und Prüfungsordnung.

Tabelle 1: Studienstruktur

Sem.	Veranstaltungsart	Umfang			Anzahl	
		SWS	ECTS	PL	fPV	nfPV
1	Pflichtveranstaltungen	24	30	3	4	1
2	Pflichtveranstaltungen	24	30	6	4	0
3	Pflichtveranstaltungen	16	20	4	0	0
	Wahlpflichtveranstaltungen	*	10	*	*	*
4	Pflichtveranstaltungen	14	20	3	0	0
	Wahlpflichtveranstaltungen	*	10	*	*	*
5	Integriertes Praktisches Studiensemester	0	30	0	0	1
6	Pflichtveranstaltungen	8	12	2	0	0
	Wahlpflichtveranstaltungen	*	18	*	*	*
7	Pflichtveranstaltungen	5	6	1	0	0
	Wahlpflichtveranstaltungen	*	12	*	*	*
	Thesis	0	12	1	0	0

*) je nach individueller Belegung

ECTS-Punkteüberblick für das gesamte Studium:

Pflicht		160
Wahlpflicht	mindestens	50
	höchstens	62
Gesamt	mindestens	210
	höchstens	222

Tabelle 2: Module und Prüfungsleistungen des Grundstudiums (Pflichtveranstaltungen)

Sem.	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
1	PV: 331000	Einstufungstest Englisch	0	0	PV: LÜ
1	PL: 331001	Nationale und internationale Informationsstrukturen	4	4	PL: KL, 60 Min.
1	331001a	Nationale Informationsstrukturen	2	2	
1	331001b	Internationale Informationsstrukturen	2	2	
2	PL: 331002	Medien	7	7	PL: HA
1	PV: 331003				PV: RE
1	331002a	Literatur- und Medien	2	2	PV
1	331002b	Mediengenres	2	2	PV
2	331002c	Medienkommunikation/Medienmarkt	3	3	
2	PL: 331004	Medienerschließung 1	10	10	PL: KL, 60 Min.
1	PV: 331005				PV: HA
1	331004a	Regeln der Formalerschließung	4	4	PV
1	331004b	Grundlagen der inhaltlichen Erschließung	2	2	PV
2	331004c	Theorie der Formalerschließung	2	2	
2	331004d	Verbundkatalogisierung	2	2	
2	PL: 331006	Informationsressourcen	8	10	PL: KL, 60 Min.
1	PV: 331007				PV: HA
1	331006a	Vorlesung	2	2	PV
1	331006b	Übung	2	3	PV
2	331006c	Vorlesung	2	2	
2	331006d	Übung	2	3	

§ 40 Studiengang Bibliotheks- und Informationsmanagement

1	PL: 331008	Informationstechnik 1	4	5	PL: KL, 45 Min.
1	331008a	Vorlesung	2	2	
1	331008b	Übung	2	3	
1	PL: 331009	Informationskompetenz	2	4	PL: PP
1	PV: 331010	Kurzpraktikum 1	0	2	PV: PA
2	PL: 331011	Bibliothekarische Dienstleistungen	3	4	PL: KL, 45 Min.
2	PV: 331012				PV: PP
2	331011a	Bestandsorganisation und -vermittlung	2	2	
2	331011b	Informationsdienstleistungen	1	2	PV
2	PL: 331013	Informationstechnik 2	4	5	PL: KL, 45 Min.
2	PV: 331014				PV: PA
2	331013a	Vorlesung	2	2	
2	331013b	Übung	2	3	PV
2	PL: 331015	Public Management 1	6	7	PL: KL, 60 Min.
2	PV: 331016				PV: PP
2	331015a	Marketing	2	2	
2	331015b	Kulturmanagement	2	2	
2	331015c	Übung	2	3	PV
2	PV: 331017	Kurzpraktikum 2	0	2	PV: PA
Summe Grundstudium			48	60	
davon 1. Semester			24	30	
davon 2. Semester			24	30	

Tabelle 3: Module und Prüfungsleistungen des Pflichtbereichs des Hauptstudiums

Sem.	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
3	PL: 331018	Medienmanagement	6	6	PL: KL, 90 Min.
3	331018a	Medienbestandskonzepte	2	2	
3	331018b	Medienbeschaffung	2	2	
3	331018c	Medienrecht	2	2	
3	PL: 331019	Medienerschließung 2	4	6	PL: KL, 60 Min.
3	331019a	Vertiefung zur inhaltlichen Erschließung 1	2	3	
3	331019b	Vertiefung zur inhaltlichen Erschließung 2	2	3	
3	PL: 331020	Fachinformation	4	5	PL: PP
3	PL: 331021	Lernort Bibliothek	2	3	PL: HA
4	PL: 331022	Public Management 2	4	6	PL: KL, 60 Min.
4	331022a	Personalmanagement	2	3	
4	331022b	Management und Organisation	2	3	
4	PL: 331023	IT-Management	6	7	PL: KL, 90 Min.
4	331023a	IT-Management in Bibliotheken	2	2	
4	331023b	Bibliotheksoftware	2	3	
4	331023c	Digitale Bibliothek	2	2	
4	PL: 331024	Schlüsselqualifikationen 1	4	7	PL: PP
4	331024a	Empirische Sozialforschung/Statistik	3	5	
4	331024b	Projektmanagement	1	2	
5	PV: 331025	Integriertes Praktisches Studiensemester	0	30	PV: PS

6	PL: 331026	Bibliothekspolitik/Bibliothekskonzepte	4	6	PL: KL, 60 Min.
6	331026a	Bibliotheksbau und -einrichtung	2	3	
6	331026b	Bibliothekspolitik und Bibliothekskonzepte	2	3	
6	PL: 331027	Schlüsselqualifikationen 2	4	6	PL: PA
6	331027a	Kommunikation	2	3	
6	331027b	Wissenschaftliches Arbeiten/Professionelles Schreiben	1	2	
6	331027c	Praxiskolloquium	1	1	
7	PL: 331028	Public Management 3	5	6	PL: KL, 60 Min.
7	331028a	Öffentliche Finanzen / Öffentliche Verwaltung	3	3	
7	331028b	Controlling, KLR	2	3	
7	PL: 331029	Bachelorarbeit	0	12	PL: BA
		Summe Hauptstudium	43	100	
		davon 3. Semester	16	20	
		davon 4. Semester	14	20	
		davon 5. Semester	0	30	
		davon 6. Semester	8	12	
		davon 7. Semester	5	18	

Tabelle 4: Wahlpflichtmodule Hauptstudium

Sem.	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
1,2,3, 4,6,7	PV: 331030	Besondere Prüfungsleistungen	0	5	PV: PP
1,2,3, 4,6,7	331030a	Schlüsselqualifikation A	0	1	PV
3,4,6,7	331030b	Schlüsselqualifikation B	0	2	PV
3,4,6,7	331030c	Fremdsprache	0	2	PV

§ 41 Studiengang Online-Medien-Management

- (1) Das Hauptstudium besteht aus einem Pflichtbereich im Umfang von 120 ECTS-Punkten und einem Wahlpflichtbereich im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten. Der Umfang der Wahlpflichtveranstaltungen im 4., 6. bzw. 7. Semester richtet sich nach Tabelle 1 (Studienstruktur).
- (2) Im Rahmen der Wahlmodule wird ein Katalog von Veranstaltungen aus den Bereichen Medien & Management, Medien & IT, Medienproduktion und Personal Skills/Soft Skills angeboten, unter denen ausgewählt werden kann. Die Anzahl der in einem Semester zu belegenden Wahlmodule ergibt sich aus der in dem jeweiligen Semester mindestens zu erbringenden ECTS Punkte im Wahlbereich. Ein Anspruch auf ein Angebot aller Module des Katalogs in jedem Semester besteht nicht.
- (3) Inhaltlich nahestehende Module aus anderen Studiengängen können vom Studiendekan auf Antrag anerkannt werden. Vor der Belegung von Modulen aus anderen Studiengängen wird deshalb ein Beratungsgespräch mit dem Studiendekan empfohlen. Die in § 40 Abs. 4 (Studiengang Bibliotheks- und Informationsmanagement) dargestellten Regelungen zum Modul „Besondere Prüfungsleistungen“ gelten auch für den Wahlpflichtbereich des Studiengangs Online-Medien-Management.
- (4) Einzelheiten zum Integrierten Praktischen Studiensemester (IPS) sind in den Richtlinien für die Durchführung des Praxissemesters für den Studiengang Online-Medien-Management ausgewiesen.
- (5) Der Eintritt in das Praxissemester ist nur zulässig, wenn der Studierende die Zwischenprüfung sowie die Modulprüfung Internationales Medienmanagement 1 bestanden hat.

Tabelle 1: Studienstruktur

Sem.	Veranstaltungsart	Umfang			Anzahl	
		SWS	ECTS	PL	fPV	nfPV
1	Pflichtveranstaltungen	24	30	3	3	1
2	Pflichtveranstaltungen	24	30	4	0	0
3	Pflichtveranstaltungen	20	30	4	0	0
	Wahlpflichtveranstaltungen	0	0	0	0	0
4	Pflichtveranstaltungen	4	15	2	0	0
	Wahlpflichtveranstaltungen	*	15	*	*	*
5	Integriertes Praktisches Studiensemester	0	30	0	0	1
6	Pflichtveranstaltungen	17	25	4	0	0
	Wahlpflichtveranstaltungen	*	5	*	*	*
7	Pflichtveranstaltungen	4	8	1	0	0
	Wahlpflichtveranstaltungen	*	10	*	*	*
	Thesis	0	12	1	0	0

*) Je nach individueller Belegung

ECTS-Punkteüberblick für das gesamte Studium:

Pflicht		180
Wahlpflicht	mindestens	30
	höchstens	40
gesamt	mindestens	210
	höchstens	220

Tabelle 2: Module und Prüfungsleistungen des Grundstudiums (Pflichtveranstaltungen)

Sem.	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
1	PV: 337000	Einstufungstest (Englisch)	0	0	PV: LÜ
1	PL: 337001	Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen	8	10	PL: KL, 90 Min. PV: PP
1	PV: 337010				
1	335001a	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	2	4	PV
1	335001b	Marketing	2	2	
1	335001c	Organisation	2	2	
1	335001d	Einführung in die Wirtschaftsinformatik	2	2	
1	PL: 337002	Technologische Grundlagen	8	10	PL: KL, 90 Min. PV: PP
1	PV: 337003				
1	335002a	Datenbanken – Vorlesung	2	2	
1	335002b	Datenbanken – Übung	1	2	PV
1	335002c	Data Warehouse	1	1	
1	335002d	Softwareentwicklung – Vorlesung	2	2	
1	335002e	Softwareentwicklung – Übung	2	3	
1	PL: 337004	Online-Medien-Management 1	4	5	PL: KL, 60 Min.
1	335004a	Einführung in die Mediensysteme	2	3	
1	335004b	Medienrecht	2	2	
1	PV: 337005	Softskills 1	4	5	PV: PP
1	337005a	Zeitmanagement	2	2	
1	337005b	Rhetorik und Präsentation	2	3	
2	PL: 337006	Managementmethoden	8	10	PL: KL, 90 Min.
2	337006a	Buchführung/Kosten- und Leistungsrechnung	2	3	
2	337006b	Finanzierung und Controlling	2	2	
2	337006c	Dienstleistungsmanagement	2	2	
2	337006d	Geschäftsprozessmanagement	2	3	

2	PL: 337007	Online-Medien-Technologien 1	8	10	PL: KL, 90 Min.
2	337007a	Web-Applikationen	2	2	
2	337007b	Netze	2	2	
2	337007c	E-Business	2	3	
2	337007d	Content Management	2	3	
2	PL: 337008	Online-Medien-Management 2	4	5	PL: PP
2	337008a	Einführung in das Online-Medien-Management	2	3	
2	337008b	Prozesse in Medienunternehmen	2	2	
2	PL: 337009	Softskills 2	4	5	PL: PP
2	337009a	Wissenschaftliches Arbeiten	2	3	
2	337009b	Forschungsmethoden	2	2	
Summe Grundstudium			48	60	
davon 1. Semester			24	30	
davon 2. Semester			24	30	

Tabelle 3: Module und Prüfungsleistungen des Hauptstudiums

Sem.	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
3	PL: 337030	Internationales Medienmanagement 1	3	6	PL: PP
3	337030a	Kolloquium zum Medienmanagement	1	4	
3	337030b	Introduction to International Business	2	2	
3	PL: 337031	Web-/Medienprojekt 1	6	8	PL: PP
3	337031a	Web-Engineering	2	2	
3	337031b	Web-/Mediaprojekt	2	4	
3	337031c	Projektmanagement	2	2	

§ 41 Studiengang Online-Medien-Management

3	PL: 337032	Medienproduktion 1	5	8	PL: PP
3	337032a	Multimedia Grundlagen	2	2	
3	337032b	Medienproduktion/Convergent Media	3	6	
3	PL: 337033	Online-Medien-Technologien 2	6	8	PL: KL, 60 Min.
3	337033a	Usability	2	3	
3	337033b	Communities	1	1	
3	337033c	Online Werbung	1	2	
3	337033d	Mobile	2	2	
4	PL: 337034	Medienproduktion 2	2	6	PL: PP
4	PL: 337035	Web-/Medienprojekt 2	2	9	PL: PP
5	PV 337036	Integriertes Praktisches Studiensemester	0	30	PV: PS
6	PL: 337037	Online-Medien-Management 3	5	6	PL: PP
6	337037a	Crossmedia-Marketing	2	3	
6	337037b	Social Marketing	2	2	
6	337037c	Webanalytics	1	1	
6	PL: 337038	Medienproduktion 3	2	6	PL: PP
6	PL: 337039	Internationales Medienmanagement 2	8	8	PL: PP
6	337039a	Internationales Medienmanagement	2	2	
6	337039b	Internationale Unternehmensführung	2	2	
6	337039c	Informationsmanagement	2	2	
6	337039d	Innovationsmanagement	2	2	
6	PL: 337040	Online-Medien: Konzeption und Design	2	5	PL: PP

§ 41 Studiengang Online-Medien-Management

7	PL: 337041	Bachelorarbeit	0	12	PL: BA
7	PL: 337042	Bachelorkolloquium	4	8	PL: PP
7	337042a	Online Media Case Studies	2	3	
7	337042b	Bachelorarbeitskolloquium	1	1	
7	337042c	Abschlusskolloquium	1	4	
Summe Hauptstudium			45	120	
davon 3. Semester			20	30	
davon 4. Semester			4	15	
davon 5. Semester			0	30	
davon 6. Semester			17	25	
davon 7. Semester			4	20	

Tabelle 4: Wahlpflichtmodule Hauptstudium

Sem.	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
<i>Medien & Management</i>					
4,6,7	PL: 337043	Personalmanagement	3	5	PL: PP
4,6,7	PL: 337047	Mobile Anwendungen	3	5	PL: PP
4,6,7	PL: 335050	Strategisches Management	4	5	PL: PP
4,6,7	PL: 335051	Performance Management	4	5	PL: PP
4,6,7	PL: 337055	Marketing-Projekt	3	5	PL: PP
4,6,7	PL: 337056	Eventmanagement	2	5	PL: PP
4,6,7	PL: 335062	Planspiel „Medienunternehmen“	3	5	PL: PP
4,6,7	PL: 335064	Internationales Medienmanagement	4	5	PL: PP

4,6,7	PL: 335065	Rechtliche Vertiefungen (Patent- und Markenrecht, rechtliche Fallstricke im Wirtschaftsalltag)	4	5	PL: PP
4,6,7	PL: 335066	Trends in der Medienwirtschaft	4	5	PL: PP
<i>Medien & IT</i>					
4,6,7	PL: 335052	Prozesse & Systeme (Modellierung)	4	5	PL: PP
4,6,7	PL: 335053	Business Applications	4	5	PL: PP
4,6,7	PL: 335054	Business Analytics	4	5	PL: PP
4,6,7	PL: 335055	IT-Workshop	2	5	PL: PP
4,6,7	PL: 335056	IT-Workshop Advanced	2	5	PL: PP
4,6,7	PL: 335057	Advanced Software Technology	4	5	PL: PP
4,6,7	PL: 335058	Software-Engineering-Projekt	4	5	PL: PP
4,6,7	PL: 335059	Kooperationstechnologie-Projekt	4	5	PL: PP
4,6,7	PL: 335060	Semantic Web	4	5	PL: PP
4,6,7	PL: 335061	Trends in der Wirtschaftsinformatik	4	5	PL: PP
4,6,7	PL: 335076	Algorithmen und Datenstrukturen	4	5	PL: KL, 90 Min.
4,6,7	PL: 337044	Trends im IT-Management	3	5	PL: PP
4,6,7	PL: 337045	IT Management Case Studies	3	5	PL: PP

Medienproduktion

4,6,7	PL: 335067	Corporate Media	3	5	PL: PP
4,6,7	PL: 335068	Social Media Business	3	5	PL: PP
4,6,7	PL: 335069	Mobile Media	3	5	PL: PP
4,6,7	PL: 337048	TV goes Online	4	5	PL: PP
4,6,7	PL: 337049	Hollywood's Calling	4	5	PL: PP
4,6,7	PL: 337050	NetRadio	3	5	PL: PP
4,6,7	PL: 337051	Online Medien Live	4	5	PL: PP
4,6,7	PL: 337052	Pop Culture	3	5	PL: PP
4,6,7	PL: 337053	New York/Sydney/Rio: Going Global	4	5	PL: PP

Personal Skills/Soft Skills

4,6,7	PV: 335070	Führungskompetenztraining	4	5	PV: PP
4,6,7	PV: 335071	Moderationstechniken / Konfliktlösungsmanagement	3	5	PV: PP
4,6,7	PV: 335072	Informationsdesign	3	5	PV: PP
4,6,7	PV: 335073	Sprachenkompetenz für den Wirtschaftsalltag	4	5	PV: PP
4,6,7	PV: 335074	Business Skills I	3	5	PV: PP
4,6,7	PV: 335075	Service Learning/Community Service	1	5	PV: PP
4,6,7	PV: 337054	Business Skills II	3	5	PV: PP

§ 42 Studiengang Wirtschaftsinformatik und digitale Medien

- (1) Die Studierenden können innerhalb des Hauptstudiums einen Schwerpunkt wählen. Die freiwillige Schwerpunkt-Setzung stellt eine Möglichkeit zur Profilierung der Studierenden dar.

Als Option stehen innerhalb des Studiengangs Wirtschaftsinformatik & Digitale Medien der Schwerpunkt „Medien & Management“ sowie der Schwerpunkt „Medien & IT“ zur Wahl. Der jeweilige Schwerpunkt wird auf Wunsch des Studierenden auf dem Abschlusszeugnis mit dem Zusatz „Wirtschaftsinformatik & Digitale Medien, Schwerpunkt Medien & Management“ bzw. „Wirtschaftsinformatik & Digitale Medien, Schwerpunkt Medien & IT“ ausgewiesen.

Der Ausweis eines Schwerpunkts ist möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

- a. erfolgreicher Abschluss von Modulen des jeweiligen Schwerpunktbereichs im Umfang von 45 ECTS,
- b. Schwerpunkt-affines Thema in der Bachelorarbeit.

Die Schwerpunkt-Affinität des Themas in der Bachelorarbeit muss vom Erstprüfer in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei Anmeldung der Bachelorarbeit bestätigt werden.

Die Wahl eines Schwerpunkts ist keine Voraussetzung für den Abschluss des Studiums. Beantragt der Studierende keinen Ausweis des Schwerpunkts auf dem Abschlusszeugnis oder hat er nicht die erforderlichen Bedingungen des jeweiligen Schwerpunkts erfüllt, zeigt das Zeugnis als Abschluss „Wirtschaftsinformatik & Digitale Medien“ an.

- (2) Über die Schwerpunktbereiche hinaus werden im Rahmen eines freien Wahlpflichtbereichs Module aus den Bereichen Medienproduktion und Personal Skills/Soft Skills angeboten, unter denen ausgewählt werden kann. Ein Anspruch auf ein Angebot aller Module des Katalogs in jedem Semester besteht nicht. Der Umfang der Wahlpflichtveranstaltungen im 4., 6. bzw. 7. Semester richtet sich nach Tabelle 1 (Studienstruktur).
- (3) Inhaltlich nahestehende Module aus anderen Studiengängen können vom Studiendekan auf Antrag anerkannt werden. Vor der Belegung von Modulen aus anderen Studiengängen wird deshalb ein Beratungsgespräch mit dem Studiendekan empfohlen. Die in § 40 Abs. 4 (Studiengang Bibliotheks- und Informationsmanagement) dargestellten Regelungen zum Modul „Besondere Prüfungsleistungen“ gelten auch für den Wahlpflichtbereich des Studiengangs Wirtschaftsinformatik & Digitale Medien.

- (4) Einzelheiten für das Integrierte Praktische Studiensemester sind in den Richtlinien für die Durchführung des Praxissemesters für den Studiengang Wirtschaftsinformatik & Digitale Medien ausgewiesen.
- (5) Der Eintritt in das Praxissemester ist nur zulässig, wenn der Studierende die Bachelor-Zwischenprüfung bestanden hat.

Tabelle 1: Studienstruktur

Sem.	Veranstaltungsart	Umfang			Anzahl	
		SWS	ECTS	PL	fPV	nfPV
1	Pflichtveranstaltungen	24	30	3	3	1
2	Pflichtveranstaltungen	23	30	5	0	0
3	Pflichtveranstaltungen	24	30	3	3	0
	Wahlpflichtveranstaltungen	0	0	0	0	0
4	Pflichtveranstaltungen	*	*	*	*	*
	Wahlpflichtveranstaltungen	*	*	*	*	*
5	Integriertes Praktisches Studiensemester	0	30	0	0	1
6	Pflichtveranstaltungen	*	*	*	*	*
	Wahlpflichtveranstaltungen	*	*	*	*	*
7	Pflichtveranstaltungen	1	6	1	0	0
	Wahlpflichtveranstaltungen	*	12	*	*	*
	Thesis	0	12	1	0	0

*) je nach individueller Belegung

ECTS-Punkteüberblick für das gesamte Studium:

Pflicht		138
Wahlpflicht	mindestens	72
	höchstens	82
gesamt	mindestens	210
	höchstens	220

Tabelle 2: Module und Prüfungsleistungen des Grundstudiums (Pflichtveranstaltungen)

Sem.	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
1	PV: 335000	Einstufungstest Englisch	0	0	PV: LÜ
1	PL: 335001	Grundlagen der	8	10	PL: KL, 90 Min. PV: PP
1	PV: 335011	Wirtschaftswissenschaften			
1	335001a	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	2	4	PV
1	335001b	Marketing	2	2	
1	335001c	Organisation	2	2	
1	335001d	Einführung in die Wirtschaftsinformatik	2	2	
1	PL: 335002	Softwaretechnik und Datenbank-	8	10	PL: KL, 90 Min. PV: PP
1	PV: 335003	Management-Systeme			
1	335002a	Datenbanken – Vorlesung	2	2	
1	335002b	Datenbanken – Übung	1	2	PV
1	335002c	Data Warehouse	1	1	
1	335002d	Softwareentwicklung – Vorlesung	2	2	
1	335002e	Softwareentwicklung – Übung	2	3	
1	PL: 335004	Mediensysteme	4	5	PL: KL, 60 Min.
1	335004a	Einführung in die Mediensysteme	2	3	
1	335004b	Medienrecht	2	2	
1	PV: 335005	Personal Skills	4	5	PV: PP
1	335005a	Zeitmanagement	2	2	PV
1	335005b	Rhetorik und Präsentation	2	3	PV
2	PL: 335006	Managementmethoden	8	10	PL: KL, 90 Min.
2	337006a	Buchführung/Kosten- und Leistungsrechnung	2	3	
2	337006b	Finanzierung und Controlling	2	2	
2	337006c	Dienstleistungsmanagement	2	2	
2	337006d	Geschäftsprozessmanagement	2	3	

2	PL: 335007	Online-Medien-Technologien	8	10	PL: KL, 90 Min.
2	337007a	Web-Applikationen	2	2	
2	337007b	Netze	2	2	
2	337007c	E-Business	2	3	
2	337007d	Content Management	2	3	
2	PL: 335008	Medienmanagement	4	5	PL: PP
2	335008a	Medienunternehmen und Medienmärkte	2	3	
2	335008b	Medien und Gesellschaft	2	2	
2	PL: 335009	Wissenschaftliche Grundkompetenzen	2	3	PL: PP
2	PL: 335010	Übergreifende Zwischenprüfung	1	2	PL: MP
		Summe Grundstudium	47	60	
		davon 1. Semester	24	30	
		davon 2. Semester	23	30	

Tabelle 3: Module und Prüfungsleistungen des Hauptstudiums

Sem.	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
3	PL: 335020	Ökonomie und Technologie digitaler	8	10	PL: KL, 90 Min.
3	PV: 335021	Medien			
3	335020a	Medienökonomie	2	3	
3	335020b	Informationsmanagement in Medienunternehmen	3	4	PV
3	335020c	Digitale & mobile Medien	3	3	
3	PL: 335022	Praktisches Projekt Medien	8	10	PL: KL, 90 Min.
3	PV: 335023				
3	335022a	Projektmanagement	2	2	
3	335022b	Empirische Medienforschung	2	2	
3	335022c	Medienprojekt	4	6	PV

§ 42 Studiengang Wirtschaftsinformatik und digitale Medien

3	PL: 335024	Praktisches Projekt IT	8	10	PL: MP
3	PV: 335025				
3	335024a	Software Engineering	2	2	
3	335024b	Grundlagen operativer Informationssysteme	1	2	
3	335024c	IT-Projekt	5	6	PV
5	PV: 335026	Integriertes Praktisches Studiensemester	0	30	PV: PS
7	PL: 335027	Bachelorkolloquium	1	6	PL: MP
7	335027a	Methoden-Kolloquium	1	3	
7	335027b	Bachelorkolloquium (Verteidigung)	0	3	
7	PL: 335028	Bachelorarbeit	0	12	PL: BA
		Summe Hauptstudium	*	*	
		davon 3. Semester	24	30	
		davon 4. Semester	*	*	
		davon 5. Semester	0	30	
		davon 6. Semester	*	*	
		davon 7. Semester	1	18	

*) Je nach individueller Belegung

Tabelle 4: Module und Prüfungsleistungen für den Schwerpunktbereich „Medien & Management“

Sem.	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
4,6,7	PL: 335030	Strategisches Management in Medienunternehmen	12	15	PL: KL, 120 Min.
4,6,7	PV: 335031				
4,6,7	335030a	Geschäftsmodelle	3	3	
4,6,7	335030b	Medienproduktion	3	6	PV
4,6,7	335030c	Management und Qualität von Mediendienstleistungen	6	6	

§ 42 Studiengang Wirtschaftsinformatik und digitale Medien

4,6,7	PL: 335032	Marketing-Management von Medienunternehmen	12	15	PL: KL, 120 Min. PV: PP
4,6,7	PV: 335033				
4,6,7	335032a	Marketing und Kundenmanagement im Medienbereich, Analytik & BI	6	8	PV
4,6,7	335032b	Kreativwirtschaft	6	7	
4,6,7	PL: 335034	Innovationen im Mediensektor	10	12	PL: KL, 60 Min. PV: PP
4,6,7	PV: 335035				
4,6,7	335034a	Innovations- und Wertschöpfungsmanagement	2	3	
4,6,7	335034b	Medienkonvergenz	2	3	
4,6,7	335034c	Medienprojekt	6	6	PV
4,6,7	PL: 335062	Planspiel „Medienunternehmen“	3	5	PL: PP
4,6,7	PL: 335064	Internationales Medienmanagement	4	5	PL: PP
4,6,7	PL: 335065	Rechtliche Vertiefungen (Patent- und Markenrecht, rechtliche Fallstricke im Wirtschaftsalltag)	4	5	PL: PP
4,6,7	PL: 335066	Trends in der Medienwirtschaft	4	5	PL: PP
4,6,7	PL: 337047	Mobile Anwendungen	3	5	PL: PP
4,6,7	PL: 335050	Strategisches Management	4	5	PL: PP
4,6,7	PL: 335051	Performance Management	4	5	PL: PP
4,6,7	PL: 337043	Personalmanagement	3	5	PL: PP
4,6,7	PL: 337055	Marketing-Projekt	3	5	PL: PP
4,6,7	PL: 337056	Eventmanagement	2	5	PL: PP

Tabelle 5: Module und Prüfungsleistungen für den Schwerpunktbereich „Medien & IT“

Sem.	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
4,6,7	PL: 335040	Analytische & Operative Informationssysteme	12	15	PL: KL, 90 Min. PV: PP
4,6,7	PV: 335041				
4,6,7	335040a	Operative Informationssysteme	3	4	
4,6,7	335040b	Enterprise Resource Planning (ERP)- und Customer Relation Management (CRM)- Praktikum	3	4	
4,6,7	335040c	Business Intelligence-Anwendungen	6	7	PV
4,6,7	PL: 335042	Informationssysteme für Digitale Medien	12	15	PL: PP PV: PP
4,6,7	PV: 335043				
4,6,7	335042a	IT-Strategie und Roll-out-Projekt	6	8	PV
4,6,7	335042b	Human Computer Interaction	6	7	
4,6,7	PL: 335044	Praktikum Wirtschaftsinformatik	6	12	PL: PP
4,6,7	PL: 335052	Prozesse & Systeme (Modellierung)	4	5	PL: PP
4,6,7	PL: 335053	Business Applications	4	5	PL: PP
4,6,7	PL: 335054	Business Analytics	4	5	PL: PP
4,6,7	PL: 335055	IT-Workshop	2	5	PL: PP
4,6,7	PL: 335056	IT-Workshop Advanced	2	5	PL: PP
4,6,7	PL: 335076	Algorithmen und Datenstrukturen	4	5	PL: KL, 90 Min.
4,6,7	PL: 335057	Advanced Software Technology	4	5	PL: PP
4,6,7	PL: 335058	Software-Engineering-Projekt	4	5	PL: PP
4,6,7	PL: 335059	Kooperationstechnologie-Projekt	4	5	PL: PP

4,6,7	PL: 335060	Semantic Web	4	5	PL: PP
4,6,7	PL: 335061	Trends in der Wirtschaftsinformatik	4	5	PL: PP
4,6,7	PL: 337044	Trends im IT-Management	3	5	PL: PP
4,6,7	PL: 337045	IT Management Case Studies	3	5	PL: PP

Tabelle 6: Wahlpflichtmodule Hauptstudium

Sem.	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
Medienproduktion					
4,6,7	PL: 335067	Corporate Media	3	5	PL: PP
4,6,7	PL: 335068	Social Media Business	3	5	PL: PP
4,6,7	PL: 335069	Mobile Media	3	5	PL: PP
4,6,7	PL: 337048	TV goes Online	4	5	PL: PP
4,6,7	PL: 337049	Hollywood's Calling	4	5	PL: PP
4,6,7	PL: 337050	NetRadio	3	5	PL: PP
4,6,7	PL: 337051	Online Medien Live	4	5	PL: PP
4,6,7	PL: 337052	Pop Culture	3	5	PL: PP
4,6,7	PL: 337053	New York/Sydney/Rio: Going Global	4	5	PL: PP

Personal Skills/Soft Skills					
4,6,7	PV: 335070	Führungskompetenztraining	4	5	PV: PP
4,6,7	PV: 335071	Moderationstechniken / Konfliktlösungsmanagement	3	5	PV: PP
4,6,7	PV: 335072	Informationsdesign	3	5	PV: PP
4,6,7	PV: 335073	Sprachenkompetenz für den Wirtschaftsalltag	4	5	PV: PP
4,6,7	PV: 335074	Business Skills I	3	5	PV: PP
4,6,7	PV: 337054	Business Skills II	3	5	PV: PP
4,6,7	PV: 335075	Service Learning/Community Service	1	5	PV: PP

§ 43 Studiengang Informationsdesign

- (1) Das Hauptstudium besteht aus einem Pflichtbereich im Umfang von 103 ECTS-Leistungspunkten und einem Wahlpflichtbereich im Umfang von mindestens 47 ECTS-Leistungspunkten und höchstens 57 ECTS-Leistungspunkten. Im Rahmen des Wahlpflichtbereichs werden im 3., 4., 6. und 7. Studiensemester Wahlpflichtmodule aus den Schwerpunkten Multimedia, Interaktionsdesign und visuelle Kommunikation angeboten. Aus jedem Schwerpunkt ist im Verlauf des Hauptstudiums mindestens ein Modul zu belegen.
- (2) Im Rahmen des Studiengangübergreifenden Lehrangebots können Module von anderen Studiengängen der HdM sowie internationale Intensivprogramme (Summer School) anerkannt werden. Über die Anerkennung dieser Leistungen entscheidet die Studiengangleitung. Die im Rahmen des Studiengangübergreifenden Angebots eingebrachten Veranstaltungen werden für den Wahlpflichtbereich gewertet, sind aber keinem Schwerpunkt zugeordnet.
- (3) Das Integrierte Praktische Studiensemester liegt im fünften Semester. In begründeten Ausnahmefällen kann das IPS verschoben werden. Die Entscheidung darüber trifft der Praktikumsbeauftragte. Der Eintritt in das Integrierte Praktische Studiensemester ist nur zulässig, wenn der Studierende die Zwischenprüfung bestanden hat.
- (4) Die mit "jährlich" markierten Modulprüfungen können nur lehrveranstaltungsbegleitend abgelegt werden, und werden daher nur jährlich im Zusammenhang mit dem jeweiligen Modul angeboten.

Tabelle 1: Studienstruktur

Sem.	Veranstaltungsart	Umfang			Anzahl	
		SWS	ECTS	PL	fPV	nfPV
1	Pflichtveranstaltungen	23	30	5	1	1
2	Pflichtveranstaltungen	24	30	6	1	0
3	Pflichtveranstaltungen	16	23	2	1	1
	Wahlpflichtveranstaltungen	*	7	*	*	*
4	Pflichtveranstaltungen	6	9	2	0	0
	Wahlpflichtveranstaltungen	*	21	*	*	*
5	Integriertes Praktisches Studiensemester	0	30	0	0	1
6	Pflichtveranstaltungen	2	15	2	0	1
	Wahlpflichtveranstaltungen	*	15	*	*	*
7	Pflichtveranstaltungen	5	14	1	0	1
	Wahlpflichtveranstaltungen	*	4	*	*	*
	Thesis	0	12	1	0	0

*) Je nach individueller Belegung

ECTS-Punkteüberblick für das gesamte Studium:

Pflicht		163
Wahlpflicht	mindestens	47
	höchstens	57
gesamt	mindestens	210
	höchstens	220

Tabelle 2: Module und Prüfungsleistungen des Grundstudiums (Pflichtveranstaltungen)

Sem.	EDV-Nr.	Modul ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
1	PV: 334000	Englisch Einstufungstest	0	0	PV: LÜ
1	PL: 334100	Webdesign	4	5	PL: PA
1	334100a	Webdesign	2	2	
1	334100b	Übung Webdesign	2	3	
2	PL: 334111	Webprogrammierung	7	8	PL: MP
1	PV: 334110				PV: PA
1	334111a	Datenbanken	2	2	
1	334111b	Übung Datenbanken	1	1	PV
2	334111c	Dynamische Webseiten	2	2	
2	334111d	Übung Dynamische Webseiten	2	3	
1	PL: 334120	Grundlagen Gestaltung	5	8	PL: PA (jährlich)
1	334120a	Typografie und Layout	2	4	
1	334120b	Darstellungstechniken	3	4	
1	PL: 334130	Bildgestaltung	4	5	PL: PA (jährlich)
1	PL: 334140	Psychologie und Design	4	4	PL: KL, 90 Min.
1	334140a	Informationspsychologie	2	2	
1	334140b	Human Computer Interaction	2	2	
1	PL: 334150	Wissenschaftliche Grundlagen	3	5	PL: HA
1	334150a	Themen des Informationsdesigns	2	3	
1	334150b	Studiertechniken	1	2	
2	PL: 334200	Interfacedesign	4	6	PL: PP
2	334200a	Interfacedesign	2	3	
2	334200b	Interaktionsdesign	2	3	
2	PL: 334210	Kommunikationsdesign	4	5	PL: PP

2	PL: 334220	Writing	4	4	PL: PA
2	PL: 334230	Kommunikation	4	5	PL: PA
2	334230a	Kommunikationstraining	2	2	
2	334230b	Interkulturelle Kommunikation	2	3	
2	PL: 334241	Analyse & Konzeption	4	5	PL: PP
2	PV: 334240				
2	334241a	Multimedia Didaktik	2	2	PV
2	334241b	Methoden Usability Engineering	2	3	
Summe Grundstudium			47	60	
davon 1. Semester			23	30	
davon 2. Semester			24	30	

Tabelle 3: Module und Prüfungsleistungen des Hauptstudiums

Sem.	EDV-Nr.	Modul ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
3	PL: 334300	Multimedia	5	8	PL: PA
3	334300a	Interaktive Werkzeuge	3	6	
3	334300b	Medientechnik	2	2	
4	PL: 334311	Textgestaltung	7	10	PL: PA
3	PV: 334310				
3	334311a	Kreativitätstechniken	2	2	
3	334311b	Texten Online	3	4	PV
4	334311c	Technical Writing	2	4	
3	PL: 334321	Designmethodik	6	9	PL: PA (jährlich)
3	PV: 334320				
3	334321a	User Centered Design	4	7	
3	334321b	Corporate Design Theorie	2	2	PV
4	PL: 334400	Designmanagement	4	5	PL: KL, 90 Min
4	334400a	Ökonomie für Designer	2	3	
4	334400b	Medienrecht	2	2	

5	PV: 334500	Integriertes Praktisches Studiensemester	0	30	PV: PS
6	PL: 334600	Projektkonzeption	1	5	PL: PP
6	PL: 334610	Projektrealisation	1	8	PL: PA
6/7	PV: 334620	Mentoring	2	6	PV: A 75%
6	334620a	Tutorium 1	0	2	PV
7	334620b	Tutorium 2	0	2	PV
7	334620c	Coaching Berufseinstieg	2	2	PV
7	PL: 334700	Forschungsorientiertes Studienprojekt	2	8	PL: PP
7	PV: 334710	Kolloquium Bachelorarbeit	1	2	PV: A 80%
7	PL: 334720	Bachelorarbeit	0	12	PL: BA
Summe Hauptstudium			29	103	
davon 3. Semester			16	23	
davon 4. Semester			6	9	
davon 5. Semester			0	30	
davon 6. Semester			2	15	
davon 7. Semester			5	26	

Tabelle 4: Wahlpflichtmodule Hauptstudium

Sem.	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
Schwerpunkt Multimedia					
3	PL: 334800	Advanced Web Programming	4	5	PL: PA
3	PL: 334801	Medienprojekt	5	8	PL: PA (jährlich)
3	PL: 334802	Lehrmedien	4	8	PL: PA

4	PL: 334803	DVD Authoring	4	5	PL: PA (jährlich)
4,6	PL: 334804	E-Learning	4	8	PL: PA
4,6	PL: 334805	Storytelling in Convergent Media	5	8	PL: PA (jährlich)
Schwerpunkt Interaktionsdesign					
3	PL: 334841	Forschung & Transfer	3	7	PL: PA
3	PV: 334840				PV: PA
3	334841a	Forschungsmethoden	2	5	
3	334841b	Transferprojekt	1	2	PV
3	PL: 334842	Application Design	3	6	PL: PP
3	PL: 334843	Visuelle Programmierung	4	5	PL: PA
4,6	PL: 334844	Interkulturelles Informationsdesign	2	5	PL: PP
4,6	PL: 334845	Advanced Usability Engineering	2	5	PL: PA
4,6	PL: 334846	Entwurf interaktiver Oberflächen	4	6	PL: PA
4,6	PL: 334847	Interfacegestaltung	4	6	PL: PA
4,6	PL: 334848	Interaktive Infografiken	4	8	PL: PA
Schwerpunkt Visuelle Kommunikation					
3	PL: 334870	Infografiken	4	6	PL: PP
3	PL: 334871	Type Design	2	5	PL: PP
3	PL: 334872	Datenvisualisierung	3	6	PL: PP
3	PL: 334873	Designprojekt	4	8	PL: PP (jährlich)
3	PL: 334874	Corporate Design	4	6	PL: PP (jährlich)

§ 43 Studiengang Informationsdesign

6	PL: 334875	Gestaltungsprojekt	3	8	PL: PP
4,6	PL: 334876	Digitale Bildgestaltung	4	8	PL: PP
4,6	334876a	Fotografie	2	4	
4,6	334876b	Fotomontage	2	4	
4,6	PL: 334877	Digital Painting	2	6	PL: PP
6	PL: 334878	Ausstellungsdesign	4	8	PL: PP (jährlich)
4,6	PL: 334879	Visualisierungsprojekt	3	6	PL: PP
Studiengangübergreifendes Lehrangebot ¹⁾					
	PV: 334001	Internationaler Intensivkurs A		2 ²⁾	PV: LÜ
	PV: 334002	Internationaler Intensivkurs B		4 ²⁾	PV: LÜ
	PV: 334003	Internationaler Intensivkurs C		6 ²⁾	PV: LÜ

¹⁾ Die Anrechenbarkeit von Modulen aus anderen Bachelor-Studiengängen der HdM bedarf der Genehmigung der Studiengangleitung.

²⁾ Über die Anerkennung und den Umfang der anzuerkennenden Leistung entscheidet die Studiengangleitung auf Basis des vorgelegten Leistungsnachweises.

Teil C: Schlussbestimmungen

§ 44 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. September 2011 in Kraft; gleichzeitig treten die vorherigen Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule der Medien Stuttgart außer Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Übergangsregelungen hinsichtlich der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule der Medien bestehen nicht.

**Zulassungs- und Immatrikulationssatzung
der Hochschule der Medien Stuttgart
(ZIS)**

vom 25. März 2011

Aufgrund von § 8 Abs. 5, § 63 Abs. 2 und § 60 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. vom 5. Januar 2005, Nr. 1), zuletzt geändert am 09. November 2010 (GBl. S. 793, 966) hat der Senat der Hochschule der Medien Stuttgart (HdM) am 25. März 2011 folgende Zulassungs- und Immatrikulationssatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
§ 1 Anwendungsbereich	2
§ 2 Zulassungsverfahren	3
§ 3 Zulassungsfristen	4
§ 4 Zulassungsantrag	4
§ 5 Immatrikulationsverfahren	6
§ 6 Rückmeldung und Studiengangwechsel	8
§ 7 Exmatrikulation	8
§ 8 Beurlaubung	8
§ 9 Gasthörer und befristet zugelassene Studierende	9
§ 10 Prüfungsfristen	9
§ 11 Meldepflichten	9
§ 12 Nachfristen	9
§ 13 Vergleichbare Studiengänge	10
§ 14 Inkrafttreten	10

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

I. ZULASSUNG UND IMMATRIKULATION

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Einschreibung als Studierender (Immatrikulation) begründet die Mitgliedschaft in der Hochschule der Medien Stuttgart. Der Immatrikulation geht ein Zulassungsverfahren voraus.
- (2) Die Zulassung kann erfolgen für
 1. einen einzelnen Studiengang (§ 30 LHG) oder ausnahmsweise ein Parallelstudium (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG)
 2. eine bestimmte Frist bei ausländischen Studierenden (Zeitstudium), die während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an der HdM studieren wollen (§ 58 Abs. 9 LHG).
 3. einen Masterstudiengang als postgradualen Studium (§ 31 Abs. 1 LHG)
- (3) Für den deutsch-chinesischen Studiengang Druck- und Medientechnologie, den deutsch-chinesischen Studiengang Verpackungstechnik und den deutsch-chinesischen Masterstudiengang Drucktechnologie und Management können gemäß Kooperationsvertrag mit der chinesischen Partneruniversität in Xi'an keine chinesischen Staatsangehörigen über die Hochschule der Medien zugelassen werden.
- (4) Das Studium kann wie folgt aufgenommen werden:
 1. zum ersten Semester für ein grundständiges Studium mit Bachelorabschluss

Im Sommer- und Wintersemester:
 - Druck- und Medientechnologie
 - Mediapublishing
 - Medieninformatik
 - Mobile Medien
 - Print-Media-Management
 - Verpackungstechnik
 - Audiovisuelle Medien
 - Medienwirtschaft
 - Werbung und Marktkommunikation
 - Online-Medien-Management
 - Wirtschaftsinformatik und digitale Medien

 - Im Sommersemester:
 - Deutsch-chinesischer Studiengang Druck- und Medientechnologie
 - Deutsch-chinesischer Studiengang Verpackungstechnik

 - Im Wintersemester:
 - Informationsdesign
 - Bibliotheks- und Informationsmanagement

2. zum höheren Semester für ein grundständiges Studium mit Bachelorabschluss

Im Sommer- und Wintersemester:

- Druck- und Medientechnologie
- Deutsch-chinesischer Studiengang Druck- und Medientechnologie
- Deutsch-chinesischer Studiengang Verpackungstechnik
- Mediapublishing
- Medieninformatik
- Print-Media-Management
- Verpackungstechnik
- Audiovisuelle Medien
- Medienwirtschaft
- Werbung und Marktkommunikation
- Bibliotheks- und Informationsmanagement
- Online-Medien-Management
- Informationsdesign
- Wirtschaftsinformatik und digitale Medien

3. für ein weiterführendes Studium mit Masterabschluss

Im Sommer- und Wintersemester:

- Print & Publishing
- Deutsch-chinesischer Studiengang Drucktechnologie und Management
- Computer Science and Media
- Elektronische Medien

Im Sommersemester:

- Packaging, Design & Marketing

Im Wintersemester:

- Bibliotheks- und Informationsmanagement

§ 2 Zulassungsverfahren

Für die Zulassung zu einem Bachelor- oder Masterstudiengang der Hochschule der Medien gilt:

(1) Teilnehmer am Zulassungsverfahren werden als Studienbewerber bezeichnet. Studienbewerber

- mit deutscher Staatsangehörigkeit oder
- ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen.

werden im Zulassungsverfahren als Bildungsinländer geführt.

(2) Studienbewerber aus EU-Staaten, sowie Norwegen, Island und Liechtenstein sind Bildungsinländern gleichgestellt, wenn die notwendigen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden (§58 Abs. 1 LHG).

(3) Alle nicht unter Ziffer (1) oder (2) fallenden Studienbewerber nehmen als Bildungsausländer am Zulassungsverfahren teil.

- (4) Zuzulassende Studienbewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, der zur Immatrikulation (vgl. § 5) berechtigt.
- (5) In zurückliegenden Verfahren nicht zugelassene Studienbewerber können sich wieder bewerben. Ergebnisse zurückliegender Verfahren werden nicht berücksichtigt.

§ 3 Zulassungsfristen

Der Antrag auf Zulassung ist für alle Studiengänge einzureichen

- für das Wintersemester bis zum 15. Juli
- für das Sommersemester bis zum 15. Januar

Die Zulassungsfristen sind Ausschlussfristen.

§ 4 Zulassungsantrag

(1) Generelle Regelungen

1. Antragsrelevante Bildungsnachweise (z.B. Schul- oder Hochschulzeugnisse) sind als amtlich beglaubigte Abschrift oder amtlich beglaubigte Fotokopie einzureichen.
2. Alle Bildungsnachweise, die nicht in deutscher Sprache aufgesetzt sind, müssen gemeinsam mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache eingereicht werden.
3. Alle Noten müssen im deutschen Dezimalnotensystem vorgelegt werden.
4. Ausländischen Bildungsnachweisen muss eine Anerkennungsbescheinigung beigelegt werden. Einzelheiten zu dieser Anerkennungsbescheinigung werden in Abs. 2 und 3 geregelt.
5. Der Zulassungsantrag muss inklusive aller notwendigen Unterlagen gemäß Abs. 2 bei einer Bewerbung auf einen grundständigen Studiengang bzw. gemäß Abs. 3 bei einer Bewerbung auf einen Masterstudiengang bis zum Ende der Bewerbungsfrist unterschrieben vorliegen.
6. Die Hochschule der Medien kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(2) Für grundständige Studiengänge gilt:

Der Zulassungsantrag wird elektronisch über das Online-Bewerbungsformular auf der Homepage der Hochschule der Medien erstellt. Dieser ist auszudrucken und in Schriftform an das Studienbüro der Hochschule der Medien zu senden. Dem Antrag sind unter Beachtung der Regelung aus §4 Abs. 1 folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Abschrift oder amtlich beglaubigte Fotokopie des Reifezeugnisses oder der sonstigen Hochschulzugangsberechtigung (z.B. Ergebnis der Feststellungsprüfung des Ausländerstudienkollegs der Hochschule Konstanz).
 - Bei deutschen Hochschulzugangsberechtigungen, die keinen Vermerk über die bundesweite Anerkennung enthalten, ist die Bescheinigung des Regierungspräsidiums Stuttgart über die Gleichwertigkeit der Vorbildung beizufügen.
 - Die Bewerbung ist ohne oben genannten Nachweis zulässig, wenn der Bewerber die letzte Jahrgangsstufe einer auf das Studium vorbereitenden Schule oder in entsprechender Weise eine Einrichtung des zweiten oder dritten Bildungswegs besucht; in diesen Fällen ist eine Erklärung des Bewerbers darüber erforderlich, dass er die HZB im Jahr der beantragten Zulassung voraussichtlich erhalten wird. Der Nachweis ist durch das erste Halbjahreszeugnis

- aus dem Abschlussschuljahr zu erbringen. Der endgültige Nachweis über die HZB ist spätestens bis zum Ende der Zulassungsfrist gemäß §3 zu erbringen.
- Bei ausländischen Bildungsnachweisen deutscher Staatsangehöriger ist die Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Vorbildung mit Angabe der Durchschnittsnote durch das Kultusministerium oder die zuständige Stelle des Bundeslandes beizufügen, für die der Zeugnisinhaber seinen gewöhnlichen Aufenthalt nachgewiesen hat. Für Studienbewerber mit Wohnsitz in Baden-Württemberg erfolgt die Anerkennung durch das Regierungspräsidium Stuttgart. Ein Zeugnisinhaber, der in der Bundesrepublik Deutschland keinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, richtet den Antrag auf Anerkennung an die Bezirksregierung Düsseldorf.
 - Bei ausländischen Bildungsnachweisen ausländischer Staatsangehöriger oder Staatenloser ist eine Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Vorbildung mit Angabe der Durchschnittsnote und ein Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (§ 58 Abs. 1 LHG, § 60 Abs. 3 Nr. 1 LHG) beizufügen. Die Bescheinigung der Gleichwertigkeit erfolgt in der Regel durch das Ausländerstudienkollegs der Hochschule Konstanz (ASK). Die Kenntnisse der deutschen Sprache werden in der Regel Sprachprüfung DSH mit einem Qualifikationsniveau von DSH-2 oder einer gleichwertigen Deutschprüfung (z.B. PNDS, TestDaf) mit einem gleichwertigen Qualifikationsniveau nachgewiesen.
2. eine Erklärung darüber, ob und für welchen Studiengang eine Immatrikulation an einer anderen Hochschule vorliegt (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG),
 3. eine Erklärung über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren (§60 Abs. 2 Nr. 6 LHG)
 4. eine Erklärung darüber, ob für den beantragten Studiengang eine frühere Zulassung erloschen ist, weil der Bewerber eine Prüfung in dem Studiengang, ohne sie wiederholen zu können, nicht bestanden hat (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG),
 5. eine Erklärung darüber, ob für den beantragten Studiengang eine frühere Zulassung des Bewerbers erloschen ist, weil er die studienbegleitenden Prüfungsleistungen nicht zu dem vorgeschriebenen Zeitpunkt nachgewiesen hat oder weil er sich trotz Aufforderung nicht rechtzeitig zur Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung gemeldet oder die ihm gesetzte Nachfrist nicht eingehalten hat (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG i. V. m. § 34 Abs. 2 und 3 LHG),
 6. eine Erklärung darüber, ob ein Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis besteht oder der Antragsteller sonst beruflich tätig ist, sowie eine Erklärung beziehungsweise ein Nachweis darüber, dass er zeitlich die Möglichkeit hat, sich dem Studium uneingeschränkt zu widmen (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG),
 7. für ein Parallelstudium eine Bescheinigung über bisherige Studienleistungen und eine Bescheinigung, dass der Antragsteller sich uneingeschränkt dem Studium in beiden Studiengängen widmen kann (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG),
 8. eine Bescheinigung über abgeschlossenen Wehr-, Zivil-, Entwicklungsdienst, soziales Jahr oder freiwilliges ökologisches Jahr,
 9. im Falle eines Wechsels des Studiengangs im dritten oder in einem höherem Semester ein schriftlicher Nachweis über eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung (§ 60 Abs. 2 Nr. 5 LHG i. V. m. § 2 Abs. 2 LHG),
 10. Nachweise über bisherige Hochschulstudienzeiten und -leistungen, insbesondere eine Übersicht, die den Leistungsstand dokumentiert (bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen),
 11. Nachweis über Berufsausbildungszeiten bzw. eine abgeschlossene anerkannte Berufsausbildung oder eine praktische Tätigkeit,
 12. die für ein Zweitstudium, Härteantrag und Nachteilsausgleich geforderten Nachweise.

13. eine Darstellung des bisherigen Werdegangs (Lebenslauf).
14. weitere Unterlagen gemäß Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Bachelorstudiengängen.

(3) Für weiterführende Studiengänge mit Masterabschluss gilt:

Der Zulassungsantrag wird elektronisch über das Online-Bewerbungsformular auf der Homepage der Hochschule der Medien erstellt. Dieser ist auszudrucken und in Schriftform an das Studienbüro der Hochschule der Medien zu senden. Dem Antrag sind unter Beachtung der Regelung aus §4 Abs. 1 folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine beglaubigte Zeugnis-Kopie über den Abschluss eines international anerkannten grundständigen Hochschulstudiums (z.B. Bachelor, Diplom einer Universität oder Fachhochschule, Erstes Staatsexamen, Magister, Abschluss Berufsakademie Modell Baden-Württemberg) bzw. mehrerer abgeschlossener Hochschulstudien. Aus dem Zeugnis muss die Gesamtnote des jeweiligen Hochschulabschlusses erkennbar sein.
 2. Nachweise über berufliche Tätigkeiten
 3. für die Studiengänge Elektronische Medien und Packaging, Design & Marketing eine Bewerbungsmappe
 4. weitere Unterlagen gemäß Satzung für das hochschuleigene Eignungs-feststellungsverfahren in den Masterstudiengängen (vgl. § 6 Eignungskriterien).
 5. Nachweise über bisherige Hochschulstudienzeiten und -leistungen in anderen Masterstudiengängen, insbesondere eine Übersicht, die den Leistungsstand dokumentiert (bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen).
 6. eine Darstellung des bisherigen Werdegangs (Lebenslauf).
- (4) Sollte ein Bewerber glaubhaft versichern, dass er oder sie nicht über die Möglichkeit verfügt, sich auf elektronischem Weg über die Homepage der Hochschule der Medien zu bewerben, so stellt das Studienbüro auf Nachfrage eine Möglichkeit zur Onlinebewerbung vor Ort zur Verfügung.

§ 5 Immatrikulationsverfahren

- (1) Der zugelassene Studienbewerber hat, als Deutscher oder EU-Bürger, den Antrag auf Immatrikulation innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist schriftlich bei der Hochschule zu stellen; der Antrag kann der Hochschule übersandt oder im Studienbüro der Hochschule während der Öffnungszeiten persönlich abgegeben werden. Nicht EU-Bürger und staatenlose Studienbewerber haben zum Zwecke der Immatrikulation in der Regel persönlich zu erscheinen.
- (2) Dem Antrag sind, soweit sie der Hochschule nicht bereits vorliegen, folgende Unterlagen beizulegen:
 1. der Zulassungsbescheid
 2. der ausgefüllte Antrag auf Immatrikulation (§ 60 Abs. 3 Nr. 2 LHG, § 85 Abs. 1 LHG),
 3. von Bewerbern, die vorher an anderen Hochschulen studiert haben, Nachweise über bereits abgelegte Hochschulprüfungen (bestandene und nicht bestandene Prüfungsleistungen) und über Studienzeiten und Studieninhalte (Vorlesungsskripte, Studien- und Prüfungsordnung, etc.) sowie die Abgangsvermerke (Exmatrikel) der bereits besuchten Hochschulen.

4. eine von der zuständigen Krankenkasse ausgestellte Versicherungsbescheinigung,
 5. ein Nachweis über die Bezahlung des Beitrags für das Studentenwerk (§ 60 Abs. 5 Nr. 2 LHG) und sonstiger öffentlich – rechtlicher Forderungen; diese Nachweise sind mit Eingang der Zahlungen auf dem Konto der Hochschule erbracht,
 6. ein Nachweis über die Bezahlung der Studiengebühren gemäß § 3 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) oder einen Antrag auf Befreiung gemäß § 6 LHGebG,
 7. von ausländischen und staatenlosen Studienbewerbern der Nachweis einer Aufenthaltsgenehmigung in der EU, die zur Aufnahme eines Studiums berechtigt oder dieses nicht ausschließt (§ 60 Abs. 5 Nr. 4 LHG),
 8. ein Passbild mit Namensangabe und Studiengang auf der Rückseite,
 9. die im Zulassungsbescheid aufgeführten fehlenden Unterlagen.
- (3) Ein Bewerber kann unter dem Vorbehalt immatrikuliert werden, dass er innerhalb einer bestimmten Frist fehlende Unterlagen nachreicht.
- (4) Die Immatrikulation wird durch die Aufnahme des Studierenden in das Studentenregister vollzogen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, wird die Immatrikulation mit Beginn des Semesters wirksam. Studierende erhalten als Bestätigung der Immatrikulation eine Chipkarte mit Lichtbild als Studierendenausweis und die Immatrikulationsbescheinigungen für das laufende Semester. Die Immatrikulation für ein Zeitstudium wird durch einen besonderen Vermerk im Studierendenausweis kenntlich gemacht.
- (5) Die Hochschule der Medien verpflichtet die Studierenden gemäß § 12 Abs. 4 LHG zur Verwendung von Chipkarten als Studierendenausweis. Die Chipkarte dient der Identitätsfeststellung, Abrechnung und Bezahlung.

II. REGELUNGEN FÜR IMMATRIKULIERTE STUDIERENDE

§ 6 Rückmeldung und Studiengangwechsel

- (1) Durch die Bezahlung des Beitrags für das Studentenwerk und sonstiger öffentlich-rechtlicher Forderungen innerhalb der festgesetzten Frist (Rückmeldefrist) (§ 62 Abs. 2 Nr. 3 LHG) erklärt der Studierende, dass er das Studium im folgenden Semester fortsetzen will (Rückmeldung). Als Bestätigung der ordnungsgemäßen Rückmeldung erhält der Studierende Immatrikulationsbescheinigungen für das kommende Semester.
- (2) Die Rückmeldefrist liegt vor Beginn der Vorlesungen des jeweiligen Semesters. Sie wird im Terminplan des Studienführers der Hochschule der Medien bekannt gemacht.
- (3) Will ein Studierender den Studiengang wechseln oder das Studium in einem weiteren Studiengang aufnehmen, so bedarf dies einer besonderen Zulassung. Eine Rückmeldung unter Wechsel oder Erweiterung des Studiengangs ist nur möglich, wenn der Studierende die erforderliche Zulassung zu dem neuen Studiengang nachweist.

§ 7 Exmatrikulation

- (1) Die Mitgliedschaft der Studierenden an der HdM erlischt durch Exmatrikulation. Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag der Studierenden oder von Amts wegen (§ 62 Abs. 1 LHG). Der Antrag kann jederzeit gestellt werden.
- (2) Mit dem Antrag sind der Studierendenausweis, die Entlastungsbescheinigungen der Hochschuleinrichtungen, der Nachweis über die Bezahlung der Beiträge für das Studentenwerk sowie sonstiger öffentlich-rechtlicher Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, vorzulegen (§ 62 Abs. 2 Nr.3 LHG).
- (3) Die Exmatrikulation wird durch Löschung des Namens des Studierenden im Studentenregister vollzogen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, wird die Exmatrikulation zum Ende des Semesters wirksam (§ 62 Abs. 4 LHG)

§ 8 Beurlaubung

- (1) Die Beurlaubung (§ 61 LHG) ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Der Antrag auf Beurlaubung ist auf dem dafür vorgesehenen Formblatt unter Nennung des Grundes innerhalb der im Studienführer der Hochschule der Medien bekannt gemachten Frist zu stellen.
- (2) Bei Vorliegen besonderer Gründe ist eine Beurlaubung auf Antrag auch außerhalb der im Studienführer genannten Fristen möglich. Besondere Gründe sind:
 - eine Krankheit,
 - die Pflege eines Kindes oder eines Verwandten ersten Grades,
 - eine bevorstehende Niederkunft,
 - sonstige außergewöhnlich wichtige Gründe.

Das Vorliegen des besonderen Grundes ist durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen.

- (3) Eine Beurlaubung für das erste Semester ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (4) Über den Antrag auf Beurlaubung entscheidet ein Mitglied des Rektorats, in der Regel der Prorektor für Lehre.
- (5) Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen.

- (6) In den grundständigen Studiengängen muss das Urlaubssemester integriert sein. Das bedeutet, dass nach Abschluss des Urlaubssemesters noch studienbegleitende Prüfungsleistungen erbracht werden müssen.

§ 9 Gasthörer und befristet zugelassene Studierende

- (1) Im Rahmen der vorhandenen Studienplatzkapazität können Personen auf Antrag als Gasthörer (§ 64 Abs. 1 LHG) zugelassen werden, sofern sie eine hinreichende Bildung nachweisen und sich in einzelnen Wissensgebieten weiterbilden wollen.
- (2) Die Gasthörererlaubnis wird für jeweils ein Semester erteilt und bedarf der Genehmigung des Dekans. Die Gasthörererlaubnis ist mit einer Gebühr verbunden, die sich aus der jeweiligen Satzung für Gasthörer ergibt.
- (3) Gasthörer werden zu Prüfungen nicht zugelassen. Im Gasthörerstudium erbrachte Studienleistungen werden im Rahmen eines Studienganges nicht anerkannt.
- (4) Im Rahmen der vorhandenen Studienplatzkapazität können ausländische Studierende auf Antrag während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums (§ 58 Abs. 9 LHG) zugelassen werden. Die Zulassung wird in der Regel auf zwei Semester befristet.
- (6) Eine eingeschränkte Zulassung nach Abs. 4 berechtigt zur Teilnahme an Prüfungen, jedoch nicht zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

§ 10 Prüfungsfristen

Studierende, deren Zulassung zum Studiengang erloschen ist und die den Prüfungsanspruch noch besitzen (§ 34 Abs. 2 LHG), sind berechtigt, die Hochschuleinrichtungen für die Ablegung der Prüfungsleistungen zur Diplom-/ Bachelor-/ Masterprüfung zu benutzen, soweit sie nicht studienbegleitend sind, in erforderlichen Umfang.

§ 11 Meldepflichten

- (1) Der Verlust des Studierendenausweises (der Chipkarte) ist dem Studienbüro unverzüglich anzuzeigen. Für die Neuausstellung wird eine Gebühr aufgrund des Landesgebührengesetzes erhoben.
- (2) Dem Studienbüro sind ferner alle Änderungen der im Studentenregister erfassten Daten des Namens und der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Nachfristen

Wer die in dieser Satzung vorgesehenen Antragsfristen aus Gründen versäumt, die er nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag eine Nachfrist erhalten. Dies gilt nicht für Ausschlussfristen. Für verspätete Immatrikulation oder Rückmeldung wird eine Gebühr auf der Grundlage des Landesgebührengesetzes erhoben.

III. SONSTIGES

§ 13 Vergleichbare Studiengänge

Ein Studiengang (anderer Studiengang), in welchem ein Bewerber an einer anderen Hochschule immatrikuliert war, entspricht dem Studiengang (neuer Studiengang), für den die Bewerbung erfolgt, in wesentlich gleichen Inhalten im Sinne von § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG, wenn der Bewerber im anderen Studiengang in mehr als drei Fächern, die nach dem Inhalt des Lehrstoffes und dem Umfang der Lehrveranstaltungen mit entsprechenden Fächern des neuen Studiengangs vergleichbar sind, Studien- und/oder Prüfungsleistungen zu erbringen hatte; Satz 1 gilt auch, wenn die Bewerbung für einen neuen Studiengang an der Hochschule erfolgt, an der die Leistungen im anderen Studiengang erbracht wurden. Über die Vergleichbarkeit entscheidet der Studiendekan des neuen Studiengangs nach Vorlage von Unterlagen über den anderen Studiengang.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe an der Hochschule der Medien in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren, bzw. für die Rückmeldung für das Wintersemester 2011/2012. Gleichzeitig tritt die vorige Zulassungs- und Immatrikulationsordnung außer Kraft.

Stuttgart, den 25. März 2011



Prof. Dr. Alexander W. Roos
Rektor der Hochschule der Medien

Ausgehängt am:

Abgenommen am:

**Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren
in den Bachelorstudiengängen der Hochschule der Medien Stuttgart (SAB)**

vom 25. März 2011

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 625), zuletzt geändert am 15. Juni 2010 (GBl. S. 422), § 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. vom 5. Januar 2005, Nr. 1), zuletzt geändert am 09. November 2010 (GBl. S. 793, 966) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert am 14. Januar 2011 (GBl. S. 29), hat der Senat der Hochschule der Medien am 25. März 2011 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
§ 1 Anwendungsbereich.....	2
§ 2 Voraussetzungen zur Teilnahme am Auswahlverfahren	2
§ 3 Auswahlkommission.....	2
§ 4 Auswahlkriterien	2
§ 5 Auswahlverfahren	3
§ 6 Nachrücken	4
§ 7 Ergebnis	4
§ 8 Kosten.....	4
§ 9 Ausländerquote.....	4
§ 10 Inkrafttreten.....	5

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Hochschule der Medien vergibt in den grundständigen Bachelorstudiengängen

1. Druck- und Medientechnologie
2. Deutsch-chinesischer Studiengang Druck- und Medientechnologie
3. Deutsch-chinesischer Studiengang Verpackungstechnik
4. Mediapublishing
5. Medieninformatik
6. Mobile Medien
7. Print-Media-Management
8. Verpackungstechnik
9. Audiovisuelle Medien
10. Medienwirtschaft
11. Werbung und Marktkommunikation
12. Bibliotheks- und Informationsmanagement
13. Online-Medien-Management
14. Informationsdesign
15. Wirtschaftsinformatik und digitale Medien

neunzig von hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Voraussetzungen zur Teilnahme am Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule der Medien in der jeweils gültigen Fassung unberührt.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) Von den Fakultätsräten der Hochschule der Medien wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für jeden Studiengang eine Auswahlkommission eingesetzt. Jede besteht aus zwei Professoren des jeweiligen Studiengangs. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommissionen berichten dem Fakultätsrat der Fakultät, welcher der Studiengang zugehört, nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und machen Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der zuständigen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 4 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 5 zu bildenden Rangliste nach den in den Absätzen 2 bis 4 dieses Paragraphen genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens wird die Auswahl nach den Kriterien
 - a) Note der Hochschulzugangsberechtigung,

- b) einschlägige oder förderliche abgeschlossene und anerkannte Berufsausbildung und
- c) unter Bewertung sonstiger Leistungen

getroffen.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl. Diese erfolgt nach einer Dezimalnote, die nach Maßgabe

- schulischer Leistung,
- Berufsausbildung und
- sonstiger Leistungen

auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt wird.

(2) Die Bewertung der schulischen Leistungen erfolgt über das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung.

1. Bei Zeugnissen der Hochschulzugangsberechtigung, die eine Durchschnittsnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese zugrunde gelegt.
2. Enthält das Abiturzeugnis keine Durchschnittsnote, wird die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte durch 56 bzw. 60* geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird ohne Nachkommastelle berechnet. Es wird nicht gerundet. Diese Punktzahl wird gemäß der Punkte-Noten-Umrechnungstabelle des Anhangs 1 in eine Dezimalnote umgerechnet.
3. Noten, die an ausländischen Bildungseinrichtungen erworben wurden, sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission eines Studiengangs legen gemeinschaftlich fest, in welchen Ausbildungsberufen abgeschlossene und anerkannte Berufsausbildungen über die Eignung für das angestrebte Studium dieses Studiengangs besonderen Aufschluss geben und somit als für den Studiengang einschlägig oder zumindest als für den jeweiligen Studiengang förderlich gelten.

Eine abgeschlossene und anerkannte, für den Studiengang einschlägige Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf führt zu einer Notenhebung um bis zu 1,0 (10/10). Eine sonstige, für den jeweiligen Studiengang förderliche abgeschlossene und anerkannte Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf führt zu einer Notenhebung um bis zu 0,5 (5/10). Es wird nur eine einzige Berufsausbildung berücksichtigt. Die Berufsausbildung wird i. d. R. durch ein Zeugnis der Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer nachgewiesen.

Mögliche Notenhebungen sind 0,3 (3/10), 0,5 (5/10), 0,8 (8/10) bzw. 1,0 (10/10).

Die Entscheidung über die Höhe der Notengutschrift für eine einschlägige Berufsausbildung und die Höhe der Notengutschrift für eine förderliche Berufsausbildung trifft die Auswahlkommission

(4) In einzelnen Studiengängen erfolgt eine Bewertung sonstiger Leistungen. Dabei gelten folgende Regelungen

1. Für die Studiengänge nach § 1 Nrn. 12 bis 15 gilt eine einschlägige praktische Tätigkeit von mindestens 6 Monaten Dauer für Studiengang nach § 1 Nr. 1 gilt eine einschlägige praktische Tätigkeit von mindestens 8 Wochen Dauer als zusätzliches Auswahlkriterium.

*) bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

2. Für die Studiengänge nach § 1 Nrn. 5, 6, 13 und 15 wird ein schriftlicher Bericht, der die Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs begründet (vgl. HVVO § 10 Abs. 2 Ziffer 1) darlegt als zusätzliches Auswahlkriterium herangezogen. Es ist dem Bewerber freigestellt, ob ein Bericht mit den schriftlichen Bewerbungsunterlagen eingereicht wird.

Der Bericht soll über Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben (vgl. HVVO § 10 Abs. Ziffer 5).

Der schriftliche Bericht kann zu einer Notenanhebung führen. Mögliche Notenanhebungen sind 0,3 (3/10), 0,5 (5/10), 0,8 (8/10) bzw. 1,0 (10/10). Die Entscheidung über die Höhe der Notengutschrift trifft die Auswahlkommission

3. Für den Studiengang nach §1 Nr. 10 kann die Teilnahme an einem landesweiten Studierfähigkeitstest als zusätzliches Auswahlkriterium herangezogen werden. Die Testteilnahme kann zu einer Notenanhebung von bis 0,5 (5/10) führen. Die Entscheidung über die Höhe der Notengutschrift trifft die Auswahlkommission.

(5) Die Note nach Absatz 2 wird gegebenenfalls um die Notenanhebung nach Absatz 3 (Berufsausbildung) und 4 (sonstige Leistungen) verringert.

(6) Aufgrund der so ermittelten Dezimalnote bildet die Auswahlkommission eine Rangliste.

(7) Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Entscheidung der Auswahlkommission.

(8) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO (Los-Verfahren).

§ 6 Nachrücken

Schreiben sich zugelassene Bewerber innerhalb der im Zulassungsbescheid gesetzten Frist nicht ein oder ziehen eingeschriebene Studierende vor Abschluss des Vergabeverfahrens die Einschreibung zurück, so werden weitere Zulassungen entsprechend der Rangfolge ausgesprochen.

§ 7 Ergebnis

Über das Ergebnis der Eignungsfeststellung erhält der Bewerber einen schriftlichen Bescheid. Im Fall einer Ablehnung wird dem Bewerber mitgeteilt, welchen Rangplatz er nach dem Verfahren erzielt hat.

§ 8 Kosten

Die Teilnahme am Verfahren ist kostenlos. Eine Aufwandsentschädigung erfolgt nicht.

§ 9 Ausländerquote

Die Ausländerquote wird gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2b) HVVO auf 8% festgelegt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe an der Hochschule der Medien in Kraft. Sie gilt erstmals für das Auswahlverfahren für das Wintersemester 2011/2012. Gleichzeitig tritt die vorige Satzung außer Kraft.

Stuttgart, den 25. März 2011

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Alex Roos', written in a cursive style.

Prof. Dr. Alexander W. Roos
Rektor der Hochschule der Medien

Ausgehängt am:

Abgenommen am: